

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung -öffentlich-	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 8.1 Deutschlandticket 2026 - bayernweite Allgemeinverfügung	
Beratungsergebnisse Stand:03.02.2026 613/357/2025	5
Allgemeinverfügung Deutschlandticket 2026 613/357/2025	7
TOP Ö 11 Zweckverband zur Wasserversorgung der Seebachgruppe: Neufassung der Verbandssatzung	
Beschluss Stand: 11.02.2026 BTM/117/2026	37
Anlage 1 Neufassung der Verbandssatzung (Entwurf) BTM/117/2026	40
Anlage 2 Vergleich der aktuellen Verbandssatzung mit der Neufassung (Synopse) BTM/117/2026	53
TOP Ö 12 Neuerlass der Gleichstellungssatzung	
Beschluss Stand: 11.02.2026 30/135/2026	71
Anlage Entwurf Satzung 30/135/2026	73
TOP Ö 13 Änderung der Satzung der Stadt Erlangen über Orts- und Stadtteilbeiräte	
Beschluss Stand: 11.02.2026 30/134/2026	75
Anlage 1 Satzungsentwurf 30/134/2026	77
Anlage 2 Plan Orts- und Stadtteilbeiräte 30/134/2026	78
TOP Ö 14 Änderung der Satzung für die Volkshochschule Erlangen	
Beschluss Stand: 11.02.2026 30/133/2026	79
Änderungssatzung Anlage 1 30/133/2026	81
Satzungsgegenüberstellung Anlage 2 30/133/2026	82
TOP Ö 15 Neuerlass einer Verordnung der Stadt Erlangen über die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntages	
Beschlussvorlage 30/136/2026	83
Anlage_VO_verkaufsoffener_Sonntag_20260205 30/136/2026	86
TOP Ö 16 Antrag Nr. 096/2025 der SPD-Fraktion; Berichtsantrag: Finanzierung des kommunalen Eigenanteils für Startchancen-Programm	
Beschluss Stand: 11.02.2026 40/268/2026	88
FA 096_2025_SPD_Finanzierung des kommunalen Eigenanteils SCP 40/268/2026	93
Förderrichtlinie SC-I-R 40/268/2026	94
TOP Ö 17 Neubestellung eines stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieds des Jugendhilfeausschusses	
Beschluss Stand: JHA 12.02.2026 51/190/2026	101
TOP Ö 18 Ausbau des südlichen Geh-/ Radwegs entlang der Henkestraße; hier: Bebauungsplan-abweichender Beschluss nach § 125 Abs. 3 BauGB	
Beschluss Stand:03.02.2026 611/258/2025	103
Anlage 1: Luftbild mit Bestandssituation und Grundstücksgrenzen 611/258/2025	108
Anlage 2: BPlan 303 mit Darstellung der betroffenen Flächen 611/258/2025	109
Anlage 3: Ausbauplanung des Geh- und Radwegs 611/258/2025	110
Anlage 4: Ausbau des Geh- und Radwegs im Bereich des Julius-Wredeheims 611/258/2025	111
TOP Ö 19 Bebauungsplan Nr. 475 der Stadt Erlangen - Nordwestlich des Lorlebergplatzes - mit integriertem Grünordnungsplan; hier: Änderung des Aufstellungsbeschlusses	

Beschlussvorlage 611/247/2025/1	112
Anlage 1: Übersichtslageplan mit Geltungsbereich 611/247/2025/1	118
Anlage 2: Stand des Bebauungsplanverfahrens 611/247/2025/1	119
Anlage 3: Anfrage der Erlanger Linken vom 28.07.2025: Stand der Umsetzung des Bürgerentscheids vom 29.06. 611/247/2025/1	120
TOP Ö 20 Neufassung Zweckvereinbarung VAG Rad	
Beschlussvorlage VI/256/2024	121
Zweckvereinbarung VAG-Rad - neu VI/256/2024	124
Zweckvereinbarung VAG-Rad - Vergleichsversion VI/256/2024	130
TOP Ö 21 Dringlichkeitsantrag zum Stadtrat am 26.02.2026: Keine Aussperrung der Erlanger Schwimfreunde in den Sommermonaten aus der Hannah-Stockbauer-Halle	
Antrag Nr. 017/2026 017/2026/ödp-A/001	136
TOP Ö 22.1 Anfrage der Grünen Liste-Fraktion: Erlanger Poesie-Preis für Literatur als Übersetzung	
Anfrage Grüne Liste-Fraktion Erlanger Poesie-Preis zum StR 26.02.2026	138

Einladung

Stadtrat

2. Sitzung • Donnerstag, 26.02.2026 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:15 Uhr

- | | | |
|------|--|-------------------------------|
| 8. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 8.1. | Deutschlandticket 2026 - bayernweite Allgemeinverfügung | 613/357/2025
Kenntnisnahme |
| 9. | Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung | |
| 10. | Bürgerantrag: E-Werk stärken, Kultur fördern;
Entscheidung über die Zulässigkeit
Unterlagen werden nachgereicht | |
| 11. | Zweckverband zur Wasserversorgung der Seebachgruppe:
Neufassung der Verbandssatzung | BTM/117/2026
Beschluss |
| 12. | Neuerlass der Gleichstellungssatzung | 30/135/2026
Beschluss |
| 13. | Änderung der Satzung der Stadt Erlangen über Orts- und Stadtteilbeiräte | 30/134/2026
Beschluss |
| 14. | Änderung der Satzung für die Volkshochschule Erlangen | 30/133/2026
Beschluss |
| 15. | Neuerlass einer Verordnung der Stadt Erlangen über die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntages | 30/136/2026
Beschluss |
| 16. | Antrag Nr. 096/2025 der SPD-Fraktion; Berichtsantrag: Finanzierung des kommunalen Eigenanteils für Startchancen-Programm | 40/268/2026
Beschluss |
| 17. | Neubestellung eines stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieds des Jugendhilfeausschusses | 51/190/2026
Beschluss |

- | | | |
|-------|--|-----------------------------|
| 18. | Ausbau des südlichen Geh-/ Radwegs entlang der Henkestraße;
hier: Bebauungsplanabweichender Beschluss nach § 125 Abs. 3 BauGB | 611/258/2025
Beschluss |
| 19. | Bebauungsplan Nr. 475 der Stadt Erlangen -
Nordwestlich des Lorlebergplatzes - mit integriertem Grünordnungsplan;
hier: Änderung des Aufstellungsbeschlusses | 611/247/2025/1
Beschluss |
| 20. | Neufassung Zweckvereinbarung VAG Rad | VI/256/2024
Beschluss |
| 21. | Dringlichkeitsantrag zum Stadtrat am 26.02.2026:
Keine Aussperrung der Erlanger Schwimmsfreunde in den
Sommermonaten aus der Hannah-Stockbauer-Halle | 017/2026/ödp-
A/001 |
| 22. | Anfragen | |
| 22.1. | Anfrage der Grünen Liste-Fraktion:
Erlanger Poesie-Preis für Literatur als Übersetzung | |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 17. Februar 2026

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt für Stadtplanung und Mobilität

Vorlagennummer:
613/357/2025

Deutschlandticket 2026 - bayernweite Allgemeinverfügung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	03.02.2026	Ö	Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	03.02.2026	Ö	Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
Stadtrat	26.02.2026	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

Ref. II BTM z.K., Amt 30 z.K., ESTW z.K.

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Die bisherigen Unklarheiten zur Fortführung und Finanzierung des Deutschlandtickets führten zu jährlichen befristeten Regelungen bei der Umsetzung auf kommunaler Ebene. Die Anerkennung des Deutschlandtickets musste durch jeden Aufgabenträger mit einer auf die lokalen Gegebenheiten angepassten Allgemeinverfügung oder eine Fortschreibung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags (öDA) umgesetzt werden, siehe zuletzt Beschlussvorlage Nr. 613/315/2024.

Im Jahr 2026 ändert sich dieses Vorgehen. Der Freistaat Bayern macht vom Art. 8a BayÖPNVG Gebrauch und setzt eine bayernweit gültige Allgemeinverfügung zur Anerkennung des Deutschlandtickets (siehe Anlage) ab 1. Januar 2026 um. Diese ersetzt die lokalen Regelungen der Aufgabenträger. Hierdurch gilt zusammengefasst folgendes:

- Die Verkehrsunternehmen in Bayern werden rechtsverbindlich verpflichtet, das Deutschlandticket anzuerkennen (sowohl im ÖPNV als auch im SPNV (Schienenpersonennahverkehr)).
- Der Freistaat übernimmt hiermit die funktionale Aufgabenträgerschaft für das Deutschlandticket.
- Gemäß Nr. 5.4 der Allgemeinverfügung ist die Regierung von Mittelfranken (Reg. v. Mfr.) als eine dem Freistaat Bayern nachgeordnete Stelle i. S. d. Art. 8a Satz 3 BayÖPNVG für die operative Abwicklung des Deutschlandtickets in Mittelfranken zuständig.
- Die Allgemeinverfügung setzt die bundesweit abgestimmten Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im Rahmen des Deutschlandtickets 2026 um und gilt für das Kalenderjahr 2026.

In Bezug auf die Stadt Erlangen bedeutet dies folgende Änderungen:

- Ein Beschluss und eine Fortschreibung des öDA (siehe 613/315/2024) ist für 2026 nicht notwendig.
- Die Beantragung der Ausgleichsmittel bei der Regierung geht vom Aufgabenträger (Stadt

Erlangen) an das Verkehrsunternehmen (ESTW Stadtverkehr GmbH) über.

- Die ESTW Stadtverkehr GmbH erhalten die Mittel und Bescheide direkt von der Regierung. Die Beantragung und Weiterreichung der Mittel durch die Verwaltung entfallen. Der Haushalt der Stadt Erlangen ist daher nicht mehr betroffen.
- Die Zuständigkeit für die Spitzabrechnung und die endgültige Beantragung für die Jahre 2024 und 2025, die im Jahr 2026 und respektive im Jahr 2027 stattfindet, verbleibt weiterhin beim Aufgabenträger.
- Regelungen zum Ausgleich der Hilfen im Ausbildungsverkehr bleiben davon unberührt.

Die Verwaltung begrüßt es, dass der Freistaat vom Art. 8a BayÖPNVG Gebrauch macht und dass dadurch der Aufwand beim Ausgleichsprozess sowie der Erstellung einer öDA-Fortschreibung reduziert wird bzw. entfällt. Die Allgemeinverfügung gilt nur für das Kalenderjahr 2026. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass auch für die Jahre 2027ff. eine bayernweite Allgemeinverfügung umgesetzt wird. Eine Festlegung hierzu besteht aktuell jedoch nicht.

Anlagen:

Allgemeinverfügung Deutschlandticket 2026

III. Behandlung im Gremium

Beratung im Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 03.02.2026

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Gebhardt
Schriftführer/in

Beratung im Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat am 03.02.2026

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Gebhardt
Schriftführer/in

IV. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

V. Zum Vorgang



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2025 Nr. 549

17. Dezember 2025

Allgemeinverfügung (Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹) des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

**über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungsticket
als Höchsttarif im öffentlichen Personennahverkehr im Kalenderjahr 2026**

Hintergrund

Zur Fortführung des Deutschlandtickets haben Bund und Länder im Rahmen von Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Kalenderjahr 2026 aus Bundes- und Landesmitteln vom 6. November 2025 (im Folgenden: Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2026) Maßstäbe zur einheitlichen Ermittlung des mit der Einführung des Deutschlandtickets verbundenen Ausgleichs abgestimmt. Die Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2026 basieren auf den Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Kalenderjahr 2025; es sind jedoch Änderungen in der Ausgleichssystematik vorgenommen sowie die strukturellen Veränderungen bei der Einnahmenaufteilung des Deutschlandtickets und der übrigen Tarife berücksichtigt worden.

Die Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2026 regeln die Ausreichung der Finanzmittel durch die Länder an die Aufgabenträger und Aufgabenträgerorganisationen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) sowie des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs (allgemeiner ÖPNV). Die Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2026 waren von den Ländern jeweils noch an die konkreten Verhältnisse vor Ort anzupassen und umzusetzen. Die wesentlichen Teile der bundesweit abgestimmten und durch die Verkehrsministerkonferenz bestätigten Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2026 sind in weiten Teilen verbindlich und bundesweit einheitlich zu regeln.

Den Aufgabenträgern obliegt es, auf dieser Basis den Ausgleich der Auswirkungen des Deutschlandtickets im Verhältnis zu den Verkehrsunternehmen des SPNV und des allgemeinen ÖPNV nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge oder allgemeiner Vorschriften zu regeln. Der Freistaat Bayern ist gemäß Art. 15 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) Aufgabenträger und zuständige Behörde für den SPNV; zuständig ist das Staatsministerium (Art. 15 Abs. 1 Satz 2 BayÖPNVG). Der allgemeine ÖPNV liegt gemäß Art. 8 Abs. 1 und Abs. 3 BayÖPNVG in der Aufgabenträgerschaft der Landkreise und kreisfreien Gemeinden. Nach dem neu ins BayÖPNVG eingeführten Art. 8a ist das Staatsministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung oder Allgemeinverfügung für das gesamte Staatsgebiet allgemeine Vorschriften im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zu erlassen und ist insoweit zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung.

Um die Umsetzung des Deutschlandtickets im ÖPNV im Freistaat Bayern zum 1. Januar 2026 sowie eine rechtskonforme Finanzierung hierfür zu gewährleisten, erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (Staatsministerium) eine allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den gesamten ÖPNV in Form einer Allgemeinverfügung. Die Allgemeinverfügung regelt rechtsverbindlich die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der im Freistaat Bayern tätigen Verkehrsunternehmen zur Anerkennung des Deutschlandtickets sowie im Gegenzug einen Ausgleich der hierdurch entstehenden finanziellen Nachteile. Dies umfasst sowohl den SPNV, für den das Staatsministerium nach Art. 15 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 BayÖPNVG insgesamt die Zuständigkeit als zuständige Behörde innehat, als auch den allgemeinen ÖPNV, für den nach Art. 8a BayÖPNVG die Zuständigkeit für eine landesweit einheitliche Tarifvorgabe beim Staatsministerium liegt. Hierdurch wird das Deutschlandticket im Freistaat Bayern im Kalenderjahr 2026 rechtsverbindlich für das gesamte Staatsgebiet umgesetzt.

Die verpflichtende Teilnahme und konkrete Umsetzung der Einnahmenaufteilung zum Deutschlandticket ist in Nr. 2.2 und in [Anlage 2](#) dieser Allgemeinverfügung verankert. Zusätzlich nehmen die Verkehrsunternehmen bundesweit beziehungsweise für diese die zuständigen Tariforganisationen an dem „Vertrag über die Aufteilung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket in der Stufe 2“, in der Fassung des „Änderungsvertrages zum Vertrag über die Aufteilung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket in der Stufe 2 für das Kalenderjahr 2026“ teil.

Im Freistaat Bayern wurde zusätzlich das Ermäßigungsticket zum Deutschlandticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende eingeführt (Ermäßigungsticket). Beim Ermäßigungsticket handelt es sich um ein für die Bezugsberechtigten vergünstigtes Deutschlandticket. Die zusätzliche Ermäßigung wird vom Freistaat Bayern finanziert. Entsprechende Regelungen sind in dieser Allgemeinverfügung sowie in [Anlage 1](#) enthalten.

Das Staatsministerium kann die Zuständigkeit für die Gewährung und Abwicklung von Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinverfügung im allgemeinen ÖPNV entsprechend Art. 8a Satz 3 BayÖPNVG auf die Regierungen übertragen. Für den SPNV nimmt das Staatsministerium diese Aufgabe selbst wahr.

Bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im SPNV, bei denen die Erlösverantwortung beim Freistaat Bayern beziehungsweise bei der Bayerischen Eisenbahngesellschaft (BEG), derer sich der Freistaat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben im SPNV bedient (vergleiche Art. 16 Abs. 1 bis 3 BayÖPNVG), liegt (sogenanntes Bruttoprinzip), erfolgt ein Ausgleich für die dem Eisenbahnverkehrsunternehmen durch die Anerkennung des Deutschlandtickets entstehenden finanziellen Nachteile abweichend zu dieser Allgemeinverfügung auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags zusammen und nach Maßgabe der darin für die Umsetzung des Bruttoprinzips enthaltenen Regelungen zur Zahlungsabwicklung.

Die in der Allgemeinverfügung geregelte Bereitstellung von Daten durch die Verkehrsunternehmen stellt sicher, dass – entsprechend der unterschiedlichen Rahmenbedingungen und Einnahmenaufteilungsregelungen in den Verbänden und für sonstige Gemeinschaftstarife – durch die Verkehrsunternehmen jeweils alle Daten zur Verfügung gestellt werden, die für die Zwecke der Ermittlung der Ausgleichsleistungen und des Ausschlusses einer Überkompensation gemäß den Regelungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich sind. Diese Daten werden ausschließlich für die genannten Zwecke verwendet.

Allgemeinverfügung

1. Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von § 2 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) in Verbindung mit § 15 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und Art. 15 Abs. 1 und 2 sowie Art. 8a des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) und Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchst. I der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlässt das Staatsministerium die nachfolgende Allgemeinverfügung zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen mit einem Deutschlandticket im Kalenderjahr 2026.

2. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

2.1 Alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung (dazu Nr. 2.4) öffentliche Personenverkehrsdienste im ÖPNV erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser Allgemeinverfügung (dazu Nr. 8) das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Abs. 1 RegG als Höchsttarif im Sinne des Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben

dieser Allgemeinverfügung entsprechend Nr. 2.2 anzuerkennen (im Folgenden Tarifierkennung oder Tarifierkennungspflicht). Dies umfasst öffentliche Personenverkehrsdienste im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) sowie im allgemeinen ÖPNV.

- 2.2 Die Tarifierkennung im Sinne von Nr. 2.1 beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket zu den bundesweit einheitlich geltenden, vom „Koordinierungsrat Deutschlandticket“ beschlossenen Tarifbedingungen gemäß den Tarifbestimmungen Deutschlandticket in der jeweils geltenden Fassung (www.bauen.bayern.de/min/verkehrsministerkonferenz/index.php), ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen. Von der Tarifierkennungspflicht umfasst sind sämtliche Deutschlandtickets, die von Vertragspartnern des „Vertrags über die Aufteilung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket in der Stufe 2“ vom 20. Dezember 2024 in der Fassung des „Änderungsvertrages zum Vertrag über die Aufteilung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket in der Stufe 2 für das Kalenderjahr 2026“ (bEAV – veröffentlicht unter www.bauen.bayern.de/min/verkehrsministerkonferenz/index.php) oder von diesen Vertragspartnern vertretenen Verkehrsunternehmen ausgegeben werden. Die Anerkennung des Deutschlandtickets verpflichtet die Verkehrsunternehmen nicht zum Vertrieb; bezüglich des Vertriebs gelten, soweit vorhanden, die entsprechenden Regelungen der jeweils bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge einschließlich etwaiger Ergänzungen oder Nachträge zwischen dem Verkehrsunternehmen und der hierfür jeweils zuständigen Behörde. Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets zudem verpflichtet, an der Einnahmenaufteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen. Die Ausgestaltung der Stufe 2 der Einnahmenaufteilung nach dem Leipziger Modell im Freistaat Bayern erfolgt entsprechend den Vorgaben in [Anlage 2](#). Die hierfür erforderlichen Daten sind bereitzustellen, bestehende Einnahmenansprüche sind vollumfänglich geltend zu machen; die vertrieblichen Ausgabestandards des Deutschlandtickets sind anzuwenden. Die Verkehrsunternehmen sind zudem verpflichtet, wenn und soweit im Zusammenhang mit der Tarifierkennung erforderlich, Tarifgenehmigungsanträge für das Deutschlandticket selbst zu stellen oder bei entsprechenden Tarifanträgen Dritter mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen. Sie haben in dem möglichen und erforderlichen Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken.
- 2.3 Die Tarifierkennungspflicht im Sinne von Nr. 2.1 beinhaltet zudem die Beförderung von Studierenden, Auszubildenden und Freiwilligendienstleistenden mit einem gültigen ermäßigten Deutschlandticket (Ermäßigungsticket) gemäß [Anlage 1](#). Die Verkehrsunternehmen sind im Hinblick auf die Anerkennung des Ermäßigungstickets zudem verpflichtet, bei der bundesweiten Einnahmenaufteilung wie folgt vorzugehen: Das Ermäßigungsticket ist bei der bundesweiten Einnahmenaufteilung mit dem regulären Preis des Deutschlandtickets ohne die ergänzende Ermäßigung im Freistaat Bayern anzusetzen.
- 2.4 Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung erstreckt sich geografisch auf das gesamte Gebiet des Freistaats Bayern.

3. Verhältnis zu bestehenden öffentlichen Dienstleistungsaufträgen

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, sofern im Rahmen dieser Allgemeinverfügung nichts anderes geregelt ist, im Hinblick auf die Tarifierkennungspflicht sowie die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen im Grundsatz vorrangig vor den Regelungen bestehender öffentlicher Dienstleistungsaufträge. Bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im SPNV, bei denen die Erlösverantwortung beim Freistaat Bayern beziehungsweise bei der Bayerischen Eisenbahngesellschaft (BEG), derer sich der Freistaat Bayern zur Wahrnehmung seiner Aufgaben im SPNV bedient (vergleiche Art. 16 Abs. 1 bis 3 BayÖPNVG), liegt (sogenanntes Bruttoprinzip), gilt Folgendes: Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten vollumfänglich und vorrangig auch bezogen auf diese öffentlichen Dienstleistungsaufträge mit der Ausnahme, dass die Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung unmittelbar der BEG zustehen und etwaige bei Ermittlung des ausgleichsfähigen Betrages erfolgte Abzüge für vermiedene oder ersparte Aufwendungen aus dem Vertrieb des bisherigen Tarifsortiments im Rahmen der Abrechnung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags zulasten des jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmens berücksichtigt werden.

4. Ausgleichsleistungen

- 4.1 Die Verkehrsunternehmen erhalten nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung für das von ihnen im Kalenderjahr 2026 jeweils betriebene Liniennetz Ausgleichsleistungen für die ihnen durch die Anerkennung des Deutschlandtickets entstehenden finanziellen Nachteile; sie haben insoweit Anspruch auf Ausgleichsleistungen gegenüber dem Staatsministerium, die gemäß den Berechnungsvorgaben der „Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Kalenderjahr 2026 aus Bundes- und Landesmitteln“ (Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2026 – veröffentlicht unter www.bauen.bayern.de/min/verkehrsministerkonferenz/index.php) und – mit Blick auf die erforderliche Verteilung auf Liniennetze – gemäß den ergänzenden Berechnungsvorgaben dieser Allgemeinverfügung ermittelt wurden. Die Ausgleichsleistungen werden auf Antrag gewährt; für die Antragstellung gilt Nr. 5.1.
- 4.1.1 Die Ausgleichsleistungen sind entsprechend der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2026 für die Laufzeit dieser Allgemeinverfügung (Nr. 8) wie folgt zu ermitteln: Der von Bund und Ländern bundesweit gewährte Gesamtausgleichsbetrag beträgt drei Milliarden Euro abzüglich der tatsächlich geleisteten Ausgaben nach Nr. 5.4.6 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2026. Als pauschalen Ausgleich erhält das Verkehrsunternehmen für das im Kalenderjahr 2026 betriebene Liniennetz den prozentualen Anteil am bundesweiten Gesamtausgleichsbetrag, den das Verkehrsunternehmen für dieses Liniennetz als Anteil am Gesamtausgleich gemäß den Nrn. 4.3.1 bis 4.3.3 und 4.3.5 der Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Kalenderjahr 2025 im Freistaat Bayern (Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2025) erhalten würde.
- 4.1.2 Als Soll-Fahrgelderlöse gelten grundsätzlich die nach Nr. 4.3.1.1 der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2025 der Ausgleichsfestsetzung zum Stand 31. Dezember 2027 zu Grunde gelegten Beträge, die pauschal um 2,6 Prozent zu erhöhen sind. Ergänzend dazu sind – mit Blick auf die erforderliche Zuordnung zu Liniennetzen – erforderliche Korrekturen insbesondere aufgrund von großen Veränderungen der Betriebsleistungen oder einem Betreiberwechsel durch eine angepasste Zuordnung der Soll-Erlöse umzusetzen. Die Einzelheiten werden in [Anlage 3](#) dargestellt.
- 4.1.3 Als tatsächliche Fahrgelderlöse aus dem Deutschlandticket gelten die bundesweit um einen einheitlichen Faktor erhöhten tatsächlichen Fahrgelderlöse des Kalenderjahres 2025 aus dem Deutschlandticket einschließlich der Deutschland-Jobtickets und der Deutschland-Semestertickets (Stand 31. Dezember 2027), die sich aus einer fiktiven Einnahmenaufteilung dieser Fahrgeldeinnahmen unter Berücksichtigung der strukturellen Veränderung der Einnahmenaufteilungsregelungen für das Deutschlandticket im Kalenderjahr 2026 gegenüber dem Kalenderjahr 2025 ergeben würden. Dabei wird der Faktor auf Bundesebene wie folgt berechnet:

$$\frac{[\text{Schaden 2025}]^2 \times 1,026 - [\text{Ausgleich 2026}]^3 + [D - \text{Ticket 2025}]^4 \times 1,026}{[D - \text{Ticket 2025}]}$$

Als tatsächliche Fahrgelderlöse aus dem Restsortiment gelten die nach Nr. 4.3.1.2 der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2025 der Ausgleichsfestsetzung zum Stand 31. Dezember 2027 zu Grunde gelegten Beträge, die pauschal um 2,6 Prozent zu erhöhen sind. Sollte es strukturelle Veränderungen der Einnahmenaufteilung für die übrigen Tarife (Restsortiment) im Verhältnis zum Kalenderjahr 2025 geben, sind abweichend die nach den Satz 1 und 3 berechneten tatsächlichen Fahrgelderlöse des Kalenderjahres 2025 für das Deutschlandticket und aus dem Restsortiment anzusetzen, die sich durch die fiktive Einnahmenaufteilung dieser Fahrgeldeinnahmen gemäß den für das jeweilige Kalenderjahr geltenden Einnahmenaufteilungsregelungen ergeben. Die Einzelheiten werden in [Anlage 3](#) dargestellt. Die D-TIX GmbH & Co. KG und die Verbundorganisationen haben den Verkehrsunternehmen die für die Antragstellung

² Bundesweit aggregierter Ausgleichsbetrag, welcher sich aus den finalen Anträgen für das Jahr 2025 ergibt.

³ Gesamtausgleichsbetrag gemäß Nr. 4.1.1 dieser Allgemeinverfügung.

⁴ Tatsächliche Erlöse aus dem Deutschlandticket im Jahr 2025 nach Abzug des Vertriebsanreizes (Stand 31.12.2027).

erforderlichen Daten zu liefern. Ergänzend dazu sind – mit Blick auf die erforderliche Zuordnung zu Liniennetzen – erforderliche Korrekturen insbesondere aufgrund von großen Veränderungen der Betriebsleistungen oder einem Betreiberwechsel durch eine angepasste Zuordnung der tatsächlichen Fahrgelderlöse umzusetzen. Die Einzelheiten werden in [Anlage 3](#) dargestellt.

- 4.1.4 Als Minderung der Erstattungsleistungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) sowie als vermiedene oder ersparte Aufwendungen gelten die nach den Nrn. 4.3.2 und 4.3.5 der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2025 der Ausgleichsfestsetzung zum Stichtag 31. Dezember 2027 zu Grunde gelegten Beträge. Ergänzend dazu sind – mit Blick auf die erforderliche Zuordnung zu Liniennetzen – erforderliche Korrekturen insbesondere aufgrund von großen Veränderungen der Betriebsleistungen, der Struktur der Einnahmenaufteilung oder einem Betreiberwechsel durch eine angepasste Zuordnung der Minderungen der Erstattungsleistungen sowie der vermiedenen und ersparten Aufwendungen umzusetzen. Die Einzelheiten werden in [Anlage 3](#) dargestellt.

Als Minderung anderer Ausgleichszahlungen aus allgemeinen Vorschriften gelten die nach Nr. 4.3.3 der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2025 der Ausgleichsfestsetzung zum Stichtag 31. Dezember 2027 zu Grunde gelegten Beträge. Solange bei dem Aufgabenträger für diese Allgemeinverfügung keine gegenzurechnenden Einsparungen nach Nr. 4.3.3 Satz 2 der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2025 entstehen, ist ein Ausgleich durch diese Allgemeinverfügung nicht möglich. Ein Ausgleich für die Minderung von Ausgleichsleistungen nach § 45a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) ist nach dieser Allgemeinverfügung nicht möglich.

- 4.1.5 Der sich nach den Nrn. 4.1.1 bis 4.1.4 ergebende pauschalierte Ausgleich kann reduziert werden, sofern eine erhebliche Konkurrenzierung des Deutschlandtickets vorliegt. Eine erhebliche Konkurrenzierung kann nur in der Absenkung des Preises bestehender Tarifangebote gegenüber dem Kalenderjahr 2025 liegen oder in der Neueinführung von Zeitfahrausweisen oder anderen zielgruppenspezifischen Tarifangeboten, sofern diese im unangemessenen Verhältnis zu Geltungsbereich und Preis des Deutschlandtickets stehen. Über das Vorliegen einer erheblichen Konkurrenzierung sowie die daraus resultierende Verringerung des pauschalierten Ausgleichs anhand der nachweisbaren Wanderungseffekte aus dem Deutschlandticket in das konkurrenzierende Tarifangebot für die betroffenen Verkehrsunternehmen entscheidet das Staatsministerium. Die für die Tarifentscheidung zuständigen Stellen können geplante Tarifmaßnahmen dem Staatsministerium im Vorfeld zur Prüfung vorlegen. Sofern das Staatsministerium von einer erheblichen Konkurrenzierung ausgeht, muss es dies innerhalb von zwei Monaten schriftlich gegenüber den Verkehrsunternehmen begründen. Erfolgt dies nicht, gilt die Maßnahme als ausgleichsunschädlich. Voraussetzung für eine Kürzung des pauschalierten Ausgleichs ist in jedem Fall, dass sich die nach der Einnahmenaufteilung dem jeweiligen Tarifgebiet zugewiesenen Stückzahlen des Deutschlandtickets in den ersten 12 Monaten nach Einführung des neuen Tarifangebotes mindestens um 5 Prozent reduzieren.
- 4.1.6 Die Höhe der Ausgleichsleistungen für die ergänzende Ermäßigung des Ermäßigungstickets ergibt sich aus der Differenz zwischen den nach Nr. 2.3 Satz 2 in Verbindung mit [Anlage 1](#) anzusetzenden Fahrgeldeinnahmen und den tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen aus dem Verkauf der Ermäßigungstickets.
- 4.2 Die Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinverfügung sind der Höhe nach begrenzt auf den finanziellen Nettoeffekt nach Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Diesbezüglich gilt:
- 4.2.1 Der finanzielle Nettoeffekt für die Erfüllung der Tarifanerkennungspflicht aus dieser Allgemeinverfügung entspricht nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Summe aller (positiven und negativen) Auswirkungen aus der Erfüllung der Tarifpflicht durch das Verkehrsunternehmen im Freistaat Bayern in Bezug auf das Deutschlandticket.
- 4.2.2 Für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts ist gesamthaft für alle Liniennetze des Verkehrsunternehmens im Gebiet des Freistaats Bayern eine Aufstellung aller Auswirkungen auf die Einnahmen und Kosten aus der Tarifanerkennungspflicht nach dieser Allgemeinverfügung für das Kalenderjahr 2026 vorzunehmen; Liniennetze im SPNV, denen nach dem jeweiligen

öffentlichen Dienstleistungsauftrag das Bruttoprinzip zugrunde liegt (vergleiche Nr. 3 Satz 2), sind aus der Aufstellung herauszunehmen. Die Aufstellung muss allen Anforderungen des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 entsprechen und die Höhe des angemessenen Gewinns separat ausweisen; die Richtigkeit der Aufstellung ist entsprechend Nr. 5.6 zu bestätigen.

- 4.2.3 Die Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinverfügung dürfen unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht zu einer Überkompensation im Sinne des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 führen. Das Nichtvorliegen einer Überkompensation ist vom Verkehrsunternehmen entsprechend Nr. 5.6 zu bestätigen. Gegenstand der Überkompensationskontrolle sind ausschließlich die nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung gewährten Ausgleichsleistungen. Soweit eine Überkompensation festgestellt wird, hat das Verkehrsunternehmen den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Zinsen ab dem Eintritt der Überkompensation nach Maßgabe des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags zurückzuzahlen.
- 4.2.4 Ein Anreiz entsprechend Nr. 7 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ist aufgrund der dieser Allgemeinverfügung zugrunde liegenden pauschalen Ausgleichssystematik gegeben.

5. Antragstellung; Darlegungs- und Nachweispflichten

- 5.1 Die Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinverfügung werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist vom Verkehrsunternehmen entsprechend Nr. 7.1 Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2026 bis zum 30. September 2026 bei der zuständigen Stelle nach Nr. 5.2 zu stellen. Die zuständige Stelle nach Nr. 5.2. kann verspätete Anträge zulassen. Die formalen Vorgaben zur Form der Antragsstellung richten sich nach den durch das Staatsministerium festzulegenden Vorgaben im DTBY-Portal. Abweichend hiervon stellen Eisenbahnverkehrsunternehmen mit öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im SPNV, denen das Bruttoprinzip zugrunde liegt (vergleiche Nr. 3 Satz 2), keinen eigenen Antrag auf Ausgleichsleistungen nach dieser Allgemeinverfügung; die Ausgleichsleistungen stehen in diesem Fall unmittelbar der BEG zu. Eisenbahnverkehrsunternehmen mit öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im SPNV, denen das Bruttoprinzip zugrunde liegt, liefern die für den entsprechenden Antrag der BEG erforderlichen Daten und Nachweise einschließlich der erforderlichen Berechnungen an die BEG zu; die Darlegungs- und Nachweispflichten dieser Allgemeinverfügung gelten für diese Eisenbahnverkehrsunternehmen entsprechend, soweit im Rahmen dieser Allgemeinverfügung nichts Abweichendes geregelt ist. Die Zulieferung der entsprechenden Daten und Nachweise einschließlich der erforderlichen Berechnungen erfolgt in diesem Fall von den Eisenbahnverkehrsunternehmen unmittelbar an die BEG.
- 5.2 Zuständige Stelle für die Gewährung und die Abwicklung von Ausgleichsleistungen im SPNV ist das Staatsministerium. Zuständige Stelle für die Gewährung und Abwicklung von Ausgleichsleistungen im allgemeinen ÖPNV ist das Staatsministerium, sofern keine andere Stelle von ihm nach Art. 8a Satz 3 BayÖPNVG bestimmt wurde. Die Darlegungs- und Nachweisfristen für die Antragstellung sind nachfolgend geregelt. Auf Grundlage der mit dem Antrag (Nr. 5.5) und dem endgültigen Nachweis (Nr. 5.6) eingereichten Daten und Nachweise berechnet die jeweils zuständige Stelle die Höhe der Ausgleichsleistungen und setzt diese im Rahmen von Bewilligungsbescheiden fest. Für die Beantragung von Abschlagszahlungen gelten ergänzend die Nrn. 6.1 bis 6.3.
- 5.3 Die Verkehrsunternehmen tragen die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser Allgemeinverfügung geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Sie sind verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser Allgemeinverfügung erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.
- 5.4 Die Verkehrsunternehmen sind – soweit nicht durch einen von ihnen beauftragten Dritten gemeldet wird – verpflichtet, jeweils bis zum 20. eines Monats für den Vormonat alle selbst oder im Namen des Verkehrsunternehmens erfolgten Verkäufe des Deutschlandtickets einschließlich der Verkäufe des Ermäßigungstickets, wobei hier der nicht ermäßigte Kaufpreis anzusetzen ist, entsprechend dem bEAV an die D-TIX GmbH & Co. KG zu melden; die Einzelheiten regelt der bEAV. Soweit das Verkehrsunternehmen öffentliche Personenverkehrsdienste auf der Grundlage mehrerer öffentlicher Dienstleistungsaufträge erbringt, erfolgt die Zuordnung der Verkäufe, soweit

vorhanden, nach den bestehenden Aufteilungsschlüsseln; im Übrigen wird die Zuordnung der Verkäufe im Verhältnis der Soll-Kilometer vorgenommen.

5.5

Mit dem Antrag nach Nr. 5.1 sind vom Verkehrsunternehmen die nachfolgend aufgeführten Daten und Nachweise vorzulegen:

- Berechnungen oder eine Prognose der Höhe der voraussichtlichen Ausgleichsleistungen entsprechend den im DTBY-Portal zur Verfügung gestellten Unterlagen und Berechnungsmethode;
- Prognosen der D-TIX GmbH & Co. KG und der Verbundorganisationen für die für die Antragstellung erforderlichen Daten entsprechend den im DTBY-Portal zur Verfügung gestellten Unterlagen und Berechnungsmethode sowie weitere begründende Unterlagen; sofern entsprechende Daten von der D-TIX GmbH & Co. KG oder der Verbundorganisation nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen entsprechende Prognosen und begründende Daten selbst vorzulegen;
- im Falle von strukturellen Veränderungen bei der fiktiven Einnahmenaufteilung der tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen für das Kalenderjahr 2025 aus dem Deutschlandticket beziehungsweise dem Restsortiment vergleiche dazu Regelbeispiele in [Anlage 3](#), I. und Regelbeispiele in der Anlage zu den Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2026, I.):
 - Bestätigungen der Verbundorganisationen beziehungsweise D-TIX GmbH & Co. KG über die fiktiven Fahrgelderlöse für das Kalenderjahr 2025, die sich gemäß den für das Kalenderjahr 2026 geltenden Einnahmenaufteilungsregelungen ergeben;
 - Erläuterungen und gegebenenfalls Nachweise für die jeweils maßgeblichen Regelungen oder Vereinbarungen zur Durchführung der Einnahmenaufteilung für die betroffenen Tarife;
- im Falle von Korrekturen zur Berücksichtigung weiterer struktureller Veränderungen (vergleiche dazu Regelbeispiele in [Anlage 3](#), II. und Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2026, I. Hinweise und Erläuterungen): Erläuterung und Darstellung der strukturellen Änderung und der dadurch entstehenden, unter allen direkt betroffenen Verkehrsunternehmen abgestimmten Neuverteilung der Fahrgeldeinnahmen;
- Prognose der Anzahl der verkauften Ermäßigungstickets entsprechend den im DTBY-Portal zur Verfügung gestellten Unterlagen und Berechnungsmethode. Diese sind getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende). Die Studierenden sind entsprechend getrennt nach vorhandenen einzelnen solidarischen Semestertickets und ohne (solidarisches) Semesterticket auszuweisen. Wo möglich, sollen diese Prognosen von den Verbundorganisationen erstellt werden;
- Prognose der tariflichen Mindereinnahmen durch das Ermäßigungsticket entsprechend den im DTBY-Portal zur Verfügung gestellten Unterlagen und Berechnungsmethode. Diese sind getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende). Die Studierenden sind entsprechend getrennt nach den vorhandenen einzelnen solidarischen Semestertickets und ohne (solidarisches) Semesterticket auszuweisen. Wo möglich, sollen diese Prognosen von den Verbundorganisationen erstellt werden.

5.6

Von den Verkehrsunternehmen ist gemäß Nr. 6.4 der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2026 bis zum 31. März 2028 ein endgültiger Nachweis auf Basis der nach den Vorgaben der Richtlinien Deutschlandticket ÖPNV Bayern 2025 ermittelten und der Ausgleichsfestsetzung für das Kalenderjahr 2025 zum Stand 31. Dezember 2027 zu Grunde gelegten Beträge zu führen und dafür sind ergänzend die nachfolgend aufgeführten Daten und Nachweise vorzulegen:

- im Falle von strukturellen Veränderungen bei der fiktiven Einnahmenaufteilung der tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen für das Kalenderjahr 2025 aus dem Deutschlandticket beziehungsweise dem Restsortiment (vergleiche dazu Regelbeispiele in [Anlage 3](#), I. und Regelbeispiele in der Anlage zu den Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2026, I.):

- Bestätigungen der Verbundorganisationen beziehungsweise D-TIX GmbH & Co. KG über die fiktiven Fahrgelderlöse für das Kalenderjahr 2025, die sich gemäß den für das Kalenderjahr 2026 geltenden Einnahmenaufteilungsregelungen ergeben;
 - Erläuterungen und gegebenenfalls Nachweise für die jeweils maßgeblichen Regelungen oder Vereinbarungen zur Durchführung der Einnahmenaufteilung für die betroffenen Tarife;
- im Falle von Korrekturen zur Berücksichtigung weiterer struktureller Veränderungen (vergleiche dazu Regelbeispiele in [Anlage 3](#), II. und Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2026, I. Hinweise und Erläuterungen): Erläuterung und Darstellung der strukturellen Änderung und der dadurch entstehenden, unter allen direkt betroffenen Verkehrsunternehmen abgestimmten Neuverteilung der Fahrgeldeinnahmen;
 - im Falle von strukturellen Veränderungen (fiktive Einnahmenaufteilung oder Korrekturen zur Berücksichtigung weiterer struktureller Veränderungen, vergleiche die beiden vorgenannten Anstriche): gesonderte Aufstellung, aus der sich die entsprechend angepasste Berechnung der Minderung der Erstattungsleistungen nach §§ 228 ff. SGB IX ergibt;
 - die ermittelte Anzahl der verkauften Ermäßigungstickets; die Tickets sind monats-scharf getrennt auszuweisen nach Studierenden sowie den weiteren Berechtigten (Auszubildende und Freiwilligendienstleistende); die Angaben zu den Studierenden sind getrennt nach den einzelnen Hochschulen mit (solidarischen) Semestertickets und ohne Semesterticket darzustellen; auf Anforderung sind die jeweils zugrundeliegenden Daten und Berechnungen offenzulegen;
 - eine Aufstellung aller Auswirkungen auf die Einnahmen und die Kosten aus der Tarifanerkennungspflicht entsprechend Nr. 4.2.2; die Richtigkeit der Aufstellung ist von einem Steuerberater oder einem Wirtschaftsprüfer zu bestätigen; die entsprechende Bestätigung ist vorzulegen; werden die zugrunde liegenden Verkehre auf Basis eines direkt vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrags von einem kommunalen Verkehrsunternehmen erbracht, kann die Richtigkeit der Aufstellung alternativ auch von dem kommunalen Aufgabenträger bestätigt werden, der den öffentlichen Dienstleistungsauftrag erteilt hat; bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im SPNV, denen das Bruttoprinzip zugrunde liegt (vergleiche Nr. 3 Satz 2), entfällt die Vorlage dieses Nachweises;
 - ein Nachweis des Verkehrsunternehmens, dass gemäß Nr. 4.2.3 eine Überkompensation nicht gegeben ist; der Nachweis ist durch Bestätigung eines Steuerberaters oder eines Wirtschaftsprüfers oder im Falle einer direkten Vergabe an ein kommunales Verkehrsunternehmen durch den jeweils zuständigen kommunalen Aufgabenträger zu erbringen; die Bestätigung soll grundsätzlich zusammen mit der Aufstellung nach dem vorstehenden Spiegelstrich erfolgen; bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im SPNV, denen das Bruttoprinzip zugrunde liegt (vergleiche Nr. 3 Satz 2), entfällt die Vorlage dieses Nachweises.
- 5.7 Im Falle von strukturellen Veränderungen, die sich nicht aus der Einnahmenaufteilung ergeben (vergleiche dazu Regelbeispiele in [Anlage 3](#), II. und Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2026, I. Hinweise und Erläuterungen) sind alle betroffenen Verkehrsunternehmen bereits vorab zur Nachweisführung verpflichtet, sich gegenseitig sowie dem Staatsministerium die für die Bewertung der Neuverteilung erforderlichen Daten mitzuteilen sowie untereinander eine einvernehmliche Abstimmung zur Neuverteilung zu suchen.
- 5.8 Die Verkehrsunternehmen bestätigen die Richtigkeit der gemachten Angaben und vorgelegten Daten.
- 5.9 Werden die vorgenannten Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, können die Ausgleichsleistungen ganz oder teilweise versagt werden.
- 5.10 Das Staatsministerium sowie die von ihm bestimmten Stellen oder die BEG können die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies zur Prüfung der Berechnungsvorgaben der Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2026 und der ergänzenden Vorgaben dieser Allgemeinverfügung oder insbesondere aufgrund von Rechtsvorschriften sowie Anforderungen der EU-Kommission oder des Obersten Rechnungshofes erforderlich ist.

- 5.11 Das Staatsministerium sowie die von ihm bestimmten Stellen oder bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, denen das Bruttoprinzip zugrunde liegt (vergleiche Nr. 3 Satz 2), die BEG können die von dem Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen selbst oder durch einen vom Staatsministerium sowie die von ihm bestimmten Stellen oder die BEG bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.
- 5.12 Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie gegebenenfalls personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet. Bei Bedarf werden hierzu entsprechende Vereinbarungen zwischen Verkehrsunternehmen und dem Staatsministerium sowie die von ihm bestimmten Stellen oder der BEG getroffen. Gleiches gilt in Bezug auf die Aufbewahrung der zugrundeliegenden Unterlagen und Speicherung von Daten sowie für die hierfür geltenden Fristen.

6. Abwicklung der Ausgleichsleistungen, Abschlagszahlungen

- 6.1 Auf entsprechenden Antrag bei der nach Nr. 5.2 zuständigen Stelle über das DTBY-Portal werden den Verkehrsunternehmen Abschlagszahlungen gemäß den Nrn. 6.2 und 6.3 auf die voraussichtlichen Ausgleichsleistungen gewährt. Die Gewährung der Abschlagszahlungen steht unter dem Vorbehalt des endgültigen Bewilligungsbescheids; die gewährten Abschlagszahlungen können hierdurch abgeändert oder auch gänzlich versagt werden. Für Eisenbahnverkehrsunternehmen mit öffentlichem Dienstleistungsauftrag im SPNV, denen das Bruttoprinzip zugrunde liegt (vergleiche Nr. 3 Satz 2), gilt Nr. 5.1 Satz 5 bis 7 entsprechend.
- 6.2 Die Verkehrsunternehmen erhalten Abschlagszahlungen und vorläufige Ausgleichsleistungen wie folgt:
- 6.2.1 Die Verkehrsunternehmen erhalten für die Monate Januar 2026 bis Juni 2026 auf Antrag eine erste Abschlagszahlung in Höhe von monatlich 7 Prozent der für das Kalenderjahr 2025 vorläufig gewährten Ausgleichsleistungen. Die Auszahlung erfolgt in monatlichen Tranchen und wird jeweils am 20. eines Monats ausgezahlt. Der Antrag auf die erste Abschlagszahlung ist bis zum 31. Dezember 2025 zu stellen.
- 6.2.2 Wenn ein Antrag auf erst Abschlagszahlung nach Nr. 6.2.1 gestellt wurde, ist verpflichtend eine Aktualisierung bis zum 31. Januar 2026 nach den untenstehenden Maßnahmen vorzunehmen und es kann eine Verlängerung der Abschlagszahlung für das gesamte Kalenderjahr 2026 beantragt werden. Wenn kein Antrag nach Nr. 6.2.1 gestellt wurde, kann zum 31. Januar 2026 eine erstmalige Abschlagszahlung für das gesamte Kalenderjahr 2026 beantragt werden. Hierzu ist eine Berechnung des fiktiven Ausgleichsbetrages für das Kalenderjahr 2025 unter Anwendung der Stufe 2 der Einnahmenaufteilung für das Deutschlandticket für das Kalenderjahr 2025 auf Grundlage der in Nr. 4.1 dargestellten Berechnungsmethode vorzulegen. Die Abschlagszahlung erfolgt in Höhe von monatlich 7 Prozent der für das Kalenderjahr 2025 berechneten fiktiven Ausgleichsleistungen nach Stufe 2 der Einnahmenaufteilung. Die Auszahlung erfolgt in monatlichen Tranchen und wird jeweils am 20. eines Monats ausgezahlt.
- Sofern noch nicht alle aufschiebenden Bedingungen des bEAVs erfüllt sind, dadurch Einnahmen nicht der Einnahmenaufteilung zugeführt werden und dies zu einem Rückgang der prognostizierten Einnahmen von mehr als 5 Prozent führt, können auf Antrag des Verkehrsunternehmens angepasste erhöhte Abschlagszahlungen geleistet werden.
- 6.2.3 Die Vorgaben zur konkreten Abwicklung und Aktualisierung der Abschlagszahlungen richten sich nach den durch das Staatsministerium festzulegenden Vorgaben im DTBY-Portal.
- 6.2.4 Soweit Verkehrsunternehmen für das Kalenderjahr 2025 keine Ausgleichsleistungen für die Tarifanerkennungspflicht des Deutschlandtickets erhalten haben oder aufgrund von Änderungen der Einnahmenaufteilung wesentliche Änderungen bei der Höhe der Ausgleichsleistungen für das Kalenderjahr 2026 zu erwarten sind, stimmen sich Verkehrsunternehmen und das Staatsministerium über ein sachgerechtes Vorgehen zur Gewährung von Abschlagszahlungen für das Kalenderjahr 2026 ab.

- 6.2.5 Ist aufgrund wiederholter nicht ordnungsgemäßer Meldung entsprechend der Verpflichtung nach Nr. 5.4 keine Teilnahme der Verkehre im Gebiet des Freistaats Bayern an der bundesweiten Einnahmenaufteilung möglich, so soll die Abschlagszahlung so lange ausgesetzt oder reduziert werden, bis eine ordnungsgemäße Teilnahme an der Einnahmenaufteilung erfolgt.
- 6.2.6 Die auf Basis des Antrags nach Nr. 5.1 ermittelten vorläufigen Ausgleichsleistungen für das gesamte Kalenderjahr 2026 werden ab Oktober 2026 in Form von Nachzahlungen oder Rückzahlungen gegenüber den bereits ausgezahlten Abschlagszahlungen ausgezahlt oder zurückgefordert; etwaige bereits erfolgte Rückzahlungen werden entsprechend berücksichtigt. Bis zu Entscheidung über den Ausgleichsantrag sollen die monatlichen Abschlagszahlungen nach Nr. 6.2.2 fortgeführt werden. Soweit noch keine Abschlagszahlungen erfolgt sind, erfolgt eine Auszahlung der vorläufigen Ausgleichsleistung in voller Höhe.
- 6.2.7 Der Betreiber des DTBY-Portals ist als datenschutzrechtlich Verantwortlicher zur Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigt, soweit dies zur Abwicklung der Leistungen erforderlich ist.
- 6.3 Zusätzlich zu den Abschlagszahlungen gemäß Nr. 6.2 werden den Verkehrsunternehmen Abschlagszahlungen auf die Ausgleichsleistungen für die Mindereinnahmen aus dem Ermäßigungsticket wie folgt gewährt: Jeweils zum 15. des auf die Gültigkeit des jeweils ausgegebenen Tickets folgenden Monats können Abschlagszahlungen über das DTBY-Portal beantragt werden. Hierzu ist dort die Anzahl der jeweils ausgegebenen, gültigen Ermäßigungstickets zu melden. Daneben besteht die Möglichkeit, im Rahmen einer Korrekturmeldung bis zum 31. März 2027 mit dem bis dahin letztverfügbaren Stand die hochgeladenen Monatsmeldungen 2026 zu korrigieren. Die Höhe der Abschlagszahlung beträgt je gemeldetem verkauften Ermäßigungsticket 20 Euro. Die Verkehrsunternehmen können sich zu der Antragsstellung auch eines Dienstleisters bedienen.
- Der Betreiber des DTBY-Portals ist als datenschutzrechtlich Verantwortlicher zur Verarbeitung personenbezogener Daten berechtigt, soweit dies zur Abwicklung der Leistungen erforderlich ist.
- 6.4 Die endgültige Ermittlung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung erfolgt unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen und der vorläufigen Ausgleichsleistungen nach den Nrn. 6.1 bis 6.3 durch die nach Nr. 5.2 zuständige Stelle im Rahmen eines endgültigen Bewilligungsbescheids. Bei der endgültigen Ermittlung der Ausgleichsleistungen sind die vom Verkehrsunternehmen erhaltenen Abschlagszahlungen inklusive gegebenenfalls erfolgter Rückzahlungen oder Nachzahlungen zu berücksichtigen. Soweit die vom Verkehrsunternehmen erhaltenen Abschlagszahlungen über die endgültigen Ausgleichsleistungen hinausgehen, ist der überschüssige Betrag innerhalb einer hierzu von der nach Nr. 5.2 zuständigen Stelle zu setzenden angemessenen Frist zurückzuzahlen. Es gilt Art. 49a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).
- 6.5 Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Verkehrsunternehmen Prüfungen entsprechend Art. 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHO durchzuführen.
- 7. Veröffentlichung nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007**
- 7.1 Das Staatsministerium ist über die auf Grundlage dieser Allgemeinverfügung gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im SPNV, denen das Bruttoprinzip zugrunde liegt (vergleiche Nr. 3 Satz 2), sind die Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung Bestandteil der Ausgleichsleistungen auf Grundlage der jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsaufträge; sie werden somit gesamthaft zusammen mit den Ausgleichsleistungen dieser öffentlichen Dienstleistungsaufträge im Rahmen des Berichts nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 dargestellt.
- 7.2 Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser Allgemeinverfügung stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser Allgemeinverfügung gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit beziehungsweise die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

8. Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten, Widerruflichkeit

- 8.1 Diese Allgemeinverfügung ist am Tag nach der Veröffentlichung im Bayerischen Ministerialblatt bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG); sie tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.
- 8.2 Die hiesige Allgemeinverfügung tritt am 31. Dezember 2026 außer Kraft. Die Abwicklung des Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen für das Kalenderjahr 2026 wird auch nach dem Außerkrafttreten gemäß Satz 1 nach den Regelungen dieser Allgemeinverfügung zu Ende geführt (insbesondere Erfüllung sämtlicher Nachweispflichten durch die Verkehrsunternehmen und Durchführung der Schlussabrechnung). Die hiesige Allgemeinverfügung kann durch Allgemeinverfügung verlängert, geändert oder auch vor dem oben genannten Außerkrafttreten aufgehoben/widerrufen (Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG) werden.

Gründe

Der Freistaat Bayern hat sich gemeinsam mit den anderen Ländern und dem Bund zur Fortführung und anteiligen Finanzierung des Deutschlandtickets ab 1. Januar 2026 geeinigt. Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (Staatsministerium) als hierfür im Freistaat Bayern zuständige Behörde hat auf Grundlage der zwischen dem Bund und den Ländern abgestimmten Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2026 die hiesige Allgemeinverfügung erlassen, um die Finanzierung gegenüber den Verkehrsunternehmen des ÖPNV im Freistaat Bayern zu gewährleisten. Dies schließt sowohl den SPNV als auch den allgemeinen ÖPNV ein.

Diese Allgemeinverfügung wird vom Staatsministerium auf Grundlage von § 15 AEG und Art. 15 Abs. 1 Satz 2 und 2 sowie Art. 8a BayÖPNVG als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in seinem sachlichen und geografischen Zuständigkeitsgebiet auf Grundlage von § 2 RegG und Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchst. I der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 als allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif erlassen.

Die Allgemeinverfügung regelt mit dem Ziel einer landesweit flächendeckenden und einheitlichen Anwendung des Deutschlandtickets spezifisch die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zur Anerkennung des Deutschlandtickets als Höchsttarif und enthält korrespondierend hierzu die Regelungen zur Ermittlung der Ausgleichsleistungen für die Tarifanerkennungspflicht. Sonderregelungen zur Abwicklung der Ausgleichsleistungen gelten bei öffentlichen Dienstleistungsaufträgen mit sogenanntem Bruttoprinzip, bei denen die Erlösverantwortung bei der BEG liegt.

Die Ermittlung der Ausgleichsleistungen für die tariflichen Mindereinnahmen für das Ermäßigungsticket erfolgt grundsätzlich im Rahmen des in der Allgemeinverfügung bereits bestehenden Verfahrens. Da die zusätzliche Ermäßigung vollständig vom Freistaat Bayern finanziert wird, ist eine Trennung der Effekte aus der Anerkennung des regulären Deutschlandtickets und der des Ermäßigungstickets erforderlich.

Die Allgemeinverfügung setzt die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 durch transparente und diskriminierungsfreie Ausreichung der Mittel an die Verkehrsunternehmen des ÖPNV um. Die Ausgleichsleistungen sind auf den finanziellen Nettoeffekt aus der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Anerkennung des Deutschlandtickets beschränkt. Der unter Nr. 8.2 enthaltene unbeschränkte Widerrufsvorbehalt dient der Absicherung der Einhaltung der durch den Haushaltsgesetzgeber bewilligten Ausgabeermächtigung (Bayerischer Staatshaushalt, Kap. 09 06 TG 64). Gleichwohl wird davon ausgegangen, dass auf der Grundlage der zwischen Bund und Ländern erfolgten Abstimmung die Finanzierung des Deutschlandtickets gewährleistet ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem örtlich zuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Bayerische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Regierungsbezirk Oberbayern:
Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30,

- Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz:
Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1,
- Regierungsbezirk Oberfranken:
Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16,
- Regierungsbezirk Unterfranken:
Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26,
- Regierungsbezirk Mittelfranken:
Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach, Promenade 24–28,
- Regierungsbezirk Schwaben:
Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Bayern ist das Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, örtlich zuständig.

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 1. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Anlagen

- Anlage 1:** Besondere Bestimmungen zum Bayerischen ermäßigten Deutschlandticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende (Ermäßigungsticket) für das Kalenderjahr 2026
- Anlage 2:** Festlegungen zur Umsetzung der Stufe 2 der Einnahmenaufteilung für das Deutschlandticket im Freistaat Bayern (2026)
- Anlage 3:** Regelungen für strukturelle Änderungen

München, den 1. Dezember 2025

Dr. Thomas Gruber
Ministerialdirektor

Anlage 1

Besondere Bestimmungen zum Bayerischen ermäßigten Deutschlandticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende (Ermäßigungsticket) für das Kalenderjahr 2026

1. Geltung der Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets

Auf das Ermäßigungsticket finden die bundesweiten Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets in der jeweils geltenden Fassung Anwendung (www.bauen.bayern.de/min/verkehrsministerkonferenz/index.php). Dies umfasst insbesondere die monatliche Kündbarkeit und den digitalen Vertrieb.

2. Definition Ermäßigungsticket

Das Ermäßigungsticket als Tarifangebot für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende im Freistaat Bayern ist eine beim Erwerb rabattierte Version des Deutschlandtickets. Das Ermäßigungsticket ist um 20 Euro gegenüber dem jeweils aktuellen Preis des regulären Deutschlandtickets rabattiert. Der Ermäßigungsbetrag wird vom Freistaat Bayern finanziert. Die Gewährung und Abwicklung der Ausgleichsleistungen erfolgt für den SPNV durch das Staatsministerium und für den allgemeinen ÖPNV durch das Staatsministerium oder den von ihnen beauftragten Regierungen.

3. Berechtigtenkreis

3.1 Folgende Gruppen sind zum Erwerb des Ermäßigungstickets berechtigt:

- a) Auszubildende (zur Definition siehe Nr. 3.2),
- b) Studierende (zur Definition siehe Nr. 3.3),
- c) Freiwilligendienstleistende (zur Definition siehe Nr. 3.4).

3.2 Als Auszubildende werden definiert:

- Auszubildende mit einem Berufsausbildungsvertrag nach § 10 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) und vergleichbare Fälle. Dies umfasst Menschen mit Behinderung und Menschen, die von einer Behinderung bedroht sind, die eine Ausbildung im Rahmen eines Berufsbildungswerkes absolvieren. Den Auszubildenden mit Vertrag nach § 10 Abs. 1 BBiG sind vergleichbar die Teilnehmenden an Vorschaltmaßnahmen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit in Jugendwerkstätten in Vorbereitung auf eine Ausbildung.
- Schülerinnen und Schüler an einer Berufsschule/-fachschule gemäß Art. 11, 13 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Dem vergleichbar sind Schülerinnen und Schüler am Lehrgang geprüfte agrartechnische Assistentinnen und Assistenten nach der Lehrgangsordnung für staatlich geprüfte agrartechnische Assistentinnen und Assistenten.
- Schülerinnen und Schüler des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern und des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern gemäß Art. 120 BayEUG (in Verbindung mit Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften beziehungsweise Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern).

- Auszubildende an der Fachschule nach Art. 15 BayEUG.
- Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter der Qualifikationsebene I und II in der Ausbildungszeit nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 2 Leistungslaufbahngesetz (LbG).

Auszubildende neuer Ausbildungsrichtungen können künftig als bezugsberechtigte Auszubildende anerkannt werden, soweit diese mit den oben genannten Personengruppen vergleichbar sind.

Für die örtliche Berechtigung muss der gemeldete Hauptwohnsitz oder der Schulort im Freistaat Bayern liegen.

3.3 Als Studierende werden definiert:

- Studierende an Hochschulen nach Art. 1 Abs. 2 und 3 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG),
- Studierende einer sonstigen Einrichtung im Sinne von Art. 112 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BayHIG,
- Studierende an der Fachakademie nach Art. 17 BayEUG,
- Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter der Qualifikationsebene III in der Ausbildungszeit nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LbG und vergleichbare Studierende, welche die Qualifikation für eine Fachlaufbahn außerhalb eines Beamtenverhältnisses erwerben (zum Beispiel Studierende im Sinne des Art. 17 Abs. 1 Satz 2 Gesetzes über die Hochschule für den öffentlichen Dienst).

Studierende neuer Einrichtungen können künftig als bezugsberechtigte Studierende anerkannt werden, soweit diese mit den oben genannten Personengruppen vergleichbar sind.

Maßgeblich für den Erwerb ist der Studienort im Freistaat Bayern.

Verkehrsunternehmen können auch Studierenden mit Hauptwohnsitz im Freistaat Bayern an den am gemeinsamen Semesterticket beteiligten Hochschulen den Erwerb des Ermäßigungstickets ermöglichen, wenn alle der im Folgenden aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Studienort des Studierenden liegt nicht im Freistaat Bayern, aber innerhalb Deutschlands in einem bundesländerübergreifenden lokalen Verkehrsverbund mit einem gemeinsamen Semesterticket für die bayerischen und außerbayerischen Hochschulen.
- Der Verkehrsverbund umfasst auch bayerische Kommunen.
- Im Bundesland des Studienortes gibt es für den Studierenden kein Angebot für ein ermäßigtes Deutschlandticket für Studierende.

3.4 Als Freiwilligendienstleistende gelten:

- Bundesfreiwilligendienstleistende nach § 2 Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst und

- Freiwilligendienstleistende nach § 2 des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (insbesondere: Freiwilliges soziales Jahr/Freiwilliges ökologisches Jahr)

mit gemeldetem Hauptwohnsitz oder Dienstort im Freistaat Bayern.

4. Zeitliche Berechtigung zum Neubezug

Ein Neubezug des Ermäßigungstickets (durch Neuabschluss beziehungsweise Wiederaufleben eines Abo-Vertrags) ist, solange keine taggenaue Gültigkeit des Deutschlandtickets gegeben ist, für all jene gesamten Monatszeiträume möglich, in denen mindestens zehn Kalendertage im nachgewiesenen Berechtigungszeitraum (Semester, Ausbildungsjahr, Dienstzeitraum et cetera) liegen.

5. Besondere Bestimmungen zur Bezugsberechtigung für Studierende

Der Gesamtpreis für das Ermäßigungsticket inklusive des geleisteten Beitrages für ein vor Ort bestehendes solidarisches Semesterticket (sofern vorhanden) liegt 20 Euro unter dem jeweils aktuellen Preis des regulären Deutschlandtickets. Beim Erwerb durch Studierende, deren Studierendenwerk für sie ein verpflichtendes solidarisches Semesterticket vereinbart hat, ist von den Vertriebsstellen des Ermäßigungstickets (zum Beispiel Verkehrsunternehmen beziehungsweise sonstige für den Vertrieb verantwortlichen Stellen wie zum Beispiel Verbundorganisationen oder Vertriebsdienstleister) der durch den Studierenden geleistete Solidarbeitrag für ein Semesterticket mit einem Sechstel beim Bezugspreis des Ermäßigungstickets monatlich anzurechnen.

6. Berechtigungsprüfung für den Erwerb des Ermäßigungstickets

6.1 Berechtigungsprüfung für Auszubildende und Freiwilligendienstleistende

Die Berechtigung für den Erwerb des Ermäßigungstickets ist beim erstmaligen Erwerb und danach spätestens nach Ablauf von jeweils 12 Monaten durch ein geeignetes Verfahren durch die Vertriebsstelle des Ermäßigungstickets zu prüfen. Die Berechtigungsprüfung soll auch unterjährig durchgeführt werden können; das Prüfungsergebnis gilt jeweils für 12 Monate, maximal jedoch bis zum Ablauf der Ausbildungs-/Dienstzeit. Die Vertriebsstelle kann auch kürzere Fristen vorsehen. Hierbei ist primär ein vom Freistaat Bayern bereitgestelltes, einheitliches Formular als Berechtigungsnachweis zu nutzen. Das genaue Verfahren sowie mögliche Alternativen werden im Anhang „Regelungen zur Berechtigungsprüfung für den Erwerb des Ermäßigungstickets“ definiert.

6.2 Berechtigungsprüfung für Studierende

Die Berechtigung für den Erwerb des Ermäßigungstickets ist beim erstmaligen Erwerb und danach mindestens zu Beginn jedes Semesters zu prüfen. Hierbei sollte ein elektronischer Datenabgleich mit der jeweiligen Hochschule (sogenanntes „Shibboleth-Verfahren“) genutzt werden. Das genaue Verfahren sowie mögliche Alternativen werden im Anhang „Regelungen zur Berechtigungsprüfung für den Erwerb des Ermäßigungstickets“ definiert. Für Trimester gilt sinngemäß dasselbe wie für Semester.

6.3 Behandlung von Ermäßigungstickets im Ausgleichsverfahren

Wenn die Vertriebsstelle die Kriterien der Berechtigungsprüfung gemäß Nr. 6.1 bei Auszubildenden und Freiwilligendienstleistenden und Nr. 6.2 bei Studierenden sowie die im Anhang „Regelungen zur Berechtigungsprüfung für den Erwerb des Ermäßigungstickets“ definierten Kriterien eingehalten hat, werden vom Staatsministerium beziehungsweise den Regierungen auch ohne gültigen Berechtigungsnachweis ausgegebene Ermäßigungstickets im Rahmen des Ausgleichsanspruchs akzeptiert.

Ergibt eine nachträglich durchgeführte Berechtigungsprüfung, dass im bereits vergangenen Bezugszeitraum keine Berechtigung für einen Erwerb des Ermäßigungstickets bestand, dann muss die Vertriebsstelle das Abonnement entweder als reguläres Deutschlandticket ohne Ermäßigung fortführen und den hierfür jeweils aktuell geltenden monatlichen Preis erheben, oder das Abonnement kündigen.

Anhang: Regelungen zur Berechtigungsprüfung für den Erwerb des Ermäßigungstickets

Anhang 1 zur Anlage 1

Regelungen zur Berechtigungsprüfung für den Erwerb des Ermäßigungstickets für das Kalenderjahr 2026

1. Berechtigungsprüfung für Auszubildende und Freiwilligendienstleistend

Die Berechtigungsprüfung für Auszubildende und Freiwilligendienstleistende regelt Nr. 6.1 der Anlage 1. Nachfolgend werden Regelverfahren (Nr. 1.1) und alternative Verfahren (Nr. 1.2) konkretisiert.

1.1 Regelverfahren

Auszubildende und Freiwilligendienstleistende müssen eine Bestätigung durch die Schule, Dienststelle (bei Beamtenanwärterinnen und -anwärtern) oder den Träger des Freiwilligendienstes vorlegen, deren Ausstellungsdatum nicht länger als zwei Monate zurückliegen darf. Hierbei ist das einheitliche Formular, welches vom Staatsministerium zum Download auf einer Webseite (bahnland-bayern.de/de/ermaessigungsticket) und bei den Vertriebsstellen zur Verfügung gestellt wird, als Berechtigungsnachweis zu nutzen. Bei einer Wiederbestellung innerhalb von 12 Monaten ist das für die Erstbestellung eingereichte Formular für die Prüfung der Berechtigung ausreichend und die Vorlage eines neu ausgestellten Bestätigungsformulars nicht erforderlich.

Auf dem Formular ist festgehalten, dass 14 Tage Vorbestellfrist gelten. Alle in diesem Sinne rechtzeitig eingehenden Bestellungen sollen daher fristgerecht bearbeitet werden. Ein schnelleres Abwickeln der Bestellung ist gleichwohl möglich.

Für die Berechtigungsprüfung wird eine Liste der beruflichen Schulen, Dienststellen und Freiwilligendienst-Träger zur Verfügung gestellt. Diese wird vor Beginn des jeweiligen Ausbildungsjahres und, soweit Schulen, Dienststellen oder Träger wegfallen oder neu hinzukommen, aktualisiert.

Wenn Auszubildende in einem Ausbildungsverhältnis mit einem Ausbildungsvertrag nach § 10 Abs. 1 BBiG sind, aber generell keine Berufsschule besuchen, kann in diesem Fall anstelle der Bildungseinrichtung die zuständige Industrie- und Handelskammer beziehungsweise Handwerkskammer die Berechtigung prüfen und das Formular bestätigen.

Ein geeignetes Verfahren der Überprüfung der Berechtigungsnachweise ist anzuwenden. Dabei sind folgende Prüfmerkmale relevant:

- von der Bildungseinrichtung (beziehungsweise Dienststelle für Beamtenanwärter/innen oder Träger für Freiwilligendienstleistende) unterschriebene und gestempelte Bestätigung, dass der Ticketnutzer zum Berechtigungskreis des Ermäßigungstickets zählt,
- Lage der Bildungseinrichtung (beziehungsweise Dienststelle/Dienstort für Beamtenanwärter/innen und Freiwilligendienstleistende) im Freistaat Bayern oder Lage des Hauptwohnsitzes (so wie vom Ticketnutzer angegeben) im Freistaat Bayern, Ausstellungsdatum des Bestätigungsformulars nicht älter als zwei Monate (bei einer Wiederbestellung innerhalb von 12 Monaten kann auf das erstmalige Prüfergebnis des eingereichten Formulars für die Erstbestellung zurückgegriffen werden),
- voraussichtliches Ausbildungs-/Dienstende (wie von Schule/Dienststelle/Träger angegeben): Falls es weniger als 12 Monate in der Zukunft liegt, ist dieses

Enddatum als Auslaufdatum des Abonnements zu übernehmen. Dabei soll die Abolauzeit auf ganze Monate aufgerundet werden.

1.2 Alternative Verfahren

Als Alternativen zur Berechtigungsprüfung gemäß dem Regelverfahren können die Vertriebsstellen weitere Verfahren einsetzen. Diese sind mit dem Freistaat vorher abzustimmen:

- a) Nutzung bestehender Schnittstellen zu den Arbeitgebern, zum Beispiel über Jobticket-Portale. Hierüber könnten Arbeitgeber die Berechtigung sowie Ausbildungsdauer bestätigen, ohne dass Schulen/Dienststellen tätig werden müssen.
- b) Nutzung bestehender Schnittstellen zu Auszubildenden-Datenbanken der Ausbildungskammern, die über eine datenschutzkonforme Abfrage eine sofortige Aussage über das Vorliegen und das voraussichtliche Auslaufdatum eines Ausbildungsverhältnisses zulassen, zum Beispiel „AzubiCard“.

1.3 Verfahren bei Anspruch auf Schulwegkostenfreiheit

Bei Auszubildenden, die als Berufsschüler/innen unter die Schulwegkostenfreiheit nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges (SchKfrG) fallen, genügt die Ticketbestellung durch den zuständigen Träger der Schülerbeförderung als Berechtigungsnachweis. Eine zusätzliche Überprüfung mit dem Nachweisformular nach Nr. 1.1 ist nicht erforderlich.

2. Berechtigungsprüfung für Studierende

Die Berechtigungsprüfung für Studierende regelt Nr. 6.2 der [Anlage 1](#). Nachfolgend werden Regelverfahren (Nr. 2.1) und alternative Verfahren (Nr. 2.2) konkretisiert.

Bei krummen Semesterdauern beziehungsweise bei tagesgenauem Abostart (falls dieser künftig eingeführt wird) soll die Abolauzeit am Semesterende auf ganze Monate aufgerundet werden.

2.1 Regelverfahren

Bei der Berechtigungsprüfung ist ein geeignetes elektronisches Verfahren mit Datenabgleich mit der jeweiligen Hochschule beim Vertrieb des Tickets anzuwenden. Hierbei sollte nach Möglichkeit das Shibboleth-Verfahren genutzt werden.

2.2 Alternative Verfahren

Neben dem Shibboleth-Verfahren können auch bestehende, alternative Datenschnittstellen vor Ort genutzt werden, wenn diese ebenfalls aktuell gepflegt sind und dazu geeignet sind, bei Abfrage eine sofortige Aussage über das Vorliegen und das voraussichtliche Auslaufdatum einer Immatrikulation zu erzeugen.

Studierende an bayerischen Hochschulen, die weder das Shibboleth-Verfahren noch andere Datenschnittstellen zu den Vertriebsstellen bereitstellen können, können das Ermäßigungsticket durch Vorlage des Berechtigungsnachweises im Online-Verkauf entsprechend des Verfahrens bei den Auszubildenden gemäß Nr. 1.1 erwerben. Hierzu muss die Hochschule das bayernweit einheitliche Berechtigungsformular manuell

abstempeln und unterschreiben und somit die Immatrikulation des Studierenden bestätigen. Für die Berechtigungsprüfung wird eine Liste der betroffenen Hochschulen zur Verfügung gestellt. Diese wird jeweils vor Semesterbeginn aktualisiert.

Neben dem Berechtigungsnachweis können Verkaufspartner aus Praktikabilitätsgründen für Studierende einzelner Hochschulstandorte auch eine gültige Immatrikulationsbescheinigung als Nachweis zulassen. Die Entscheidung, ob dieses alternative Verfahren zur Anwendung kommt, obliegt dem Verkaufspartner.

Ein geeignetes Verfahren der Überprüfung der Berechtigungsnachweise ist anzuwenden.

Dabei sind folgende Prüfmerkmale bei Nutzung des Berechtigungsformulars kumulativ relevant:

- von der Hochschule unterschriebene und gestempelte Bestätigung, dass der Ticketnutzer im angefragten Semester/Trimester ordnungsgemäß eingeschrieben ist,
- Lage der Hochschule (Studienort) im Freistaat Bayern, oder Hauptwohnsitz im Freistaat Bayern und Zugehörigkeit zu einer Hochschule mit bundesländerübergreifenden Semesterticket im Sinne der Nr. 3.3 der [Anlage 1](#),
- Ausstellungsdatum des Bestätigungsformulars nicht älter als zwei Monate (bei einer Wiederbestellung innerhalb des angefragten Semesters/Trimesters kann auf das erstmalige Prüfergebnis des eingereichten Formulars für die Erstbestellung zurückgegriffen werden).

Bei Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung gelten die folgenden Prüfmerkmale kumulativ:

- Vorlage einer für das angefragte Semester/Trimester gültigen Immatrikulationsbescheinigung,
- Lage der Hochschule (Studienort) im Freistaat Bayern, oder Hauptwohnsitz im Freistaat Bayern bei gleichzeitiger Zugehörigkeit zu einer Hochschule mit bundesländerübergreifenden Semesterticket im Sinne der Nr. 3.3 der [Anlage 1](#).

3. Prüfung der Berechtigungsnachweise

Bei Verkäufen des Ermäßigungstickets ist, falls die Personalkapazität dies erfordert, eine stichprobenartige Prüfung der Nachweise für die Berechtigung ausreichend. Die Stichprobe muss ab 1. Januar 2026 mindestens 40 Prozent, jedoch zu Beginn des Ausbildungsjahres und zu Semesterbeginn mindestens 30 Prozent der pro Kalenderwoche hochgeladenen beziehungsweise eingereichten Berechtigungen betragen. Um die Prüfquote feststellen zu können, sollte das Prüfergebnis (ja/nein/ungeprüft) in geeigneter Form dokumentiert werden.

4. Datenschutz

Die Berechtigungsnachweise sollen für fünf Jahre aufbewahrt und danach zeitnah gelöscht werden.

Anlage 2

Festlegungen zur Umsetzung der Stufe 2 der Einnahmenaufteilung für das Deutschlandticket im Freistaat Bayern (2026)

Unter enger Einbeziehung von Experten der Verkehrsverbände, Eisenbahnverkehrsunternehmen, Verkehrsunternehmen und Kommunen wurde ein Vorgehen zur Umsetzung der Stufe 2 des Leipziger Modells der Einnahmenaufteilung des Deutschlandtickets in Bayern erarbeitet. Dieses Vorgehen gilt für die Stufe 2 des Leipziger Modells im Jahr 2026 und ist keine Vorfestlegung für die künftige Gestaltung der Einnahmenaufteilung beim Deutschlandticket.

A. Grundsätzliches

Mit der Anerkennung des Deutschlandtickets als bundesweit gültiges Tarifprodukt für den Nahverkehr durch die Verkehrsunternehmen beziehungsweise erlösverantwortlichen Aufgabenträger verpflichtet die Allgemeinverfügung alle Tarifgeber beziehungsweise Unternehmen im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung auf die Anwendung eines gemeinsamen Aufteilungsverfahrens für das Deutschlandticket.

Das anzuwendende Aufteilungsverfahren umfasst alle Einnahmen aus dem Deutschlandticket sowie alle Einnahmen aus den bundesweit geltenden kundengruppenspezifischen Angeboten im Rahmen des Deutschlandtickets (unter anderem Jobticket und Semesterticket). Dazu zählen sämtliche Einnahmen sowie Leistungen von Dritten in der Höhe des festgelegten Preises des Deutschlandtickets. Das Bayerische Ermäßigungsticket ist bei der Einnahmenaufteilung wie ein reguläres Deutschlandticket zu behandeln.

Für eine bundesweit funktionierende Einnahmenaufteilung des Deutschlandtickets ist es wesentlich, dass bundesweit sämtliche vom Deutschlandticket betroffenen Verkehre und Kundenvertragspartner beim Vertrieb des Deutschlandtickets an der Einnahmenaufteilung für das Deutschlandticket teilnehmen. Grundlage hierfür stellt insbesondere der bundesweite „Vertrag über die Aufteilung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket in der Stufe 2“, in der Fassung des „Änderungsvertrages zum Vertrag über die Aufteilung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket in der Stufe 2 für das Kalenderjahr 2026“ (bEAV – veröffentlicht unter www.bauen.bayern.de/min/verkehrsministerkonferenz/index.php) dar.

1. Zeitpunkt der Umsetzung

Die Einnahmenaufteilung entsprechend des bEAV und dieser Anlage gilt für das Jahr 2026.

2. Umsatzsteuer

Die Einnahmenaufteilung erfolgt mit den Bruttofahrgeleidlösen. Die umsatzsteuerrechtliche Behandlung erfolgt nach der Einnahmenaufteilung durch das Unternehmen, dem die Erlöse aus der Einnahmenaufteilung zugeschrieben werden.

3. Vertriebsregelung

Für Deutschland-Jobtickets und Deutschland-Semestertickets sind die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen ansetzbar, soweit dabei die abgestimmten bundeseinheitlichen Rabattierungen angewendet wurden. Einnahmen aus dem im bEAV festgelegten bundeseinheitlichen Vertriebsanreiz (Anlage zu § 4 Abs. 4 bEAV) für Deutschlandtickets, Deutschland-Jobtickets und Deutschland-Semestertickets sind von den oben genannten Fahrgeldeinnahmen abzuziehen und gehen nicht in die Einnahmenaufteilung nach dieser Anlage ein. Hiervon unberührt sind Regelungen zur Vertriebsvergütung innerhalb der Tariforganisation.

4. Teilnehmende an der Einnahmenaufteilung und dem bundesweiten Zahlungsausgleich

Teilnehmende an der Einnahmenaufteilung sollen Tariforganisationen sein. Dies sind im Regelfall die Stellen, die in den Verkehrsverbänden und Verkehrsgemeinschaften durch (verbund-)interne Regelungen mit der Umsetzung des Tarifs beauftragt sind und die die Einnahmenaufteilung im jeweiligen Verbund beziehungsweise der Tarifgemeinschaft vollziehen. Dies trifft im Regelfall

insbesondere auf Verbundgesellschaften zu. Tariforganisation kann auch ein Unternehmen mit Haustarif sein. Die am bEAV teilnehmenden Akteure müssen abstimmen, welche Stelle(n) beziehungsweise Verkehrsunternehmen für die jeweiligen Akteure am bundesweiten Zahlungsausgleich teilnehmen und wie die Zahlungen für den bundesweiten Ausgleich in die jeweilige Einnahmenaufteilung einfließen. Durch eine Zusammenarbeit können die Anzahl der Teilnehmenden an dem bundesweiten Ausgleich reduziert und die Verteilung der Einnahmen passgenauer für die Bedürfnisse vor Ort gestaltet werden. Insbesondere Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen in Verbunderweiterungsgebieten beziehungsweise Gebieten für Verbundneugründungen sollten zur Umsetzung der Stufe 2 bereits jetzt mit dem zukünftigen Verbund zusammenarbeiten beziehungsweise Einnahmenaufteilungsregelungen innerhalb der Gruppe der Verbundneugründung beschließen und umsetzen.

5. Balanceschublade und PLZ-Ausland

Alle auf die Akteure in Bayern zu verteilenden Einnahmen aus dem Deutschlandticket werden in einem einheitlichen System verteilt. Eine eigene Verteilung für die auf Bayern entfallenden Einnahmen aus der Balanceschublade ohne zugeordnete Postleitzahlen (PLZ) oder mit PLZ aus dem Ausland erfolgt nicht.

Die Verteilung der auf Bayern entfallenden Einnahmen ohne Bayerische PLZ wird anhand der, aus der Verteilung der Einnahmen mit Bayerischen Postleitzahlen resultierenden, Schlüssel vorgenommen. Somit erfolgt die Verteilung der Einnahmen ohne Bayerische PLZ im gleichen Verhältnis wie die Verteilung der Einnahmen mit Bayerischer PLZ. Gleiches gilt für Restbeträge wie Rundungsdifferenzen oder Einnahmen mit Bayerischer PLZ, die noch nicht in den Stammdaten angelegt sind (zum Beispiel unterjährig aufkommende Postfächer).

B. Konkrete Umsetzung

Die Einnahmenaufteilung wird wie folgt umgesetzt. Alle Änderungen auf landesweiter Ebene im Jahr 2026 gegenüber dem Jahr 2025 sind als strukturelle Veränderungen einzuordnen und lösen damit gleichzeitig eine Korrektur der Verteilung der Fahrgeldeinnahmen aus dem Deutschlandticket nach Nr. 5.4.2 Satz 1 der „Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Kalenderjahr 2026 aus Bundes- und Landesmitteln“ vom 6. November 2025 in der „Als-ob-Berechnung“ für den Ausgleich 2026 aus.

6. Technische und organisatorische Umsetzung

Die Abrechnungsstellen müssen sich zur Umsetzung der Einnahmenaufteilung im entsprechenden Unterportal des DTBY-Portals registrieren und bis spätestens zum 30. November 2025 erfassen, welche Zahlungsausgleichsstellen (ZaSten) – einschließlich der Zahlenstelleninformationen – am bundesweiten Zahlungsausgleich 2026 teilnehmen. Die weiteren erforderlichen Informationen sind bis spätestens zum 31. Dezember 2025 einzupflegen beziehungsweise zu aktualisieren. Hierzu gehören unter anderem der Anteil je ZaSt am bundesweiten Zahlungsausgleich, Angaben, ob der verbundinterne Schienenpersonennahverkehr in die Verbund-Einnahmenaufteilung für das Deutschlandticket integriert ist, Zuordnung zu den von den Verkehren in dem Tarif abgedeckten Postleitzahlen (auch anteilig möglich) sowie Verteilschlüssel bei überlappenden Postleitzahlen. Die erfassten Daten müssen von den betroffenen Stellen (ZaSten und Abrechnungsstellen) entsprechend bestätigt werden.

7. Rechtliche Umsetzung

Die durch die Allgemeinverfügung zur Anerkennung des Deutschlandtickets verpflichteten Verkehrsunternehmen sind zur Teilnahme an der Einnahmenaufteilung für das Deutschlandticket verpflichtet. Diese Pflicht zur Teilnahme an der bundesweiten Einnahmenaufteilung umfasst auch den Abschluss eventuell notwendiger Vereinbarungen zur praktischen Umsetzung der Einnahmenaufteilung, insbesondere mit der D-TIX GmbH & Co. KG (D-TIX) und den an der Einnahmenaufteilung Teilnehmenden. Die Teilnahme an der bundesweiten Einnahmenaufteilung kann anstatt durch das Verkehrsunternehmen selbst auch durch von ihm oder anderweitig

rechtmäßig bestimmte Tariforganisationen erfolgen, soweit dieses Vorgehen den Vorgaben der bundesweiten Vereinbarung entspricht und dort zugelassen ist (zum Beispiel Übertragung auf einen Verkehrs- und Tarifverbund). Die Teilnahme an dem bundesweiten Zahlungsausgleich erfolgt durch das Verkehrsunternehmen selbst oder eine oder mehrere ZaSten in den Tariforganisationen. Die Vorgaben des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) sind hierbei einzuhalten. Die bundesweite rechtliche Vereinbarung beinhaltet insbesondere die konkreten Zahlungsfristen und Vorgaben zur Umsetzung des bundesweiten Zahlungsausgleichs.

8. Verteilungsparameter

Die Verteilungsparameter der Einnahmenaufteilung ergeben sich wie folgt:

a) DTV-Anteil (Überregionaler SPNV/DTV)

Der überregionale SPNV/SPNV im Deutschlandtarif (DTV-Anteil) erhält einen Anteil von jedem Deutschlandticket, das Bayern in der bundesweiten Einnahmenaufteilung zugeschrieben wird.

Der DTV-Anteil ergibt sich aus dem prozentualen Anteil der Verkehre im DTV an den durch das Deutschlandticket entfallenden Alteinnahmen (Solleinnahmen 2025) im Verhältnis zu den in Gesamtbayern durch das Deutschlandticket entfallenden Alteinnahmen. Hierzu werden von den Gesamtsolleinnahmen 2025 in Bayern, sowie den Solleinnahmen im DTV 2025 (korrigiert um die Solleinnahmen der Verbundraumerweiterungsgebiete 2026) jeweils die entsprechenden Fahrgeldeinnahmen ohne Deutschlandticket 2025 „Restsortiment“ (korrigiert um prognostizierte Einnahmen des Restsortiments der Verbundraumerweiterungsgebiete 2026) subtrahiert und ins Verhältnis gesetzt.

Eine erläuternde Berechnung mit fiktiven Werten befindet sich in [Anhang 1](#).

Die für die Berechnung erforderlichen Daten werden aus den vorläufigen und auf Prognosen basierenden Anträgen der Verkehrsunternehmen zum Ausgleich 2025 im DTBY-Portal zum Stichtag 2. Dezember 2025 generiert. Der DTV-Anteil wird einmalig für das gesamte Jahr 2026 ermittelt, monatlich auf die Deutschlandticket-Einnahmen angewandt (vergleiche 8.b und 8.c)

b) Schülerinnen und Schüler mit Deutschlandticket mit Beförderungsanspruch im Rahmen der Kostenfreiheit des Schulweges

Da der Erwerb des Deutschlandtickets durch die öffentliche Hand für die Nutzung des regelmäßigen Schulweges erfolgt, werden die Einnahmen aus diesen von den Schulaufwandsträgern vor Ort erworbenen Deutschlandtickets mit einem Anteil von 90 Prozent an den Einnahmen der örtlichen Tariforganisation zugewiesen. 10 Prozent dieser Einnahmen erhalten die Unternehmen im DTV für den überregionalen Anteil und die Schülerbeförderung im SPNV. Der Anteil kommt als bayernweiter Durchschnitt einheitlich für alle Deutschlandtickets von Schülerinnen und Schülern mit Beförderungsanspruch im Rahmen der Kostenfreiheit des Schulweges zum Tragen.

Um dies umzusetzen, wurden bis zum 15. Oktober 2025 über die Schulwegkostenträger die von diesen erworbenen Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler mit Beförderungsanspruch bei der Kostenfreiheit des Schulweges für den Monat September beziehungsweise Oktober 2025 geordnet nach PLZ erhoben. Spätere Korrekturmeldungen und Nachmeldungen durch die Schulwegkostenträger gegenüber dem Freistaat Bayern werden bei Möglichkeit sachgerecht berücksichtigt. Bei unterjährig notwendigen Korrekturen, insbesondere aufgrund struktureller Veränderungen, kann bei Bedarf durch den Freistaat Bayern in Abstimmung mit der D-TIX eine erneute Abfrage zur Aktualisierung der erforderlichen Daten vorgenommen werden.

Diese erhobene Anzahl der Deutschlandtickets je PLZ wird monatlich direkt entsprechend dem oben genannten Schlüssel mittels der PLZ auf die Tariforganisationen verteilt. Liegt die Anzahl der erhobenen Deutschlandtickets für Schülerinnen und Schüler mit Beförderungsanspruch bei einer PLZ über den an die D-TIX gemeldeten Verkäufen bei dieser PLZ, so sind die an die D-TIX gemeldeten Verkäufe maßgeblich.

Im August 2026 wird aufgrund der Sommerferien die Anzahl der Deutschlandtickets durch die Schulwegkostenträger auf null gesetzt.

c) Weitere Deutschlandtickets

Die Verteilung der weiteren Deutschlandtickets beinhaltet:

1. Zuordnung anhand der PLZ auf die Abrechnungsstellen
2. Aufteilung der Einnahmen bei PLZ mit mehreren Abrechnungsstellen
3. Verteilung des DTV-Anteils
4. Bildung der unterschiedlichen Höhe des DTV-Anteile je Kategorie

1. Zuordnung anhand der PLZ auf die Abrechnungsstellen

Die weiteren Einnahmen aus dem Deutschlandticket werden nach den PLZ der jeweiligen Deutschlandtickets (anteilig) den Abrechnungsstellen zugeordnet.

2. Aufteilung der Einnahmen bei PLZ mit mehreren Abrechnungsstellen

Ordnen sich einer PLZ mehrere Abrechnungsstellen zu, so ergibt sich folgende Aufteilung der Einnahmen aus dieser PLZ:

- Primär ist von den Abrechnungsstellen eigenständig ein angemessener Aufteilungsschlüssel zu vereinbaren und bis spätestens zum 31. Dezember 2025 im DTBY-Portal zu hinterlegen. Dies kann insbesondere auf Basis des Alteinnahmeanteils oder lokal vorhandenen Nutzungsdaten erfolgen.
- Wenn keine Einigung möglich ist, so wird ein Schlüssel unter Beteiligung der betroffenen Abrechnungsstellen von der Bewilligungsbehörde festgelegt. Im Regelfall basiert dieser auf den Nutzplatzkilometern, die in den Verkehren, in denen das Deutschlandticket gilt, auf dem Gebiet dieser PLZ von denen einzelnen Abrechnungsstellen erbracht werden.

3. Verteilung des DTV-Anteils

Von allen einer Abrechnungsstelle zugewiesenen Einnahmen aus dem Deutschlandticket geht ein Teil an die Verkehre im DTV, bayernweit pro Monat in der Höhe des unter a) ermittelten DTV-Anteils.

Der monatliche DTV-Anteil von den einer Abrechnungsstelle nach PLZ zugewiesenen Einnahmen aus dem Deutschlandticket setzt sich wie folgt zusammen:

- DTV-Anteil aus Schülerbeförderung (vergleiche 8.b).
- DTV-Anteil für weitere Deutschlandtickets: Unterschiedlich hoher Anteil für den DTV je nach Zuordnung zu einer von zwei Kategorien für die Abrechnungsstelle. Die Ermittlung für die Bildung der unterschiedlichen Höhe der DTV-Anteile der beiden Kategorien wird unten dargestellt.

Um den jeweiligen Anteil der Kategorien zu ermitteln, werden alle Abrechnungsstellen außer dem DTV im DTBY-Portal vom Freistaat in eine von den beiden nachfolgenden Kategorien eingeordnet:

- Kategorie 1 „Abrechnungsstelle mit SPNV EAV-Integration“: Abrechnungsstellen, bei denen der Binnenverkehr des SPNV in der Einnahmenaufteilung des Verbundes berücksichtigt wird und bei dem die Eisenbahnverkehrsunternehmen für diesen Binnenverkehr die SPNV-Einnahmen im Verbund zugeschieden bekommen.
- Kategorie 2 „Abrechnungsstelle ohne SPNV EAV-Integration“: Abrechnungsstellen, bei denen der Binnenverkehr des SPNV nicht an der lokalen Einnahmenaufteilung partizipiert.

Deckt eine Abrechnungsstelle für die Einnahmenaufteilung im Deutschlandticket sowohl Regionen in Kategorie 1 als auch in Kategorie 2 ab, so erfolgt eine anteilige Zuordnung der Abrechnungsstellen entsprechend der betroffenen PLZ in die jeweilige Kategorie.

Der DTV-Anteil je Kategorie ist aufgrund der laufenden Änderungen im Kaufverhalten variabel und wird monatlich neu berechnet.

4. Bildung der unterschiedlichen Höhe der DTV-Anteile je Kategorie:

Die Ermittlung des Verhältnisses des DTV-Anteils zwischen Kategorie 1 und Kategorie 2 erfolgt einmalig für die EAV-Stufe 2 im Jahr 2026 auf Basis der Erhebung von Pendlerdaten des Bayerischen Landesamtes für Statistik aus dem Jahr 2023.

Die Ermittlung der Pendlerströme erfolgt pro kategorisierter Tariforganisation, die gesamthaft pro Kategorie ins Verhältnis gesetzt werden. Hierzu wird der Anteil der Pendler von innerhalb nach außerhalb einer Tariforganisation ermittelt. Die Anzahl der Auspendler aus der Tariforganisation wird der Gesamtanzahl der Pendler der Erwerbsbevölkerung (Summe aus Binnenpendlern und Auspendlern) der Tariforganisation gegenübergestellt. Bei Tariforganisationen ohne Integration des Binnenverkehrs in den SPNV wird als räumlicher Umgriff des Tarifs grundsätzlich der jeweilige Landkreis beziehungsweise die kreisfreie Gemeinde herangezogen. Ausnahme: Bei einer Aufgabenträgerschaft für einen gemeinsamen nicht landes- oder bundesweiten Tarif ist der räumliche Umgriff des Aufgabenträgers für den Tarif maßgeblich. Die Hochrechnung pro Kategorie erfolgt durch Aufsummierung der einzelnen Werte pro Tariforganisation. Die daraus resultierenden prozentualen Anteile je Kategorie werden ins Verhältnis gesetzt, sodass als Referenz der Verhältniswert herangezogen werden kann.

Eine Formel und eine erläuternde Berechnung befinden sich in [Anhang 2](#).

C. Geltungsdauer/Revision

Falls aufgrund von grundlegenden Veränderungen im ÖPNV in Bayern eine Änderung in dem Verfahren der Einnahmenaufteilung im Jahr 2026 erforderlich sein sollte, erfolgt diese durch Änderung dieser Anlage.

Anhang 1 zur Anlage 2

Die Werte sind als **Beispielswerte** hinterlegt und dienen nur der Verdeutlichung der Umsetzung.

Anteil an den durch das Deutschlandticket entfallenden Alteinnahmen 2025

Erklärung: Ermittlung des Anteils des DTV an allen in Bayern durch das Deutschlandticket entfallenden Alteinnahmen/Einnahmerückgängen. Hierzu werden von den Soll-Einnahmen 2025 (korrigiert um Verbundraumerweiterungen) die Einnahmen ohne Deutschlandticket („Restsortiment“ korrigiert um Verbundraumerweiterungen (VRE)) subtrahiert mit dem Preisstand 2025.

Quelle: Anträge der Verkehrsunternehmen aus dem Ausgleichsantrag 2025, Stichtag für 2025: Stand 2. Dezember 2025

Zeile Nr.	Bezeichnung	DTV-Anteil Bayern	Gesamt Bayern (auch inkl. DTV)
1	Soll-Einnahmen aus Anträgen der VU zum Stand 2. Dezember 2025	625 000 000 €	2 950 000 000 €
2	abzüglich Soll-Einnahmen Korrektur VGN (NEW; WEN)	1 500 000 €	
3	abzüglich Soll-Einnahmen Korrektur MVV (GAP; LA; MÜ)	4 000 000 €	
4	Soll-Einnahmen korrigiert um VRE im DTV	619 500 000 €	250 000 000 €
5	Ist-Einnahmen Restsortiment aus Anträgen der VU zum 2. Dezember 2025 inklusive Leistungen aus AV	310 000 000 €	1 150 000 000 €
6	abzüglich Ist-Einnahmen Restsortiment Korrektur VGN	800 000	
7	abzüglich Ist-Einnahmen Restsortiment Korrektur MVV	1 900 000 €	
8	Ist-Einnahmen Restsortiment korrigiert um VRE im DTV	307 300 000 €	1 150 000 000 €
9	Mindereinnahmen Zeile 4 ./ Zeile 8	312 200 000 €	1 800 000 000 €

Prozentualer DTV-Anteil ergibt sich aus dem Verhältnis der Mindereinnahmen in Zeile 9 in Prozent; weitergehende Berechnung erfolgt mit 2 Nachkommastellen.

Ergebnis im Beispiel: 17,34 %

Anhang 2 zur Anlage 2

Die Werte sind als Beispielswerte hinterlegt und dienen nur der Verdeutlichung der Umsetzung.

Annahmen / Ausgangsdaten (alle Daten nur beispielhaft, für einen Beispielmonat)	
Auf BY entfallende DT Gesamteinnahmen	110.000.000 €
Auf Schüler mit Beförderungsanspruch entfallender Deutschlandticketeinnahmenspruch	10.000.000 €
DTV-Anteil Gesamt	17,34%
Einnahmenspruch DTV-Anteil absolut	19.074.000 €
Verteilung / Zuordnung nach lokaler PLZ ohne Schüler mit Beförderungsanspruch	
	Einnahmeverolumen
Kategorie 1 (Annahme: Verkaufsanteil 70 %)*	70.000.000 €
Kategorie 2 (Annahme: Verkaufsanteil 30 %)*	30.000.000 €
Verhältnis der Pendlerdaten	
Kategorie 1	1,0
Kategorie 2	3,15

* Prozentwerte ergeben sich aus den monatlichen Verkäufen und nach der Zuordnung zu Kategorie 1 oder 2

Beispielrechnung			
DT Einnahmen für Bayern im Beispielmonat			110.000.000 € (PLZ-Zuordnung liegt im Hintergrund vor)
Schritt 1:	Anteil Schüler mit Beförderungsanspruch		(ergibt sich aus Daten der Kostenträger mit Erfassung der PLZ-Zuordnung)
			10.000.000 €
	davon Anteil an TO	90%	9.000.000,00 €
	davon DTV-Anteil	10%	1.000.000,00 €
			(im Anschluss Verteilung nach PLZ auf die "Schüler-TO")
Schritt 2:	Bestimmung DTV-Anteil		19.074.000 €
	prozentualer Anteil DTV		17,34%
	DTV-Anteil Schüler		1.000.000,00 €
	davon verbleibender Gesamtanspruch "DTV" auf PLZ		18.074.000,00 €
Schritt 3:	Verteilung DTV-Anteil auf örtliche PLZ und Zuordnung PLZ auf TO		
	PLZ Einnahmen ohne Anteil Schüler		100.000.000 €
aufgeteilt auf Kategorien:	DT Einnahme Region Kategorie 1	(Verkaufsanteil 70 %)	70.000.000 €
	DT Einnahme Region Kategorie 2	(Verkaufsanteil 30 %)	30.000.000 €

Verteilung DTV-Anteil auf PLZ

"Anspruch DTV ohne Schüler" = Prozentsatz x Faktor 1 x Einnahmenspruch Kategorie 1 + Prozentsatz x Faktor 2 x Einnahmenspruch Kategorie 2	Umgestellt zur Ermittlung des Prozentsatzes	Prozentsatz = "Anspruch DTV ohne Schüler" / (Faktor 1 x Einnahmenspruch Kategorie 1 + Faktor 2 x Einnahmenspruch Kategorie 2)
Prozentsatz errechnet:	11%	
Anteil je Kategorie DTV an Karten nach Abzug Schüler mit Beförderungsanspruch (= Faktor x Prozentsatz)		d.h. Anteil verbleibend bei lokaler TO von "Nicht-Schüler-PLZ"
Anteil für Region Kategorie 1	11%	89%
Anteil für Region Kategorie 2	35%	65%

Anlage 3 Regelungen für strukturelle Änderungen

Strukturelle Veränderungen in der Einnahmenaufteilung (EVA) können vielschichtige Gründe haben. Daher ist eine klare Definition nicht möglich. Deshalb kann der Katalog der Änderungen nur Regelbeispiele abbilden. Es kann im Einzelfall atypische Fälle vor Ort geben, die eine abweichende Bewertung rechtfertigen. Welche Veränderungen im Einzelfall strukturell sind und tatsächlich eine Neuberechnung auslösen, ist in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde im Rahmen der Beschlussfassung der Gremien zur Anpassung der Einnahmenaufteilung festzustellen, so dass mit der Anpassung der Einnahmenaufteilung auch diese Frage einvernehmlich zwischen den Partnern der EVA geklärt ist.

I. Regelbeispiele für strukturelle Änderungen

a) Strukturelle Änderungen, die zu einer Neuberechnung der tatsächlichen Fahrgelderlöse aus dem Restsortiment (IST-Erlöse Restsortiment) und der tatsächlichen Fahrgelderlöse aus dem Deutschlandticket (Deutschlandticket-Erlöse) führen:

- **Erstmalige** beziehungsweise Aktualisierung der IST-EAV an die Situation nach Einführung des Deutschlandtickets,
- Anpassung der IST-EAV aufgrund einer **grundlegenden** Änderung der Tarifstruktur,
- Ergebnisse von Nachfrageermittlungen mit wesentlichem Unterschied im Verhältnis von Anteil Deutschlandticket versus Restsortiment, die durch strukturelle Änderungen, wie einer Anpassung der Verfahrenstechnik der EAV oder einer Neustrukturierung des Verkehrsangebotes bis 2025 begründbar sind,
- Strukturelle Änderungen, die zu einer Korrektur der Soll-Fahrgelderlöse (SOLL-Erlöse) nach II. dieser Anlage führen.

b) Tiefergehende strukturelle Änderungen, die zu einer Neuberechnung der Deutschlandticket-Erlöse führen, jedoch nicht der IST-Erlöse Restsortiment (tritt bei isolierter Änderung der Struktur der Erlöse für das Deutschlandticket auf, die das Restsortiment nicht berührt):

- Bundesebene: Änderung der Verfahrenstechnik bei der bundesweiten EAV, zum Beispiel Übergang von Stufe 2 auf Stufe 3 oder wie für 2026 inhaltliche Anpassung der 17. Schublade (entsprechend § 6 Satz 2 bEAV und Anlage zu § 6 bEAV),
- Landesebene:
 - Änderung der Verfahrenstechnik bei der landesweiten Aufteilung (zum Beispiel Änderung der PLZ-Aufteilung),
 - Höhe des DTV-Vorwegabzugs (wo vorhanden), zum Beispiel durch Änderung der Verteilungsparameter des DTV-Vorwegabzugs,
- Tariforganisationsebene:
 - Nicht leistungsinduzierte Änderung der EAV-Systematik des Deutschlandtickets (zum Beispiel Änderung des Verfahrens zur Ermittlung der Einnahmenansprüche),
 - Zusammenlegung von Tariforganisationen inklusive neuer gemeinsamer EAV,
- Strukturelle Änderungen, die zu einer Korrektur der SOLL-Erlösen nach II. dieser Anlage führen.

c) Änderungen, die keine Neuberechnung auslösen:

- Turnusmäßige nachfrageorientierte/leistungsorientierte Fortschreibung einer an die Situation nach Einführung des D-Tickets angepassten IST-EAV,
- Verändertes Kauf-/Nutzungsverhalten der Fahrgäste,
- Aktualisierung der Eingangsdaten für die 17. Schublade (entsprechend § 6 Satz 2 bEAV und Anlage zu § 6 bEAV).

II. Regelbeispiele für Korrekturen bei der Ermittlung des Ausgleichs entsprechend der Vorbemerkung zu den Muster-Richtlinien Deutschlandticket 2026

Vorab: Welche SOLL-Erlöse sind maßgeblich?

Maßgeblich für die Neuverteilung der SOLL-Erlöse müssen die für den Ausgleichsantrag relevanten SOLL-Erlöse sein, inklusive Betriebsleistungsfaktor des Ausgleichsjahrs 2025.

Regelbeispiele:

- Bestimmte verkehrliche Änderungen (zum Beispiel Verschiebung von Verkehrsleistungen zwischen Unternehmen, Neustrukturierung der Verkehrsleistungen einer/mehrere Aufgabenträger),
- Neuorganisation von Tariforganisationen (zum Beispiel fünf Verbände schließen sich zu zwei neuen Verbänden zusammen),
- Strukturänderungen wie neue Schulstandorte, Hochschulstandorte, große Firmenverlagerungen (zu prüfen im Einzelfall auf welcher Ebene Auswirkungen bestehen).

III. Neuberechnung der Fahrgelderlöse

Sofern sich ab dem Jahr 2026 strukturelle Veränderungen in der EAV gegenüber der 2025 geltenden Regelung ergeben, sind im jeweiligen Jahr, für das der Ausgleich gewährt wird, diese in der fiktiven Berechnung auf die tatsächlichen Fahrgelderlöse des Jahres 2025 wie folgt anzuwenden. Maßgeblich für die Neuverteilung ist grundsätzlich die jeweilige Berechnung in der Einnahmenaufteilung in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde. Im Einzelfall kann in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde ein abweichendes Vorgehen festgelegt werden.

- Bestimmte verkehrliche Änderungen (zum Beispiel Verschiebung von Verkehrsleistungen zwischen Unternehmen, Neustrukturierung der Verkehrsleistungen eines/mehrerer Aufgabenträger/s) können eine vollständige Neuverteilung des konstanten Gesamtausgleichs bewirken.

Die **Summe** der SOLL-Erlöse, die Summe der IST-Erlöse Restsortiment und Deutschlandticket sowie die Summe des Ausgleichs aller von der strukturellen Veränderung direkt betroffenen Unternehmen/Aufgabenträger bleibt dabei stets gleich. Damit hat die Neuberechnung keine Auswirkung auf nicht direkt von der Änderung der Verkehrsleistung betroffenen Unternehmen. Jedoch sollten Änderungen zwischen den direkt betroffenen Unternehmen/Aufgabenträgern abgebildet werden, da alternativ zum Beispiel ein „Verkehr abgebendes“ Unternehmen einen Ausgleich für einen Verkehr erhält, den es nicht mehr bedient beziehungsweise umgekehrt.

- Bei strukturellen Veränderungen der bundesweiten EAV des Deutschlandtickets gegenüber der 2025 geltenden Regelung sind die tatsächlichen Erlöse entsprechend von allen Empfängern bundesweit neu zu berechnen und die Anteile an der bundesweiten Ausgleichsmasse bundesweit neu zu kalibrieren.
- Bei strukturellen Veränderungen der Einnahmenaufteilung des Deutschlandtickets innerhalb eines Landes gegenüber der 2025 geltenden Regelung sind ausschließlich die tatsächlichen Erlöse der in diesem Land tätigen Empfänger neu zu berechnen und die Anteile der betroffenen Empfänger an der landesweiten Ausgleichsmasse neu zu kalibrieren.
- Bei strukturellen Veränderungen der lokalen EAV innerhalb einer Tariforganisation gegenüber der 2025 geltenden Regelung sind ausschließlich die tatsächlichen Erlöse der im Geltungsbereich dieses Tarifes tätigen Empfänger neu zu berechnen und die Anteile der betroffenen Empfänger an der dieser Tariforganisation zustehende Gesamtausgleichsmasse neu zu kalibrieren.
- Die **Gesamthöhe** der Parameter des Grundbetrags ist stets gleich. Das heißt die **Summe** der SOLL-Erlöse, die Summe der IST-Erlöse Restsortiment und IST-Erlöse-Deutschlandticket sowie die entsprechend resultierende Summe des Ausgleichs aller von der strukturellen Veränderung direkt betroffenen Unternehmen/Aufgabenträger/Länder bleibt bei einer Neuberechnung des pauschalen Grundbetrags stets gleich. Änderungen führen in der Gesamtbetrachtung nicht zu einem insgesamt höheren oder niedrigeren Ausgleich, sondern stets nur zu einer Neuverteilung.

Bei Leistungen aus allgemeinen Vorschriften wird entsprechend dem Vorgehen bei Fahrgelderlösen verfahren.

IV. Strukturelle Änderungen bei Minderung der Erstattungsleistungen nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch

Liegt eine strukturelle Änderung der SOLL- oder IST-Erlöse vor, so erfolgt auch eine Adjustierung der Minderung der Erstattungsleistung für die von der strukturellen Änderung der Erlöse betroffenen Verkehre.

Zur Umsetzung wird die auf die betroffenen Verkehre 2025 entfallende Minderung der Erstattungsleistung so verteilt, wie sie entsprechend den um die strukturellen Effekte fortgeschriebenen Erlösen, sowie dem für das Ausgleichsjahr festgelegten oder nachgewiesenen Vmhundertersatz aufzuteilen gewesen wäre.

V. Auswirkungen struktureller Änderungen auf die vermiedenen und ersparten Aufwendungen

Die Zuordnung der vermiedenen und ersparten Aufwendungen aus dem Vertrieb des bisherigen Tarifsortiments erfolgt grundsätzlich entsprechend dem jeweiligen Teilnetz und Verkehrsunternehmen.

Bei gewissen strukturellen Änderungen kann auch eine Neuverteilung der vermiedenen und ersparten Aufwendungen aus dem Vertrieb erforderlich sein, um die tatsächliche Entwicklung sach- und verursachungsgerecht abzubilden. Diese Korrektur erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Bewilligungsbehörde.

VI. Allgemeine Regelungen

Subsidiarität: Die Neuberechnung erfolgt nur für die Akteure, die von der jeweiligen Änderung betroffen sind. Eine Neuberechnung auf oberer Ebene muss bis auf die unterste Ebene erfolgen, eine Vererbung der Neuberechnung erfolgt nur von oben nach unten.

Bei der Neuberechnung sind die **strukturellen Änderungen** nach Möglichkeit sachgerecht **von der Änderung der reinen nachfragebasierten Entwicklung zu trennen**. Ohne eine sachgerechte Trennung würden die Auswirkungen der Nachfragefaktoren durch die Neuberechnung nicht mehr entsprechend zur Geltung kommen und ein Ziel der Pauschalierung könnte nicht erreicht werden.

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ii@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/BTM

Verantwortliche/r:
Beteiligungsmanagement

Vorlagennummer:
BTM/117/2026

Zweckverband zur Wasserversorgung der Seebachgruppe: Neufassung der Verbandssatzung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	11.02.2026	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	26.02.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Zweckverband zur Wasserversorgung der Seebachgruppe, Rechtsamt (30)

I. Antrag

Die von der Stadt Erlangen entsandten Verbandsrätinnen und Verbandsräte werden beauftragt, in der Verbandsversammlung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Seebachgruppe der als Anlage beigefügten Neufassungen des Gesellschaftsvertrags zuzustimmen. Änderungen, die im Zuge der Unterzeichnung notwendig werden, dürfen vorgenommen werden, soweit die Grundlagen des vorliegenden Entwurfs beibehalten werden.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die aktuelle Verbandssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Seebachgruppe stammt im Wesentlichen aus dem Jahr 1996, mit lediglich einer Änderung zur Euroumstellung im Jahr 2001. Mit der Neufassung wird die Verbandssatzung an die aktuellen Rahmenbedingungen und Bedarfe angepasst.

Der Satzungsentwurf orientiert sich so weit wie möglich an der Mustersatzung für Zweckverbände zur Wasserversorgung (ZVS-Wasser). Im Rahmen der Abstimmung mit der zuständigen Aufsichtsbehörde Regierung von Mittelfranken wurden deren Empfehlungen berücksichtigt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Entwürfe sowie eine Gegenüberstellung der alten und neuen Verbandssatzung in Form einer Synopse sind als Anlage beigefügt. Inhaltliche, über rein redaktionelle Glättungen und Klarstellungen hinausgehende Änderungen sind rot hervorgehoben.

Besonders hingewiesen wird auf Folgendes:

- Die Verbandsversammlung wird verkleinert von derzeit 18 auf 9 Personen. Erlangen wird dann nur noch 3 anstatt 6 Verbandsrätinnen und Verbandsräte entsenden (§ 6).
- Im Sinne der Verschlankeung der Satzung wurde die Nennung der bereits gesetzlich geregelten Rechte der Aufsichtsbehörde gestrichen (§ 7, § 8).
- Das Gebot der einheitlichen Stimmabgabe entfällt. Die von einem Verbandsmitglied entsandten Verbandsräte können somit unterschiedlich abstimmen (§ 9 Abs. 3). Das Recht des Stadtrats auf Erteilung von Weisungen zur Stimmabgabe bleibt jedoch unbenommen.

- Im Katalog der Zuständigkeiten der Verbandsversammlung wird die Wertgrenze für Rechtsgeschäfte aller Art erhöht, die Aufnahme von Darlehen wird ergänzt, die Zuständigkeit betreffend der verbeamteten und angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird neu gefasst entsprechend der zeitgemäßen Erfordernisse (§ 10 Abs. 2, 4 – 6).
- Die Rechtsstellung sämtlicher Verbandsräte und des Verbandsvorsitzenden wird nun einheitlich geregelt und für die Festlegung der Entschädigungen auf eine gesondert zu beschließende Entschädigungssatzung verwiesen (§ 11, § 14).
- Auf Empfehlung der Aufsichtsbehörde werden Regelungen zu Inhalt und Erlass der Haushaltsatzung neu aufgenommen (§ 15 neu).
- Neu sind außerdem ausführliche Regelungen zur Deckung des Finanzbedarfs und zur Festsetzung und Zahlung von Umlagen. (§ 16, § 17 neu). Bisher richtet sich der Umlageschlüssel allein nach der Zahl der Hausanschlüsse im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitglieds. Zukünftig gilt dies nur noch für Investitionskostenumlagen. Sachgerechterweise richtet sich der Umlageschlüssel für Betriebskostenumlagen dann nach dem Verhältnis der abgenommenen Wassermengen. Nach aktuellem Stand würde dies für Erlangen eine Verringerung des Anteils an Betriebskostenumlagen von ursprünglich 32,2% (Anteil an den Hausanschlüssen) auf 28,6 % (Anteil an den abgenommenen Wassermengen) bedeuten.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die neue Verbandssatzung ist von der Verbandsversammlung zu beschließen. Im Anschluss ist sie der Regierung von Mittelfranken anzuzeigen und im Amtsblatt bekannt zu machen. Es ist vorgesehen, dass die neue Verbandssatzung am 01. Mai 2026 in Kraft tritt, gleichzeitig wird die bisherige Verbandssatzung außer Kraft gesetzt.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

Anlage 1: Neufassung der Verbandssatzung (Entwurf)

Anlage 2: Vergleich der aktuellen Verbandssatzung mit der Neufassung (Synopsis)

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 11.02.2026

Ergebnis/Beschluss:

Die von der Stadt Erlangen entsandten Verbandsrätinnen und Verbandsräte werden beauftragt, in der Verbandsversammlung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Seebachgruppe der als Anlage beigefügten Neufassungen des Gesellschaftsvertrags zuzustimmen. Änderungen, die im Zuge der Unterzeichnung notwendig werden, dürfen vorgenommen werden, soweit die Grundlagen des vorliegenden Entwurfs beibehalten werden.

mit 13 gegen 0 Stimmen

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Behringer
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Seebachgruppe

Verbandssatzung

i. d. F. vom 01.05.2026

ENTWURF

V e r b a n d s s a t z u n g
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Seebachgruppe

Aufgrund der Art. 18 bis 20 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, gibt sich der Zweckverband zur Wasserversorgung der Seebachgruppe folgende Verbandssatzung:

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Seebachgruppe“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Heßdorf.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Erlangen, die Gemeinde Heßdorf, die Gemeinde Großenseebach und der Markt Weisendorf.
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder

- a) im Falle der Stadt Erlangen den Stadtteil Dechsendorf und Heusteg
- b) die Gemeinde Heßdorf mit dem gesamten Gemeindegebiet
- c) die Gemeinde Großenseebach mit dem gesamten Gemeindegebiet
- d) im Falle des Marktes Weisendorf nur die Ortsteile Reinersdorf, Neuenbürg und Reuth

§ 4

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze gemäß den einschlägigen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Vorgaben der Trinkwasserverordnung (TrinkW) entsprechen muss.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (5) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. Sie halten die für den Feuerschutz eingebauten Anlagenteile auf ihre Kosten gebrauchsfähig.
- (6) Die Ablesung der Wasserzähler und Erhebung der Gebühren ist Aufgabe des Zweckverbandes.

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet vorhandenen Hausanschlüsse, wobei je volle 300 Hausanschlüsse das Recht ergeben, einen Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat. Die Berechnung der Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, wird alle 6 Jahre, beginnend mit dem 01.05.2026, anhand des festgelegten Verteilungsmaßstabs neu vorgenommen. Änderungen des Verteilungsmaßstabs sind ebenfalls nur zu diesem Zeitpunkt möglich.

Entsendet sind:

- | | |
|-----------------------------------|----------------|
| a) für die Stadt Erlangen | 3 Verbandsräte |
| b) für die Gemeinde Heßdorf | 3 Verbandsräte |
| c) für die Gemeinde Großenseebach | 2 Verbandsräte |
| d) für den Markt Weisendorf | 1 Verbandsrat |

- (3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden – ist ein solcher noch nicht gewählt der Aufsichtsbehörde – schriftlich zu benennen. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane,

wenn Mitglieder dieser Organe bestellt sind, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch einberufen.
- (2) Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf 24 Stunden abkürzen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Drittel der Verbandsrätinnen oder Verbandsräte beantragen; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte über mehr als die Hälfte der gesamten Stimmen verfügen.

Über andere als in der Einladung angegebenen Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte bzw. deren Stellvertreter erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand

einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten. Enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit dem höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen
 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die

Nachtragshaushaltssatzungen, sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung

4. die Beschlussfassung über den Stellenplan, den Finanzplan und dem Investitionsplan
5. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung
6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters und die Festsetzung von Entschädigungen
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse
8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung
9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung
10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern

(2) Die Verbandsversammlung ist außerdem zuständig,

1. für den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken
2. für den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 25.000,00 € mit sich bringen
3. für den Gesamtplan der im Haushaltsjahr oder in mehreren Haushaltsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten
4. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und den Abschluss von Rechtsgeschäften verwandter Art.
5. die Beamtinnen und Beamten des Zweckverbandes ab Besoldungsgruppe A 9 zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen
6. die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Zweckverbandes ab Entgeltgruppe 9a des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen.

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsitz und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit für den Zweckverband Entschädigungen nach Maßgabe einer Entschädigungssatzung, die von der Verbandsversammlung beschlossen wird.

§ 12

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben das Amt nach Ablauf der Zeit, für das sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 13

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Die oder der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse den Stellvertretungen und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbands oder mit Zustimmung des Verbandsmitglieds dessen vertretungsberechtigtem Organ oder dessen Dienstkräften übertragen.

§ 14

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 15

Haushaltssatzung

- (1) Die Haushaltssatzung enthält
 - a. die Angaben über die Umlagefestsetzung
 - b. die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite
- (2) Die oder der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung, den Verbandmitgliedern bekannt.
- (3) Die Haushaltssatzung ist mit ihrem Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 20 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht.

§ 16

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts
- (2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Der Umlegungsschlüssel richtet sich nach der Zahl der im Gebiet des jeweiligen Verbandsgliedes vorhandenen Hausanschlüsse.
- (3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im vorletzten Jahr im Gebiet der einzelnen Verbandsglieder abgenommenen Wassermengen.

§ 17

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- 1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltsatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Rechnungsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- 2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:
 - a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage
 - b) Bemessungsgrundlage
 - c) Umlagesatz
 - d) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- 3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:
 - a. die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstigen Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);
 - b. die im vorletzten Jahr insgesamt abgenommene Wassermenge (Bemessungsgrundlage);
 - c. der Betriebskostenumlagebetrag, der auf je ___cbm der im vorletzten Jahr abgenommenen Wassermenge trifft (Umlagesatz);
 - d. die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- 4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- 5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. Jedes dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v.H. für den Monat gefordert werden.
- 6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 18

Geschäftsführung, Kassenführung

Die Geschäfts- und Kassenführung wird im Wege einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung gegen Kostenerstattung der Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf übertragen.

§ 19

Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen, sodann der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (2) Anschließend wird die Jahresrechnung vom Rechnungsprüfungsausschuss innerhalb von 3 Monaten örtlich geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird aus der Mitte der Verbandsversammlung gebildet; er besteht aus drei Verbandsräten.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.
- (4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung.
- (5) Überörtliches Prüfungsorgan ist die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt.
- (6) Nach der überörtlichen Rechnungsprüfung entscheidet die Verbandsversammlung über die Entlastung.

§ 20

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgeschriebenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt anordnen.

§ 21

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 22

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.
- (2) Findet die Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird 2 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 23

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.05.1996, zuletzt geändert mit Satzung vom 01.01.2002, außer Kraft.

Heßdorf, xx xx xxxx

Zweckverband zur Wasserversorgung der Seebachgruppe

Axel Gotthardt

Verbandsvorsitzender

ENTWURF

Synopse zur Änderung des Verbandssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Seebachgruppe

Anlage zur Beschlussvorlage „ZV zur Wasserversorgung der Seebachgruppe: Neufassung der Verbandssatzung“ vom 11.02.2026 (HFPA) / 26.02.2026 (StR)

Aktuelle Satzung (Wesentliche Streichungen sind rot markiert):	Satzungsneufassung (Änderungen sind rot markiert):
<p align="center"><u>§ 1 Rechtsstellung</u></p> <p>(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Seebachgruppe“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.</p> <p>(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Heßdorf.</p>	<p align="center"><u>§ 1 Rechtsstellung</u></p> <p>(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Seebachgruppe“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.</p> <p>(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Heßdorf.</p>
<p align="center"><u>§ 2 Verbandsmitglieder</u></p> <p>(1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Erlangen bezüglich des Stadtteiles Dechsendorf (einschl. Heusteg), die Gemeinde Heßdorf und Großenseebach und der Markt Weisendorf bezüglich der Ortsteile Reinersdorf, Neuenbürg und Reuth.</p> <p>(2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.</p> <p>(3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluß eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muß mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 KommZG), bleibt unberührt.</p>	<p align="center"><u>§ 2 Verbandsmitglieder</u></p> <p>(1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Erlangen, die Gemeinde Heßdorf, die Gemeinde Großenseebach und der Markt Weisendorf.</p> <p>(2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.</p> <p>(3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.</p>

Aktuelle Satzung (Wesentliche Streichungen sind rot markiert):	Satzungsneufassung (Änderungen sind rot markiert):
<p style="text-align: center;"><u>§ 3 Räumlicher Wirkungskreis</u></p> <p>Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfaßt das Gebiet seiner Mitglieder</p> <p>a) im Falle der Stadt Erlangen den Stadtteil Dechsendorf</p> <p>b) die Gemeinde Heßdorf ausgenommen den Ortsteil Hesselberg</p> <p>c) die Gemeinde Großenseebach</p> <p>d) im Falle des Marktes Weisendorf nur die Ortsteile Reinersdorf, Neuenbürg und Reuth</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 3 Räumlicher Wirkungskreis</u></p> <p>Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder</p> <p>a) im Falle der Stadt Erlangen den Stadtteil Dechsendorf und Heusteg</p> <p>b) die Gemeinde Heßdorf mit dem gesamten Gemeindegebiet</p> <p>c) die Gemeinde Großenseebach mit dem gesamten Gemeindegebiet</p> <p>d) im Falle des Marktes Weisendorf nur die Ortsteile Reinersdorf, Neuenbürg und Reuth</p>
<p style="text-align: center;"><u>§ 4 Aufgaben</u></p> <p>(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN-Bestimmungen entsprechen muß.</p> <p>(2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.</p> <p>(3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.</p> <p>(4) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 4 Aufgaben</u></p> <p>(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze gemäß den einschlägigen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Vorgaben der Trinkwasserverordnung (TrinkW) entsprechen muss.</p> <p>(2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.</p> <p>(3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.</p> <p>(4) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.</p>

Aktuelle Satzung (Wesentliche Streichungen sind rot markiert):	Satzungsneufassung (Änderungen sind rot markiert):
<p>(5) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. Sie halten die für den Feuerschutz eingebauten Anlagenteile auf ihre Kosten gebrauchsfähig.</p> <p>(6) Die Ablesung der Wasserzähler und Erhebung der Gebühren ist Aufgabe des Zweckverbandes.</p>	<p>(5) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. Sie halten die für den Feuerschutz eingebauten Anlagenteile auf ihre Kosten gebrauchsfähig.</p> <p>(6) Die Ablesung der Wasserzähler und Erhebung der Gebühren ist Aufgabe des Zweckverbandes.</p>
<p style="text-align: center;"><u>§ 5 Verbandsorgane</u></p> <p>Die Organe des Zweckverbandes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verbandsversammlung 2. der Verbandsvorsitzende 	<p style="text-align: center;"><u>§ 5 Verbandsorgane</u></p> <p>Die Organe des Zweckverbandes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verbandsversammlung 2. der Verbandsvorsitzende
<p style="text-align: center;"><u>§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung</u></p> <p>(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.</p> <p>(2) Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet vorhandenen Hausanschlüsse, wobei je volle 150 Hausanschlüsse das Recht ergeben, einen Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat. Änderungen in der Zahl der Verbandsräte sind nur des Verteilungsmaßstabs sind nur zu Beginn einer Wahlperiode möglich.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung</u></p> <p>(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.</p> <p>(2) Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet vorhandenen Hausanschlüsse, wobei je volle 300 Hausanschlüsse das Recht ergeben, einen Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat. Die Berechnung der Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, wird alle 6 Jahre, beginnend mit dem 01.05.2026, anhand des festgelegten Verteilungsmaßstabs neu vorgenommen. Änderungen des Verteilungsmaßstabs sind ebenfalls nur zu diesem Zeitpunkt möglich.</p>

Aktuelle Satzung (Streichungen sind rot markiert):	Satzungsneufassung (Änderungen sind rot markiert):
<p>Derzeit entsendet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Stadt Erlangen 5 Verbandsräte b) die Gemeinde Heßdorf 5 Verbandsräte c) die Gemeinde Großenseebach 4 Verbandsräte d) der Markt Weisendorf 1 Verbandsrat <p>(3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden – ist ein solcher noch nicht gewählt der Aufsichtsbehörde – schriftlich zu benennen. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.</p> <p>(4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluß der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt sind, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluß der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.</p>	<p>Entsendet sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> e) für die Stadt Erlangen 3 Verbandsräte f) für die Gemeinde Heßdorf 3 Verbandsräte g) für die Gemeinde Großenseebach 2 Verbandsräte h) für den Markt Weisendorf 1 Verbandsrat <p>(3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden – ist ein solcher noch nicht gewählt der Aufsichtsbehörde – schriftlich zu benennen. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.</p> <p>(4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt sind, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.</p>

Aktuelle Satzung (Streichungen sind rot markiert):	Satzungsneufassung (Änderungen sind rot markiert):
<p style="text-align: center;"><u>§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung</u></p> <p>(1) Die <u>Verbandsversammlung</u> wird durch den <u>Verbandsvorsitzenden</u> schriftlich einberufen.</p> <p>(2) Die <u>Einladung</u> muß <u>Tagungszeit</u> und –<u>ort</u> und die <u>Beratungsgegenstände</u> angeben und den <u>Verbandsräten</u> spätestens eine Woche vor der <u>Sitzung</u> zugehen. In <u>dringenden Fällen</u> kann der <u>Verbandsvorsitzende</u> die <u>Frist</u> auf <u>24 Stunden</u> abkürzen.</p> <p>(3) Die <u>Verbandsversammlung</u> ist <u>jährlich</u> mindestens einmal einzuberufen. Sie muß außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der <u>Verbandsräte</u> oder die Aufsichtsbehörde oder das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg unter Angabe der <u>Beratungsgegenstände</u> beantragt.</p> <p>(4) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg sind von der Sitzung vorher zu unterrichten; Abs. 2 gilt entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung</u></p> <p>(1) Die <u>Verbandsversammlung</u> wird durch den <u>Verbandsvorsitzenden</u> schriftlich oder elektronisch einberufen.</p> <p>(2) Die <u>Einladung</u> muss <u>Tagungszeit</u> und –<u>ort</u> und die <u>Beratungsgegenstände</u> angeben und den <u>Verbandsräten</u> spätestens eine Woche vor der <u>Sitzung</u> zugehen. In <u>dringenden Fällen</u> kann der <u>Verbandsvorsitzende</u> die <u>Frist</u> auf <u>24 Stunden</u> abkürzen.</p> <p>(3) Die <u>Verbandsversammlung</u> ist <u>jährlich</u> mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der <u>Verbandsrätinnen</u> oder <u>Verbandsräte</u> beantragt; im <u>Antrag</u> sind die <u>Beratungsgegenstände</u> anzugeben.</p>
<p><u>§ 8 Sitzungen der <u>Verbandsversammlung</u></u></p> <p>(1) Der <u>Verbandsvorsitzende</u> bereitet die <u>Beratungsgegenstände</u> der <u>Verbandsversammlung</u> vor. Er <u>leitet</u> die <u>Sitzung</u> und <u>handhabt</u> die <u>Ordnung</u> während der <u>Sitzung</u>.</p> <p>(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörden haben das Recht, an der <u>Verbandsversammlung</u> teilzunehmen. Auf <u>Antrag</u> ist ihnen das <u>Wort</u> zu erteilen. Die <u>Verbandsversammlung</u> kann auch <u>andere Personen</u> hören.</p>	<p><u>§ 8 Sitzungen der <u>Verbandsversammlung</u></u></p> <p>(1) Der <u>Verbandsvorsitzende</u> bereitet die <u>Beratungsgegenstände</u> der <u>Verbandsversammlung</u> vor. Er <u>leitet</u> die <u>Sitzung</u> und <u>handhabt</u> die <u>Ordnung</u> während der <u>Sitzung</u>.</p>

Aktuelle Satzung (Wesentliche Streichungen sind rot markiert):	Satzungsneufassung (Änderungen sind rot markiert):
<p><u>§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung</u></p> <p>(1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte über mehr als die Hälfte der gesamten Stimmen verfügen.</p> <p>Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluß gefaßt werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlußfassung einverstanden sind.</p> <p>(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlußunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.</p>	<p><u>§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung</u></p> <p>(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte über mehr als die Hälfte der gesamten Stimmen verfügen.</p> <p>Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte bzw. deren Stellvertreter erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.</p> <p>(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.</p>

Aktuelle Satzung (Wesentliche Streichungen sind rot markiert):	Satzungsneufassung (Änderungen sind rot markiert):
<p>(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Versammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefaßt; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden. Die Stimmen mehrerer Vertreter eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. Gehen die Meinungen der Vertreter eines Verbandsmitgliedes auseinander, so entscheidet ein unter ihnen gefaßter Mehrheitsbeschluß; kommt kein Mehrheitsbeschluß zustande, so gibt die Stimme des Verbandsrates kraft Amtes oder des an seiner Stelle bestellten Verbandsrates den Ausschlag.</p> <p>(4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit dem höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.</p>	<p>(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Versammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.</p> <p>Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.</p> <p>(4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit dem höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.</p>

Aktuelle Satzung (Wesentliche Streichungen sind rot markiert):	Satzungsneufassung (Änderungen sind rot markiert):
<p>(5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlußbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Verbandsräte, die einem Beschluß nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluß der Sitzung verlangen, daß das in der Niederschrift vermerkt wird. Ab-schriften der Niederschriften sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.</p>	<p>(5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird.</p>
<p><u>§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung</u></p> <p>(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen 2. die Beschlußfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen 3. die Beschlußfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen, sowie die Beschlußfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung 4. die Beschlußfassung über den Stellenplan, den Finanzplan und das Investitionsprogramm 5. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung 	<p><u>§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung</u></p> <p>(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen, sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung 4. die Beschlussfassung über den Stellenplan, den Finanzplan und den Investitionsplan 5. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung

Aktuelle Satzung (Streichungen sind rot markiert):	Satzungsneufassung (Änderungen sind rot markiert):
<p>6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters und die Festsetzung von Entschädigungen</p> <p>7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse</p> <p>8. den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung</p> <p>9. den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung</p> <p>10. die Beschlußfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern</p> <p>(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen, ihr nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgabe; insbesondere ist sie zuständig für die Beschlußfassung über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken 2. den Abschluß von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 3.000,00 € mit sich bringen 3. den Gesamtplan der im Haushaltsjahr oder in mehreren Haushaltsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten <p>4. die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten und die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter</p>	<p>6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters und die Festsetzung von Entschädigungen</p> <p>7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse</p> <p>8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung</p> <p>9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung</p> <p>10. die Beschlußfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern</p> <p>(2) Die Verbandsversammlung ist außerdem zuständig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken 2. für den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 25.000,00 € mit sich bringen 3. für den Gesamtplan der im Haushaltsjahr oder in mehreren Haushaltsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten 4. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und den Abschluss von Rechtsgeschäften verwandter Art. 5. die Beamtinnen und Beamten des Zweckverbandes ab Besoldungsgruppe A 9 zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen 6. die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Zweckverbandes ab Entgeltgruppe 9a des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen.

Aktuelle Satzung (Wesentliche Streichungen sind rot markiert):	Satzungsneufassung (Änderungen sind rot markiert):
<p><u>§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte</u></p> <p>(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.</p> <p>(2) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten Auslagenersatz, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Stufe B des Bayer. Reisekostengesetzes (Fahrtkostenerstattung wie Angehörige der Besoldungsgruppe A 11 bis A 15)</p> <p>(3) Die bestellten Verbandsräte erhalten außer dem genannten Auslagenersatz eine Sitzungsgeldpauschale. Angestellte und Arbeiter erhalten außerdem den ihnen nachweislich entstandenen Verdienstaufschlag ersetzt; selbständig Tätige und sonstige Verbandsräte erhalten eine pauschalierte Verdienstaufschlagentschädigung. Soweit Sitzungen in der Zeit nach 18.00 Uhr oder Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, wird den selbständig Tätigen und sonstigen Verbandsräten keine Verdienstaufschlagentschädigung gewährt. Die Höhe der in Satz 1 und 2 genannten Entschädigung setzt die Verbandsversammlung durch Beschluß fest.</p>	<p><u>§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte</u></p> <p>(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.</p> <p>(2) Der Verbandsvorsitz und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit für den Zweckverband Entschädigungen nach Maßgabe einer Entschädigungssatzung, die von der Verbandsversammlung beschlossen wird.</p>

Aktuelle Satzung (Wesentliche Streichungen sind rot markiert):	Satzungsneufassung (Änderungen sind rot markiert):
<p><u>§ 12 Wahl des Verbandsvorsitzenden</u></p> <p>(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.</p> <p>(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben das Amt nach Ablauf der Zeit, für das sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.</p>	<p><u>§ 12 Wahl des Verbandsvorsitzenden</u></p> <p>(3) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.</p> <p>(4) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben das Amt nach Ablauf der Zeit, für das sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.</p>
<p><u>§ 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden</u></p> <p>(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.</p> <p>(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.</p> <p>(3) Durch besonderen Beschluß der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.</p> <p>(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheit den Dienstkräften des Zweckverbands oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.</p>	<p><u>§ 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden</u></p> <p>(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.</p> <p>(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.</p> <p>(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.</p> <p>(4) Die oder der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse den Stellvertretungen und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbands oder mit Zustimmung des Verbandsmitglieds dessen vertretungsberechtigtem Organ oder dessen Dienstkräften übertragen.</p>

Aktuelle Satzung (Wesentliche Streichungen sind rot markiert):	Satzungsneufassung (Änderungen sind rot markiert):
<p>(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.</p>	
<p>§ 14 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden</p> <p>Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 13 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigungen durch Beschluß fest.</p>	
<p><u>§ 15 Anzuwendende Vorschriften</u></p> <p>Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.</p>	<p><u>§ 14 Anzuwendende Vorschriften</u></p> <p>Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.</p>
	<p><u>§ 15 Haushaltssatzung</u></p> <p>(1) Die Haushaltssatzung enthält</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Angaben über die Umlagefestsetzung b. die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite <p>(2) Die oder der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt.</p> <p>(3) Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 20 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht.</p>

Aktuelle Satzung (Wesentliche Streichungen sind rot markiert):	Satzungsneufassung (Änderungen sind rot markiert):
<p style="text-align: center;"><u>§ 16 Deckung des Finanzbedarfs</u></p> <p>(1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.</p> <p>(2) Soweit die Erhebung von Umlagen notwendig ist (Art. 42 Abs. 1 KommZG), richtet sich deren Berechnung nach der Zahl der im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitgliedes vorhandenen Hausanschlüsse. Maßgebend ist der Stand zu Beginn des Haushaltsjahres.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 16 Deckung des Finanzbedarfs</u></p> <p>(1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.</p> <p>(2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Der Umlegungsschlüssel richtet sich nach der Zahl der im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitgliedes vorhandenen Hausanschlüsse.</p> <p>(3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im vorletzten Jahr im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder abgenommenen Wassermengen.</p>
	<p style="text-align: center;"><u>§ 17</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Festsetzung und Zahlung der Umlagen</u></p> <p>(1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Rechnungsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.</p> <p>(2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage b) Bemessungsgrundlage c) Umlagesatz d) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

Aktuelle Satzung (Streichungen sind rot markiert):	Satzungsneufassung (Änderungen sind rot markiert):
	<p>(3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstigen Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll); b) die im vorletzten Jahr insgesamt abgenommene Wassermenge (Bemessungsgrundlage); c) der Betriebskostenumlagebetrag, der auf je ___cbm der im vorletzten Jahr abgenommenen Wassermenge trifft (Umlagesatz); d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied. <p>(4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).</p> <p>(5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. Jedes dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v.H. für den Monat gefordert werden.</p> <p>(6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.</p>

Aktuelle Satzung (Wesentliche Streichungen sind rot markiert):	Satzungsneufassung (Änderungen sind rot markiert):
<p>§ 17 Geschäftsführung, Kassenführung</p> <p>Die Geschäfts- und Kassenführung wird gegen Kostenerstattung der Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf übertragen. Einzelheiten werden im Wege einer gesonderten Vereinbarung geregelt.</p>	<p>§ 18 Geschäftsführung, Kassenführung</p> <p>Die Geschäfts- und Kassenführung wird im Wege einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung gegen Kostenerstattung der Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf übertragen.</p>
<p><u>§ 18 Jahresrechnung, Prüfung</u></p> <p>(1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 4 Monaten nach Abschluß des Haushaltsjahres aufzustellen und der Versammlungsversammlung vorzulegen.</p> <p>(2) Die Jahresrechnung wird vom Rechnungsprüfungsausschuß örtlich geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuß wird aus der Mitte der Versammlungsversammlung gebildet; er besteht aus drei Verbandsräten.</p> <p>(3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Versammlungsversammlung festgestellt.</p> <p>(4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlaßt der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung.</p> <p>(5) Überörtliches Prüfungsorgan ist die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt.</p> <p>(6) Nach der überörtlichen Rechnungsprüfung entscheidet die Versammlungsversammlung über die Entlastung.</p>	<p><u>§ 19 Jahresrechnung, Prüfung</u></p> <p>(1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und der Versammlungsversammlung vorzulegen.</p> <p>(2) Anschließend wird die Jahresrechnung vom Rechnungsprüfungsausschuss innerhalb von 3 Monaten örtlich geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird aus der Mitte der Versammlungsversammlung gebildet; er besteht aus drei Verbandsräten.</p> <p>(3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Versammlungsversammlung festgestellt.</p> <p>(4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung.</p> <p>(5) Überörtliches Prüfungsorgan ist die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt.</p> <p>(6) Nach der überörtlichen Rechnungsprüfung entscheidet die Versammlungsversammlung über die Entlastung.</p>

Aktuelle Satzung (Wesentliche Streichungen sind rot markiert):	Satzungsneufassung (Änderungen sind rot markiert):
<p><u>§ 19 Öffentliche Bekanntmachungen</u></p> <p>(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchststadt bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgeschriebenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.</p> <p>(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchststadt anordnen.</p>	<p><u>§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen</u></p> <p>(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchststadt bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgeschriebenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.</p> <p>(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchststadt anordnen.</p>
<p><u>§ 20 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde</u></p> <p>(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.</p> <p>(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.</p>	<p><u>§ 21 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde</u></p> <p>(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.</p> <p>(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.</p>

Aktuelle Satzung (Wesentliche Streichungen sind rot markiert):	Satzungsneufassung (Änderungen sind rot markiert):
<p style="text-align: center;"><u>§ 21 Auflösung</u></p> <p>(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigsten Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandsatzung bekanntzumachen.</p> <p>(2) Findet die Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.</p> <p>(3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne daß dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird 2 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 22 Auflösung</u></p> <p>(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigsten Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandsatzung bekanntzumachen.</p> <p>(2) Findet die Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.</p> <p>(3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne daß dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird 2 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.</p>

Aktuelle Satzung (Wesentliche Streichungen sind rot markiert):	Satzungsneufassung (Änderungen sind rot markiert):
<p style="text-align: center;"><u>§ 22 Inkrafttreten</u></p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. September 1996, außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 23 Inkrafttreten</u></p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.05.1996, zuletzt geändert mit Satzung vom 01.01.2002, außer Kraft.</p>

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; OBM/GB

Verantwortliche/r:
Rechtsamt; Gleichstellungsbeauftragte

Vorlagennummer:
30/135/2026

Neuerlass der Gleichstellungssatzung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	11.02.2026	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	26.02.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 13; Amt 11

I. Antrag

Die Gleichstellungssatzung der Stadt Erlangen (Anlage, Entwurf vom 28.01.2026) wird beschlossen.

II. Begründung

Die derzeit gültige Gleichstellungssatzung aus dem Jahr 1997 ist veraltet und entspricht weder den aktuellen Verwaltungsstrukturen noch den geltenden gesetzlichen Grundlagen. Mit der Verabschiedung der Neufassung des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern (Bayerisches Gleichstellungsgesetz – BayGLG) am 8. Juli 2025 sind zudem grundlegende rechtliche Änderungen in Kraft getreten, die eine Anpassung der kommunalen Gleichstellungssatzung erforderlich machen.

Die wesentlichen Neuerungen betreffen insbesondere die Beteiligungsrechte der*des Gleichstellungsbeauftragten in Personal- und Organisationsangelegenheiten sowie in der Personalplanung und -lenkung. Durch die Gesetzesänderung ist es nunmehr auch rechtlich zulässig, dass die*der Gleichstellungsbeauftragte gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 4 BayGLG an Vorstellungsgesprächen teilnimmt. Dies wurde daher in die Satzung als Regelung neu aufgenommen, vgl. § 4 Abs. 4 des Satzungsentwurfs.

Der vorgelegte Entwurf der Gleichstellungssatzung ist das Ergebnis eines intensiven Abstimmungsprozesses zwischen der Gleichstellungsstelle, dem Personal- und Organisationsamt, dem Rechtsamt sowie dem Bürgermeister- und Presseamt.

Da die Änderungen im Vergleich zur alten Fassung umfangreich sind und die Satzung auch völlig neu strukturiert wurde, wurde auf eine Gegenüberstellung (Synopsis) der alten und neuen Regelungen verzichtet. Die derzeit noch gültige Fassung kann im Internet auf der Seite der Stadt Erlangen (Stadtrecht) eingesehen werden.

Anlagen: Entwurf der Gleichstellungssatzung der Stadt Erlangen (Stand: 28.01.2026)

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 11.02.2026

Ergebnis/Beschluss:

Die Gleichstellungssatzung der Stadt Erlangen (Anlage, Entwurf vom 28.01.2026) wird beschlossen.

mit 13 gegen 0 Stimmen

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Behringer
Schriftführer/in

- IV. Beschlusskontrolle
- V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- VI. Zum Vorgang

Gleichstellungssatzung der Stadt Erlangen

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 5 Abs. 6 und Art. 19 Abs. 1 Sätze 3 und 4 des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern (Bayerisches Gleichstellungsgesetz – BayGlG) vom 24.05.1996 (GVBl. S. 186 BayRS 2039-1-A) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Juli 2025 (GVBl. S. 206) i. V. m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) folgende Satzung.

§ 1 Bestellung der*des Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Die Bestellung der*des Gleichstellungsbeauftragten sowie die Bestellung der Stellvertretung richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben. Die Bestellung erfolgt durch den Stadtrat, über eine Verlängerung entscheidet der*die Oberbürgermeister*in.
- (2) Es können gleichzeitig mehrere gleichberechtigte Personen berufen werden.

§ 2 Rechtsstellung

- (1) Die*der Gleichstellungsbeauftragte ist auf Grund des Verfassungs- bzw. Gesetzesauftrages allein dem*der Oberbürgermeister*in unterstellt.
- (2) Bei der Wahrnehmung der Gleichstellungsaufgaben ist sie*er fachlich weisungsfrei und, abgesehen von formellen städtischen Prozessen, nicht an den Dienstweg gebunden. Die Planstellen werden stellenplanrechtlich einer Organisationseinheit zugeordnet. Den*der jeweiligen Vorgesetzten obliegt die disziplinarische Führung.
- (3) Die für die*den Gleichstellungsbeauftragte*n vorgesehenen Haushaltsmittel werden in eigener Zuständigkeit von der*dem Gleichstellungsbeauftragten verwaltet.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Erfüllung der gesetzlichen sowie der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben erstreckt sich auf die gesamte Stadtverwaltung, einschließlich der Eigenbetriebe und der städtischen Schulen. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe erstreckt sich auch auf die Stadtgesellschaft. Die*der Gleichstellungsbeauftragte berücksichtigt in ihrer*seiner Arbeit insbesondere die Überschneidung und das Zusammenwirken mehrerer Diskriminierungsmerkmale gleichzeitig (Intersektionalität).
- (2) Die*der Gleichstellungsbeauftragte berät die Verwaltung auf Anfrage oder auf Eigeninitiative sowohl im Einzelfall als auch in konzeptioneller und institutioneller Hinsicht in allen städtischen Vorhaben, die Gleichstellungsrelevanz haben. Die*der Gleichstellungsbeauftragte berät und unterstützt städtische Beschäftigte in Einzelfällen in den Themenbereichen Gleichstellung, geschlechtsspezifisches Mobbing, Diskriminierung und (sexuelle) Belästigung. Im Hinblick auf die Stadtgesellschaft ist die*der Gleichstellungsbeauftragte Anlaufstelle für Fragen, Anregungen und Beschwerden im Zusammenhang mit Gleichstellungsangelegenheiten der Bürger*innen der Stadt Erlangen.
- (3) Die*der Gleichstellungsbeauftragte kann Maßnahmen zur Verbesserung der Geschlechtergerechtigkeit initiieren. Sie*er kann Informationsveranstaltungen und Fortbildungen, diverse Beteiligungsformate sowie Aufklärungsarbeit durchführen, die in die Stadtverwaltung als auch in die Stadtgesellschaft wirken.

- (4) Zu den Aufgaben der*des Gleichstellungsbeauftragten gehören auch die systematische Umsetzung und Begleitung von strategischen Methoden innerhalb der Stadtverwaltung, um die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern, indem bei jeder Entscheidung die unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen, Männer und andere Geschlechtsidentitäten berücksichtigt werden (Gendermainstreaming).
- (5) Die*der Gleichstellungsbeauftragte leistet selbstständig gleichstellungsbezogene regionale und überregionale Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Die Unterrichtung der*des Gleichstellungsbeauftragten muss gemäß Art. 17 Abs. 2 BayGlG hinsichtlich zeitlicher Rahmenbedingungen und Umfang derart erfolgen, dass die*der Gleichstellungsbeauftragte ihre Aufgaben rechtzeitig und sachgerecht durchführen kann. Die frühzeitige Beteiligung gemäß Art. 17 Abs. 3 Satz 1 BayGlG an Vorhaben muss umfassend und rechtzeitig erfolgen, damit die Möglichkeit für die*den Gleichstellungsbeauftragten besteht, beabsichtigte Ausführungen rechtzeitig und sachgerecht vorbereiten zu können und auch Änderungen an Maßnahmen noch vorgenommen werden können.
- (2) Gleichstellungsrelevante Vorhaben, bei denen die*der Gleichstellungsbeauftragte frühzeitig zu beteiligen ist, sind alle personellen, organisatorischen, strategischen und sozialen Maßnahmen sowie Grundsatzentscheidungen der Stadt, welche Auswirkung auf die Gleichstellung und die Sicherung der Chancengleichheit haben können. Über die Gleichstellungsrelevanz entscheidet grundsätzlich die*der Gleichstellungsbeauftragte.
- (3) Die Beteiligung der*des Gleichstellungsbeauftragten erfolgt explizit auch im Bereich der Personal- und Organisationsentscheidungen sowie der Personalplanung und -lenkung.
- (4) Die*der Gleichstellungsbeauftragte ist an Stellenbesetzungsverfahren umfassend zu beteiligen. Die*der Gleichstellungsbeauftragte kann an Vorstellungsgesprächen teilnehmen. Einsicht in Personalakten und Bewerbungsunterlagen wird mit vorliegender schriftlicher Zustimmung der Betroffenen gewährt.
- (5) Die*der Gleichstellungsbeauftragte kann zur Erfüllung ihrer*seiner Aufgaben grundsätzlich an öffentlichen und nicht-öffentlichen Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse teilnehmen. Der*des Gleichstellungsbeauftragten obliegt es, schriftliche Stellungnahmen zu Vorlagen des Stadtrates zu formulieren. Eine von der Beschlussvorlage abweichende Auffassung ist dem Stadtrat bekanntzugeben.
- (6) Die*der Gleichstellungsbeauftragte kann an den regelmäßig stattfindenden innerstädtischen Gremien und Besprechungen, sowie Lenkungsausschusssitzungen teilnehmen.

§ 5 Gleichstellungskonzept

- (1) Die Stadt Erlangen erlässt unter Federführung des Personal- und Organisationsamtes alle fünf Jahre ein Gleichstellungskonzept. Die*der Gleichstellungsbeauftragte ist hierbei frühzeitig und durchgängig zu beteiligen.
- (2) Weitere Regelungen zum Inhalt, zur Evaluation und Bekanntgabe des Gleichstellungskonzeptes richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gleichstellungssatzung der Stadt Erlangen vom 18.11.1997 (Amtsblatt Nr. 25 vom 04.12.1997) außer Kraft.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; OBM/13

Verantwortliche/r:
Rechtsamt; Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
30/134/2026

Änderung der Satzung der Stadt Erlangen über Orts- und Stadtteilbeiräte

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	11.02.2026	Ö	Gutachten	vertagt
Stadtrat	26.02.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Erlangen über Orts- und Stadtteilbeiräte (Entwurf vom 13.01.2026, Anlage 1 und Anlage 2) wird beschlossen.

II. Begründung

Um den Dialog mit Bürger*innen und die Möglichkeiten demokratischer Beteiligung auszubauen, wurden ab dem Jahr 2016 zu den bereits bestehenden Ortsbeiräten zusätzlich 6 Stadtteilbeiräte (Innenstadt, Alterlangen, Ost, Süd, Anger/Bruck und Büchenbach) eingeführt. Die Stadtteilbeiräte betreuen dabei zwischen gut 9.000 und mehr als 23.000 Einwohner*innen der Stadt. Zum Vergleich ist festzustellen, dass kein Ortsbeirat mehr als 5.000 Einwohner*innen betreut.

Grundsätzlich hat sich Einteilung des Stadtgebietes und der Zuschnitt der Beiräte bewährt. Jedoch betreut der Stadtteilbeirat Anger/Bruck bisher mit Abstand die meisten Einwohner*innen im Stadtgebiet, derzeit mehr als 23.000. Die Zusammensetzung der Bürgerschaft in diesem Bereich ist außerdem sehr heterogen, sodass ein hoher Diskussions- und Abstimmungsbedarf gegeben ist.

Daher wurde in Absprache mit dem Stadtteilbeirat Anger/Bruck sowie den im Stadtrat vertretenen Fraktionen vorgeschlagen, diesen Stadtteilbeirat in 2 Bereiche aufzuteilen. Die Trennung soll entlang der Paul-Gossen-Straße in die Gebiete Anger (7.273 Personen) und Bruck (16.494 Personen) erfolgen. Der Stadtteilbeirat Bruck ist von der betreuten Personenzahl vergleichbar mit den Stadtteilbeiräten Innenstadt, Ost und Süd. Der Stadtteilbeirat Anger betreut die geringste Personenzahl, dies ist allerdings durch die Struktur und sozialpolitische Lage in diesem Bereich gerechtfertigt.

Anlagen: Anlage 1: Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Erlangen über Orts- und Stadtteilbeiräte (Stand 13.01.2026)
Anlage 2: Entwurf des Plans der Orts- und Stadtteilbeiräte (Stand 13.01.2026)

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 11.02.2026

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Lehrmann berichtet, dass es im Stadtteilbeirat (vor allem beim Vorsitzenden) keinen Konsens gibt. Oberbürgermeister Dr. Janik schlägt eine Vertagung in die Stadtratssitzung vor. Hierüber besteht Einverständnis.

Ergebnis/Beschluss:

vertagt

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Behringer
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

**Satzung zur Änderung der Satzung
der Stadt Erlangen über Orts- und Stadtteilbeiräte**

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) folgende Änderungssatzung:

Art. 1

1. In § 1 Abs. 2 wird der Schrägstrich zwischen den Worten „Anger/Bruck“ durch ein Komma ersetzt.

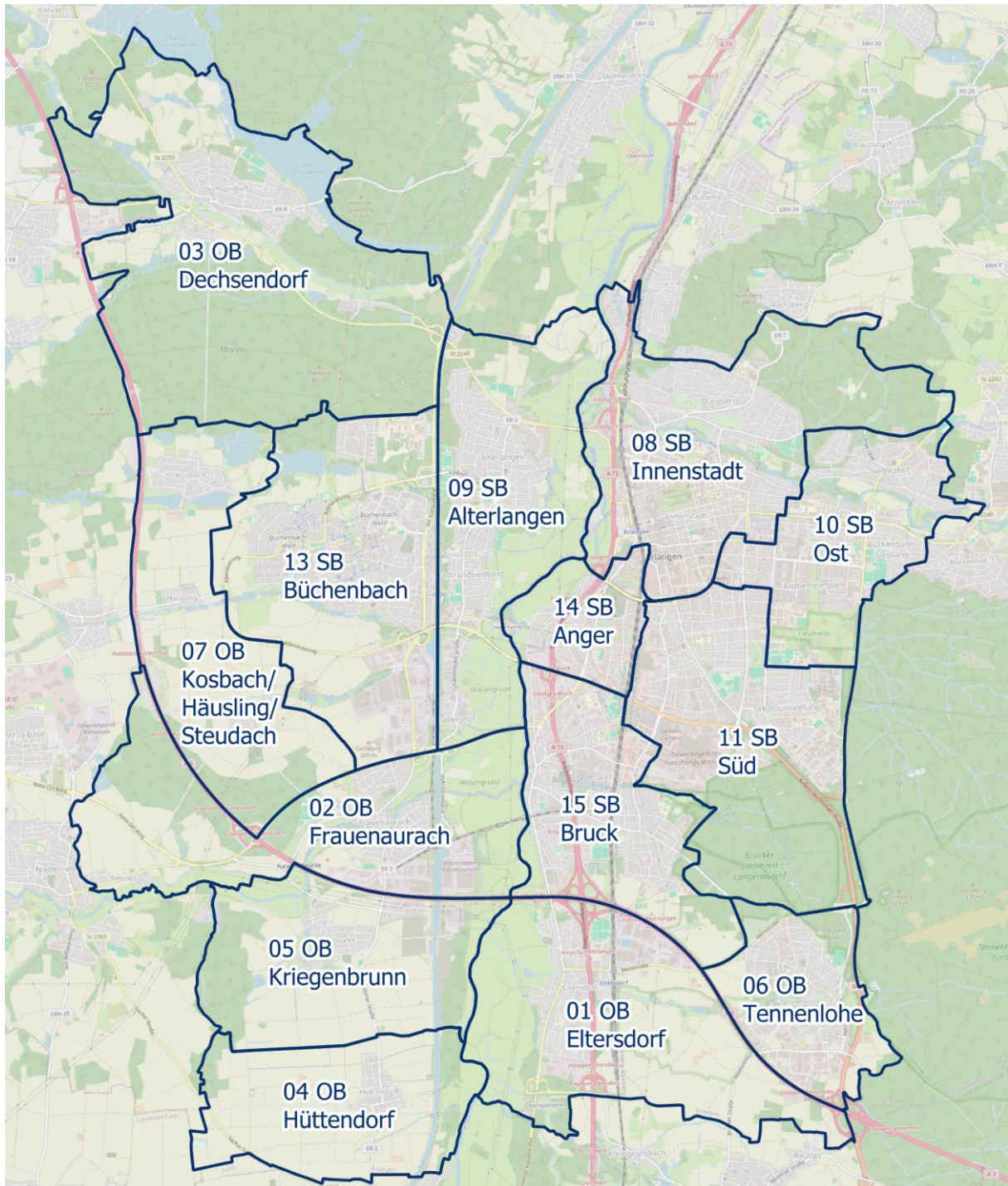
2. Nach § 1 Abs 2 wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

„Die jeweilige Begrenzung der in Abs. 1 und Abs 2 genannten Orts- und Stadtteile sind in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.“

Art. 2

Diese Satzung tritt zum 01.05.2026 in Kraft.

Anlage zu § 1 der Satzung der Stadt Erlangen über Orts- und Stadtteilbeiräte



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30, IV/43

Verantwortliche/r:
Rechtsamt / Volkshochschule

Vorlagennummer:
30/133/2026

Änderung der Satzung für die Volkshochschule Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bildungsausschuss	05.02.2026	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	11.02.2026	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	26.02.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Volkshochschule Erlangen (Entwurf vom 08.01.2026, Anlage 1) wird beschlossen.

II. Begründung

Die Satzung für die Volkshochschule Erlangen soll geändert werden, da sich der Aufgabenbereich der Volkshochschule in den letzten Jahren um den Bereich der sog. „Schulkooperationen“ erweitert hat. Diesem Umstand muss in der Satzung vor allem bei der Definition des Zwecks und der Aufgaben der Volkshochschule in § 2 Rechnung getragen werden.

Die Volkshochschule arbeitet bereits seit dem Schuljahr 2006/07 mit den Erlanger Schulen zusammen. Mittlerweile ist sie Kooperationspartnerin für Bildungsangebote an 16 Erlanger Schulen. Diese werden von circa 2500 Kindern pro Schuljahr wahrgenommen. Das Bildungsangebot des offenen und gebundenen Ganztags der Volkshochschule wird an Erlanger Schulen im Rahmen der Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 30.März 2020, Az. IV.8-BO4207.2-6a.25 693 (BayMBL. Nr.227) und vom 10.Februar 2020, Az. IV.8-BO4207.1-6a.10 155 (BayMBL. Nr. 68) durchgeführt. Die Zusammenarbeit hat sich als essenzieller Bestandteil der lokalen Bildungslandschaft etabliert, indem die Volkshochschule die Schüler*innen unterstützt und ergänzende Bildungsangebote bereitstellt. Im Rahmen des gebundenen Ganztags werden zudem aktuell für die Kinder an der Hermann-Hedenus-Grundschule, Mönauschule, Max-und-Justine-Elser-Schule sowie Friedrich-Rückert-Schule Ferienbildungsangebote durchgeführt.

Darüber hinaus wurde von der Volkshochschule das Erlanger Modell der optimierten Lernförderung in Zusammenarbeit mit Amt 50 entwickelt und wird seit dem Schuljahr 2012/13 umgesetzt. Hierdurch wurde ein Förderinstrument geschaffen, das die soziale Gleichstellung von Kindern aus Familien mit geringerem Einkommen zum Ziel hat.

Es werden somit nicht mehr nur Bildungsangebote für Erwachsene angeboten, wie dies bei der Gründung der Volkshochschule ursprünglich der Fall war. Sie hat sich vielmehr zu einer Bildungseinrichtung für alle weiterentwickelt, die mit ihrer Arbeit einen wesentlichen Beitrag auf dem Gebiet des lebenslangen Lernens leistet.

Zudem soll § 4 der Satzung neu gefasst werden, da die Volkshochschule die Höhe ihrer Kursentgelte fortan in einer Entgeltordnung festlegen will. Die bislang in § 4 geregelte Benutzungsordnung wird aufgehoben. Sie ist auf Grund der Tatsache, dass die Teilnahme an den Kursen der Volkshochschule auf der Grundlage von privatrechtlichen Verträgen erfolgt, obsolet geworden. Die näheren Teilnahmebedingungen werden sowohl für die Kurse der Erwachsenenbildung als auch für die der Schulkooperationen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Volkshochschule geregelt.

- Anlagen:**
1. Entwurf der Satzung zur Änderung der Satzung für die Volkshochschule Erlangen vom 08.01.2026
 2. Synoptische Gegenüberstellung

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bildungsausschuss am 05.02.2026

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Volkshochschule Erlangen (Entwurf vom 08.01.2026, Anlage 1) wird beschlossen.

mit 10 gegen 0 Stimmen

Pfister
Vorsitzende/r

Haag
Schriftführer/in

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 11.02.2026

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Volkshochschule Erlangen (Entwurf vom 08.01.2026, Anlage 1) wird beschlossen.

mit 13 gegen 0 Stimmen

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Behringer
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Satzung zur Änderung der Satzung für die Volkshochschule Erlangen vom 23.07.1993 i.d.F. vom 23.11.2017 / In Kraft getreten am 15.12.2017 (Amtsblatt Nr. 16 vom 05.08.1993 und die Amtlichen Seiten Nr. 25 vom 14.12.2017)

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 637) folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Volkshochschule Erlangen:

Art. 1

1. Der Titel der Satzung (Überschrift) wird wie folgt neu gefasst: „Satzung für die Volkshochschule der Stadt Erlangen“
2. In § 1 Satz 1 werden die Worte „der Erwachsenenbildung“ gestrichen.
3. § 2 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 2 Zweck und Aufgaben
(1) Die Volkshochschule der Stadt Erlangen leistet mit ihren Angeboten einen wesentlichen Beitrag auf dem Gebiet des lebenslangen Lernens.
(2) Im Rahmen der Erwachsenenbildung soll die Volkshochschule der Stadt Erlangen gemäß der Art. 1 und 3 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung (BayEBFöG) in beständiger und planmäßiger pädagogischer Arbeit Bildungsaufgaben im persönlichen, gesellschaftlichen, politischen und beruflichen Bereich wahrnehmen, die Entfaltung schöpferischer Fähigkeiten fördern sowie der Erziehung zu verantwortungsbewussten Staatsbürger*innen dienen.
(3) Zusätzlich zu den in Abs. 2 genannten Aufgaben auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung führt die Volkshochschule der Stadt Erlangen auch Bildungsangebote für Kinder ab dem Grundschulalter als Kooperationspartnerin von Schulen und bei Bedarf von anderen Bildungsträgern durch.“
4. § 4 wird wie folgt neu gefasst:
„§ 4 Entgeltordnung
Die Höhe der Entgelte für die Angebote der Volkshochschule regelt die Entgeltordnung. Die Entgeltordnung wird in den Räumen der Volkshochschule öffentlich ausgehängt. Weitere Vertragsbedingungen zu den Angeboten der Volkshochschule werden durch die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Synoptische Gegenüberstellung
(Änderungen gekennzeichnet durch **Fettdruck** und ~~Streichungen~~)

<u>Bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung</u>
<p>Satzung für die Volkshochschule Erlangen</p> <p>§ 1 Träger</p> <p>Die Stadt Erlangen betreibt und unterhält als öffentliche Einrichtung der Erwachsenenbildung eine Volkshochschule. Diese führt den Namen "Volkshochschule der Stadt Erlangen" (kurz "vhs Erlangen") und hat ihren Sitz in Erlangen.</p> <p>§ 2 Zweck und Aufgabe</p> <p>Die Volkshochschule der Stadt Erlangen soll gemäß Art. 1 und 3 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung (EBFöG) in planmäßiger und beständiger pädagogischer Arbeit Bildungsaufgaben im persönlichen, gesellschaftlichen, politischen und beruflichen Bereich wahrnehmen, die Entfaltung schöpferischer Fähigkeiten fördern sowie der Erziehung zu verantwortungsbewussten Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern dienen.</p> <p>§ 4 Benutzungsordnung</p> <p>Weitere Einzelheiten über die Nutzung der Volkshochschule als öffentliche Einrichtung durch die Bürgerinnen und Bürger regelt die Benutzungsordnung der Volkshochschule. Die Benutzungsordnung wird in den Räumen der Volkshochschule öffentlich ausgehängt.</p>	<p>Satzung für die Volkshochschule der Stadt Erlangen</p> <p>§ 1 Träger</p> <p>Die Stadt Erlangen betreibt und unterhält als öffentliche Einrichtung eine Volkshochschule. Diese führt den Namen „Volkshochschule der Stadt Erlangen“ (kurz „vhs Erlangen“) und hat ihren Sitz in Erlangen.</p> <p>§ 2 Zweck und Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Volkshochschule der Stadt Erlangen leistet mit ihren Angeboten einen wesentlichen Beitrag auf dem Gebiet des lebenslangen Lernens. (2) Im Rahmen der Erwachsenenbildung soll die Volkshochschule der Stadt Erlangen gemäß der Art. 1 und 3 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung (BayEBFöG) in beständiger und planmäßiger pädagogischer Arbeit Bildungsaufgaben im persönlichen, gesellschaftlichen, politischen und beruflichen Bereich wahrnehmen, die Entfaltung schöpferischer Fähigkeiten fördern sowie der Erziehung zu verantwortungsbewussten Staatsbürger*innen dienen. (3) Zusätzlich zu den in Abs. 2 genannten Aufgaben auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung führt die Volkshochschule der Stadt Erlangen auch Bildungsangebote für Kinder ab dem Grundschulalter als Kooperationspartnerin von Schulen und bei Bedarf von anderen Bildungsträgern durch. <p>§ 4 Entgeltordnung</p> <p>Die Höhe der Entgelte für die Angebote der Volkshochschule regelt die Entgeltordnung. Die Entgeltordnung wird in den Räumen der Volkshochschule öffentlich ausgehängt. Weitere Vertragsbedingungen zu den Angeboten der Volkshochschule werden durch die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt.</p>

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; III/33

Verantwortliche/r:
Rechtsamt; Bürgeramt

Vorlagennummer:
30/136/2026

Neuerlass einer Verordnung der Stadt Erlangen über die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntages

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	26.02.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Ref. II, II-WA, CM

I. Antrag

Die Verordnung der Stadt Erlangen über die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntages (Entwurf vom 05.02.2026, Anlage) wird beschlossen.

II. Begründung

Zum 01.08.2025 ist das neue Bayerische Ladenschlussgesetz (BayLadSchlG) in Kraft getreten. Das neue Bayerische Ladenschlussgesetz (Bay LadSchlG) sieht vor, dass Gemeinden an bis zu vier Sonn- und Feiertagen die Öffnungen von Verkaufsstellen freigeben können. Bedingung hierfür ist, dass die Öffnung im Zusammenhang mit einem besonderen Anlass steht, der den zeitlichen und räumlichen Umfang der Öffnung rechtfertigt (Art. 6 BayLadSchlG).

Die derzeit bestehende „Verordnung der Stadt Erlangen über die Freigabe weiterer Verkaufssonntage und über den Ladenschluss aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen und über den Sonntagsverkauf am 24. Dezember vom 05.03.1998 i. d. F. vom 26.06.2008“ sieht derzeit drei verkaufsoffene Sonntage vor.

Die Verwaltung plant die Anzahl der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage von bisher drei auf einen verkaufsoffenen Sonntag zu reduzieren. Dieser soll jeweils am ersten Sonntag nach Ostersonntag anlässlich des Erlanger Frühlingsfests für die Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr festgesetzt werden.

Das Erlanger Frühlingsfest hat sich in den letzten Jahren als etablierte Veranstaltung im Veranstaltungskalender der Stadt Erlangen gezeigt. Auf einer Veranstaltungsfläche von über 2.000 qm werden zahlreiche Attraktionen angeboten. Für Erwachsene steht darüber hinaus ein Biergarten mit musikalischer Unterhaltung bereit. Das Frühlingsfest ist zwischenzeitlich zu einer beliebten Veranstaltung herangewachsen und zieht über die Veranstaltungstage Besucherinnen und Besucher auch aus dem näheren Umkreis an.

Die beabsichtigte Öffnung der Geschäfte am ersten Sonntag nach Ostersonntag erfolgt ausschließlich aus Anlass des Erlanger Frühlingsfestes. Aus Sicht der Verwaltung stärkt dieser den örtlichen Einzelhandel und kann den Bedarf an Waren des täglichen Lebens abseits des Erlanger Frühlingsfestes befriedigen. Die geplante Verordnung bleibt mit der Regelung über einen verkaufsoffenen Sonntag im Jahr deutlich unter den gesetzlichen Möglichkeiten. Der dieser Beschlussvorlage beigefügte Verordnungsentwurf berücksichtigt somit insbesondere die Interessen der Gewerkschaften und Kirchen, indem er die Anzahl der

verkaufsoffenen Sonntage reduziert und den Geltungsbereich mit Rücksicht auf die anlassgebende Veranstaltung nur für einen Teil des Innenstadtgebietes festlegt. Aus Sicht der Verwaltung stellt der Entwurf daher einen abgewogenen Vorschlag zur Berücksichtigung der Interessen aller Träger der öffentlichen Belange dar.

Der Einzelhandel ist weder verpflichtet, am verkaufsoffenen Sonntag teilzunehmen, noch den Stundenrahmen auszuschöpfen. Die Verordnung stellt somit lediglich ein zusätzliches Angebot an den Einzelhandel dar. Der Bedarf an einem verkaufsoffenen Sonntag wurde im Vorfeld durch den City-Management Erlangen e.V. mit zahlreichen Erlanger Händlerinnen und Händlern abgestimmt.

Die derzeit bestehende „Verordnung der Stadt Erlangen über die Freigabe weiterer Verkaufssonntage und über den Ladenschluss aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen und über den Sonntagsverkauf am 24. Dezember vom 05.03.1998 i. d. F. vom 26.06.2008“ soll mit Inkrafttreten der Verordnung über verkaufsoffene Sonntage außer Kraft treten. Diese basiert noch auf dem zuvor geltenden Bundesladenschlussgesetz und hat mit der neuen Verordnung ihren Regelungsgegenstand verloren.

In dem Verfahren wurden Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange eingeholt. Die Beteiligung erfolgte mit Schreiben vom 16. Januar 2026. Die beteiligten Stellen wurden um Rückmeldung bis 13. Februar 2026 gebeten und äußerten sich im Einzelnen zusammengefasst wie folgt:

Katholisches Dekanat Erlangen (Stellungnahme vom 30.01.26):

Mit E-Mail vom 30.01.26 wurde mitgeteilt, dass die Umsetzung nur eines anstatt der möglichen vier verkaufsoffenen Sonntage begrüßt wird.

Handwerkskammer für Mittelfranken (Stellungnahme von 05.02.26):

Die Handwerkskammer für Mittelfranken begrüßt ausdrücklich den Beschluss der Stadt Erlangen, die Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage auf einen Termin pro Jahr zu begrenzen. Sie verweist auf den besonderen verfassungsrechtlichen Schutz des Sonntags und betont, dass dieser Beschluss insbesondere die Interessen kleiner und mittlerer Betriebe wahrt. Im Erlanger Innenstadtbereich seien viele handwerkliche Betriebe ansässig, für die zusätzliche verkaufsoffene Sonntage eine erhebliche personelle und organisatorische Belastung darstellten. Besonders betroffen sind Gesundheitshandwerke und kleine Geschäfte mit Werkstattbetrieb, die oft keine ausreichenden personellen Ressourcen für zusätzliche Öffnungstage haben. Die Handwerkskammer weist darauf hin, dass eine Ausweitung der Öffnungstage vor allem größeren Anbietern mit mehr Personal zugutekomme und zu Wettbewerbsnachteilen für kleinere Betriebe führe. Zudem werde durch zusätzliche Sonntagsöffnungen kein nachhaltiger Mehrumsatz erzielt, sondern Umsätze lediglich auf andere Tage verlagert. In Zeiten des Fachkräftemangels seien verlässliche Arbeits- und Ruhezeiten ein wichtiger Standortfaktor; der arbeitsfreie Sonntag unterstütze die Attraktivität des Handwerks als Arbeitgeber und die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Ehrenamt. Die Handwerkskammer sieht die Entscheidung als wichtiges Signal für eine maßvolle, rechtssichere und mittelstandsfreundliche Standortpolitik.

Gemeinsame Stellungnahme von IHK-Gremium Erlangen, Bayerischen Hotel- und Gaststättenverband DEHOGA Bayern e.V. Kreisstelle Erlangen-Höchstadt, Handelsverband Bayern HBE Bezirk Mittelfranken Kreis Erlangen, Kreishandwerkerschaft Erlangen-Hersbruck-Lauf (Stellungnahme vom 09.02.26):

Die wirtschaftlichen Interessenvertretungen sprechen sich gemeinsam gegen die Reduzierung der verkaufsoffenen Sonntage auf einen Termin aus und plädieren für die Beibehaltung von mindestens zwei verkaufsoffenen Sonntagen („Erlanger Frühling“, „Erlanger Herbst“) im Jahr. Sie betonen die Bedeutung dieser Sonntage als wichtige Impulsgeber für den stationären Einzelhandel, die Gastronomie und das innerstädtische Leben, besonders vor dem Hintergrund der Herausforderungen durch die Corona-Pandemie, den Ukrainekrieg und die wachsende Konkurrenz des Onlinehandels. Verkaufsoffene Sonntage werden als zentrales Instrument des Standortmarketings und als gesellschaftlich relevante Veranstaltungen beschrieben, die nicht nur Umsätze generieren, sondern auch Gemeinschaft, Erlebniskultur und die emotionale Bindung an die Stadt fördern. Die Vertreterinnen und Vertreter der Wirtschaft sehen keinen

ausreichenden Grund für eine weitere Einschränkung, da sowohl der gesetzliche Schutz des Sonntags als auch die Interessen der Beschäftigten durch den bestehenden Rechtsrahmen bereits berücksichtigt seien. Die Unterzeichner erkennen den verfassungsrechtlichen Schutz des Sonntags ausdrücklich an, sehen aber durch die gesetzliche Begrenzung auf vier verkaufsoffene Sonntage pro Jahr und die Anlassbindung eine hinreichende Berücksichtigung der Schutzinteressen.

Sie argumentieren, dass die Beschränkung auf einen Sonntag keine Arbeitsplätze sichere, sondern die wirtschaftliche Lage des stationären Einzelhandels und damit der Innenstadt schwäche. Besonders hervorgehoben wird, dass verkaufsoffene Sonntage das Einkaufsverhalten und Lebensgefühl verändert haben: Sie bieten flexible Einkaufsmöglichkeiten, unterstützen die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Freizeit und fördern das soziale, gemeinschaftliche Erleben in der Innenstadt. Auch das Umland profitiere durch überregionale Strahlkraft, was sich positiv auf Gastronomie, Hotellerie und Tourismus auswirke. Im Einzelhandel gelte ein Tarifvertrag mit 100 % Zuschlag für Sonntagsarbeit und 150 % Zuschlag an verkaufsoffenen Sonntagen gemäß Ladenschlussgesetz-Ausnahmeregelung. Laut Handelsverband Bayern werden diese Sonntagsdienste von den Beschäftigten gerne übernommen, da die Arbeitsbedingungen an diesen Tagen als attraktiv gelten. Die Gewerkschaftsforderung nach weiterem Schutz der Beschäftigten wird als ausreichend berücksichtigt angesehen, da viele Einzelhändler sich am Tarifvertrag orientieren. Das Argument der Tariffucht wird als nicht überzeugend zurückgewiesen.

In Hinblick auf die verkaufsoffenen Sonntage habe man mit zwei Sonntagen im Jahr in der Vergangenheit einen guten Kompromiss gefunden, der die Interessen aller Beteiligten gut berücksichtigt habe, auch wenn seitens des insbesondere größeren organisierten innerstädtischen Einzelhandels der Wunsch auch nach mehr verkaufsoffenen Sonntagen immer bestanden habe.

Nach ihrer Einschätzung wurde in der Vergangenheit mit zwei verkaufsoffenen Sonntagen ein tragfähiger Kompromiss zwischen den Interessen aller Beteiligten gefunden. Die Wirtschaftsvertreter fordern daher die Stadt auf, die bisherigen Formate nicht weiter einzuschränken, um die Attraktivität und Überlebensfähigkeit der Erlanger Innenstadt zu sichern und dem Wirtschaftsleben mehr Gestaltungsfreiräume zu geben.

Von den Trägern DGB Region Mittelfranken, Ver.di Bezirk Mittelfranken, Evang. Luth. Dekanat Erlangen und Evang.-reformierte Kirchengemeinde Erlangen gingen bis zum Ende der Frist keine Stellungnahmen ein.

Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

nein

Haushaltsmittel

werden nicht benötigt.

Anlage: Verordnung der Stadt Erlangen über die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntages, Entwurf vom 05.02.2026

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Verordnung der Stadt Erlangen über die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntages

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 6 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246, BayRS 8050-20-A) folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Verkaufsstellen im Sinne des Art. 1 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG).

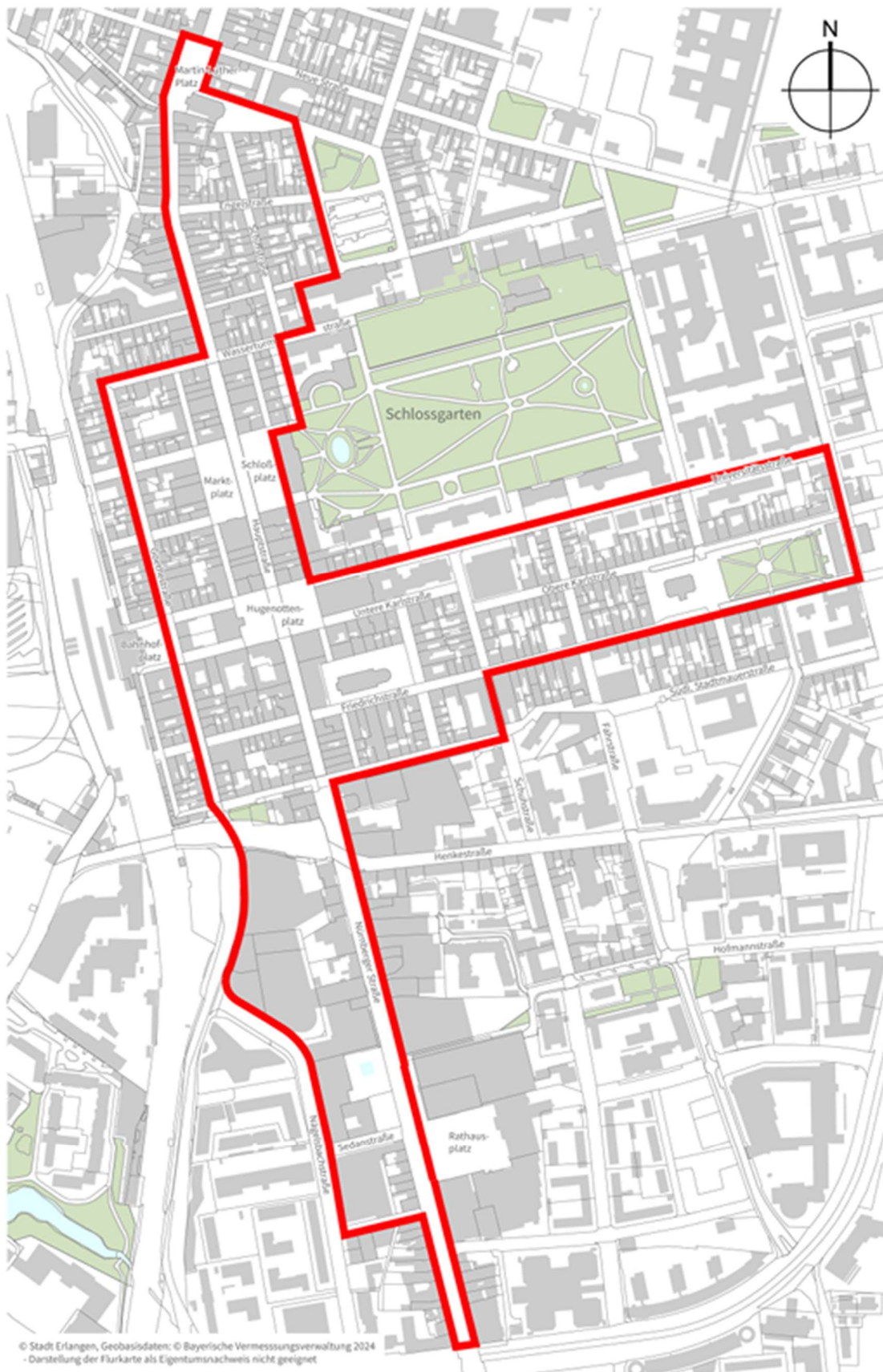
§ 2 Verkaufsoffener Sonntag

- (1) Jeweils am ersten Sonntag nach dem Ostersonntag dürfen aus Anlass des Erlanger Frühlingfestes Verkaufsstellen im Innenstadtbereich von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Der Innenstadtbereich wird durch folgende Straßenzüge begrenzt:
 Im Westen: Nägelsbachstraße, Güterbahnhofstraße, Goethestraße, Hauptstraße, Martin-Luther-Platz
 Im Norden: Martin-Luther-Platz, Altstädter Kirchplatz
 Im Osten: Theaterplatz, Theaterstraße, Schiffstraße, Wasserturmstraße, Schlossgarten, Schloßplatz, Halbmondstraße, Universitätsstraße, Östliche Stadtmauerstraße, Friedrichstraße, Schuhstraße, Südliche Stadtmauerstraße, Nürnberger Straße
 Im Süden: Werner-von-Siemens-Straße, Bauhofstraße
 Der Geltungsbereich ist im Einzelnen auf dem beigefügten Lageplan (siehe Anlage) ersichtlich, welcher Bestandteil dieser Verordnung ist. Bei den Begrenzungsstraßen werden die Verkaufsstellen auf beiden Straßenseiten vom Geltungsbereich dieser Verordnung erfasst.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Erlangen über die Freigabe weiterer Verkaufssonntage und über den Ladenschluss aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen und über den Sonntagsverkauf am 24. Dezember vom 05.03.1998 i. d. F. vom 26.06.2008 außer Kraft.

Anlage zu § 2 Abs. 2 der Verordnung der Stadt Erlangen über die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntages



— Geltungsbereich der Innenstadt | Maßstab: 1:6500

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/40

Verantwortliche/r:
Schulverwaltungsamt

Vorlagennummer:
40/268/2026

Antrag Nr. 096/2025 der SPD-Fraktion; Berichtsantrag: Finanzierung des kommunalen Eigenanteils für Startchancen-Programm

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bildungsausschuss	05.02.2026	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	11.02.2026	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	26.02.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 24, Amt 20 z. K., Schulleitungen der Startchancen-Schulen z. K.

I. Antrag

1. Der Sachbericht wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, Projektideen und geeignete Maßnahmen nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Investitionsprogramm Startchancen (SC-I-R) mit den teilnehmenden Schulen im Laufe des Jahres 2026 zu erörtern und Anfang des Jahres 2027 im Bildungsausschuss vorzustellen.
3. Die weitere Maßnahmenplanung und -umsetzung erfolgen in Abhängigkeit der Haushaltslage.
4. Der Fraktionsantrag Nr. 096/2025 der SPD-Fraktion vom 07.10.2025 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit Fraktionsantrag Nr. 096/2025 vom 08.10.2025 (vgl. Anlage 1) bittet die SPD die Verwaltung um einen Bericht, wie in Erlangen der kommunale Eigenanteil für Säule I des Startchancen-Förderprogramms der Bundesregierung für die einzelnen Schulen jeweils bis zum Schuljahr 2033/2034 aufgebracht werden kann, um die Förderung nicht verfallen zu lassen oder ob es Möglichkeiten gibt, die Förderung, ohne den Eigenanteil zu erhalten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

In Erlangen nehmen 7 Schulen am Start-Chancen-Programm (SCP) teil: Mönauschule, Grundschule Büchenbach, Hermann-Hedenus-Grundschule, Hermann-Hedenus-Mittelschule, Pestalozzischule, Otfried-Preußler-Schule und Berufsschule.

Ziel des Förderprogramms ist es, eine moderne, klimagerechte, barrierefreie, innovative und vielseitig nutzbare Lernumgebung mit hoher Aufenthaltsqualität zu schaffen, die räumlichen Rahmenbedingungen für die Arbeit der pädagogischen Fach- und Lehrkräfte sowie die Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams zu verbessern und die Vernetzung der Schulen in den Sozialraum zu fördern, vgl. Nr. 1 SC-I-R (Anlage 2).

Das SCP ist bis 2033/2034 angelegt und umfasst drei Säulen, die unabhängig voneinander in Anspruch genommen werden können (siehe hierzu auch MzK Bildungsausschuss am 10.07.2025, 40/255/2025):

Säule I – Investitionsprogramm für eine zeitgemäße und förderliche Lernumgebung

Säule II – Chancenbudget für bedarfsgerechte Lösungen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung

Säule III – Personal zur Stärkung multiprofessioneller Teams

Für den Zugang zu Säule I ist ein kommunaler Eigenanteil des Schulaufwandsträger Fördervoraussetzung. Die Fördermittel der Säulen II und III sind als jährliche Budgets ausgestaltet und können ohne Eigenanteil abgerufen werden.

Für die Säule I ist am 11.12.2025 die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Investitionsprogramm Startchancen (SC-I-R, s. Anlage 2) in Kraft getreten. Diese Förderrichtlinie regelt in Bayern insbesondere Art und Umfang der Investitionskostenförderung, das Antrags- und Bewilligungsverfahren, Fördervoraussetzungen und Fristen.

Die wichtigsten Eckpunkte der Säule I SCP sind demnach:

- **Förderfähig** sind:

- a) Neubau-, Umbau-, Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen in Bezug auf Schulgebäude, -anlagen und -gelände einschließlich der damit einhergehenden Beschaffung, dem Aufbau sowie der Inbetriebnahme von Einrichtung, Ausstattung und Gestaltungselementen
- b) Investitionen in eine nachhaltige und lernförderliche Ausstattung
- c) Sonstige unmittelbar mit der Investition verbundene, befristete Ausgaben, die vorbereitend oder begleitend zur Verwirklichung des Investitionszwecks erforderlich sind, jedoch nicht dem dauerhaften Betrieb dienen

Nicht förderfähig sind reine Instandhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen, die nicht zu einer Verbesserung der schulischen Lehr- und Lernqualität führen.

- Die Schulaufwandsträger erhalten eine Anteilsfinanzierung in Höhe von 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der kommunale Eigenanteil beträgt 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. **Es gibt keine Möglichkeiten, die Förderung ohne einen kommunalen Eigenanteil zu erhalten.** Bei voller Inanspruchnahme der Säule I SCP bedeutet das für Erlangen rechnerisch ca. folgendes Investitionsvolumen **für die gesamte Programmlaufzeit von 10 Jahren (bis 2034/2035):**

pro Startchancen-Schule:

zuwendungsfähige Ausgaben	ca. 1.185.700 €
Zuwendung (70 %)	max. 830.000 €
kommunaler Eigenanteil (30 %)	ca. 355.700 €

für alle 7 Startchancen-Schulen:

zuwendungsfähige Ausgaben	ca. 8.299.900 €
Zuwendung (70 %)	max. 5.810.000 €
kommunaler Eigenanteil (30 %)	ca. 2.489.900 €

- Besonders finanzschwachen kommunalen Schulaufwandsträgern kann vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel eine Anteilsfinanzierung von bis zu 90 % gewährt werden; maßgeblich für die Bestimmung als besonders finanzschwach ist die finanzielle Lage des Schulaufwandsträgers anhand des arithmetischen Mittels der im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs ermittelten statistischen Daten zur Finanzkraft in den Referenzjahren 2024 bis 2028, vgl. Nr. 5.1 Satz 2 SC-I-R.

Die Zuweisung eines erhöhten Förderanteils würde erst nach Ablauf der Antragsfrist, d. h. nach dem 31.07.2029, per Schlussbescheid erfolgen.

Das bedeutet, dass die Schulaufwandsträger bei Antragstellung bestätigen müssen, dass die Finanzierung der Maßnahmen mit einem Eigenanteil von 30 % gesichert ist. Erst nach dem 31.07.2029 wird rückwirkend entschieden werden, welche Schulaufwandsträger den kommunalen Eigenanteil von 30 % auf 10 % reduzieren dürfen.

Darüber hinaus hat das StMUK hierzu im Rahmen von Informationsveranstaltungen mitgeteilt, dass in Bayern insgesamt 5 Mio. € für die Aufstockung von Fördersätzen von 70 % auf 90 % eingeplant seien. Der max. Aufstockungsbetrag in Höhe von ca. 237.100 € pro Schule würde demnach rechnerisch für 21 von 581 Startchancen-Schulen in Bayern reichen (21 x ca. 237.100 € = ca. 5 Mio. €). **Ob und in welchem Umfang eine Schule in Erlangen von einem erhöhten Fördersatz mit 90 % profitieren kann, ist aktuell nicht einschätzbar.**

- Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn deren zuwendungsfähige Ausgaben 500 € je Fördergegenstand überschreiten, vgl. Nr. 5.2 Satz 3, SC-I-R.
- Ein Schulaufwandsträger kann die Summe mehrerer Zuwendungsbeträge ganz oder teilweise für eine Maßnahme an einer von mehreren Startchancen-Schulen verwenden, **wenn er im Laufe des Förderprogramms an allen Startchancen-Schulen eine Maßnahme nach der SC-I-R vornimmt (Kumulation, vgl. Nr. 8.3 Satz 7 SC-I-R).**
- Eine Mehrfachförderung durch Bundesmittel ist ausgeschlossen.
- Die Schulaufwandsträger stellen die Förderanträge bis 31.07.2029 bei den jeweiligen Bezirksregierungen. Diese bewilligen die Fördermittel bis spätestens 31.07.2034 und rechnen sie bis spätestens 31.07.2035 ab.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Schulverwaltungsamt und Gebäudemanagement werden im Laufe des Jahres 2026 mit den Erlanger Startchancen-Schulen in Einzelterminen Projektideen und geeignete Maßnahmen für Säule I erörtern und Anfang des Jahres 2027 dem Bildungsausschuss vorstellen.

Die zeitliche Ausgestaltung des SCP mit einer langen Antragsphase bis 31.07.2029 baut in den Startjahren des Förderprogramms keinen Handlungsdruck auf und ermöglicht konzeptionelle Überlegungen. Eine Maßnahmenpriorisierung für Säule I sollte deshalb erst in einem zweiten Schritt erfolgen.

Die Säulen II und III werden unabhängig davon auch jetzt schon abgerufen. Hier sind je Startchancen-Schule jährlich ca. 82.000 € für Säule II und jährlich ca. 82.000 € für Säule III abrufbar. Anschaffungen bis ca. 50.000 € (z. B. Ausstattungsgegenstände) können ggf. über Säule II, d. h. ohne kommunalen Eigenanteil, finanziert werden.

Das StMUK bietet zur Ausgestaltung der Säule I SCP am 19.01. bzw. 23.01.2026 Informationsveranstaltungen an. Über ggf. neue Informationen kann in der Sitzung mündlich berichtet werden.

Der Fachbereich weist darauf hin, dass die Vorüberlegungen noch mit den vorhandenen Personalressourcen erfolgen können. Im Zuge der weiteren Planung sind auch die Personalressourcen zu prüfen.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
 nein*

*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Je nach Maßnahmenumfang:

Investitionskosten:	ca. 8,3 Mio. €	bei IPNr.:
Sachkosten:		bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	noch unklar	bei Sachkonto:
Folgekosten	noch unklar	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	ca. 5,8 Mio. €	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen:

- Anlage 1: Fraktionsantrag Nr. 096/2025 der SPD-Fraktion vom 07.10.2025
- Anlage 2: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Investitionsprogramm Startchancen (SC-I-R) vom 21.11.2025

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bildungsausschuss am 05.02.2026

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Sachbericht wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, Projektideen und geeignete Maßnahmen nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Investitionsprogramm Startchancen (SC-I-R) mit den teilnehmenden Schulen im Laufe des Jahres 2026 zu erörtern und Anfang des Jahres 2027 im Bildungsausschuss vorzustellen.
3. Die weitere Maßnahmenplanung und -umsetzung erfolgen in Abhängigkeit der Haushaltslage.
4. Der Fraktionsantrag Nr. 096/2025 der SPD-Fraktion vom 07.10.2025 ist damit bearbeitet.

mit 10 gegen 0 Stimmen

Pfister
Vorsitzende/r

Haag
Schriftführer/in

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 11.02.2026

Ergebnis/Beschluss:

1. Der Sachbericht wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, Projektideen und geeignete Maßnahmen nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Investitionsprogramm Startchancen (SC-I-R) mit den teilnehmenden Schulen im Laufe des Jahres 2026 zu erörtern und Anfang des Jahres 2027 im Bildungsausschuss vorzustellen.
3. Die weitere Maßnahmenplanung und -umsetzung erfolgen in Abhängigkeit der Haushaltslage.
4. Der Fraktionsantrag Nr. 096/2025 der SPD-Fraktion vom 07.10.2025 ist damit bearbeitet.

mit 13 gegen 0 Stimmen

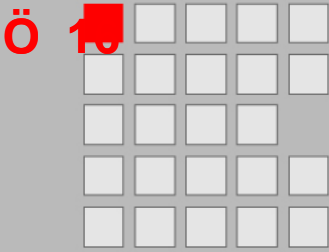
Dr. Janik
Vorsitzende/r

Behringer
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
91052 Erlangen

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: **08.10.2025**
Antragsnr.: **096/2025**
Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat: **IV / 40**
mit Referat:

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
09131 862225
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

**Berichts Antrag: Finanzierung des kommunalen Eigenanteils für
Startchancen-Programm**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

im Bildungsausschuss am 10.07.2025 wurde mitgeteilt, dass zusätzlich zur Mönaschule weitere sechs Erlanger Schulen in das Startchancen-Programm der Bundesregierung aufgenommen werden konnten. Dieses Förderprogramm unterstützt Schulen sowohl bei Schul- und Unterrichtsentwicklung und bei der Entwicklung multiprofessioneller Teams als auch bei der "Schaffung einer modernen, förderlichen und zeitgemäßen Lernumgebung". Diese Säule erfordert nach momentanem Kenntnisstand einen Eigenanteil der Kommune von 30%.

Im Hinblick auf die momentane Haushaltslage der Stadt Erlangen bitten wir die Verwaltung um einen Bericht, wie dieser Eigenanteil für die einzelnen Schulen jeweils bis zum Schuljahr 2033/2034 aufgebracht werden kann, um die Förderung nicht verfallen zu lassen oder ob es Möglichkeiten gibt, die Förderung ohne den Eigenanteil zu erhalten.

Datum
07.10.2025

Ansprechpartnerin
Katja Rabold-Knitter

Seite
1 von 1

Freundliche Grüße

Dr. Philipp Dees
Fraktionsvorsitzender

Sandra Radue
Sprecherin für Schulen und Bildung

Barbara Pfister
Sprecherin für Gleichstellung

Dr. Clemens Heydenreich
Mitglied im Bildungsausschuss

f.d.R. Katja Rabold-Knitter
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion

2230.7-K**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Investitionsprogramm Startchancen
(SC-I-R)****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus
vom 21. November 2025, Az. III.6-BS4200.11/37/22****(BayMBI. Nr. 520)**

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Investitionsprogramm Startchancen (SC-I-R) vom 21. November 2025 (BayMBI. Nr. 520)

¹Das Startchancen-Programm auf Basis der politischen Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034 soll deutlich dazu beitragen, die Leistungsfähigkeit des Bildungssystems in Deutschland nachhaltig zu verbessern, die Bildungs- und Chancengerechtigkeit zu erhöhen und den starken Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Bildungserfolg aufzubrechen. ²Es beinhaltet drei zentrale Programmsäulen:

- Säule I: Investitionsprogramm für eine zeitgemäße und förderliche Lernumgebung,
- Säule II: Chancenbudget für bedarfsgerechte Lösungen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung,
- Säule III: Personal zur Stärkung multiprofessioneller Teams.

³Die über das Programm geförderten Startchancen-Schulen zeichnen sich dadurch aus, dass sie Kindern und Jugendlichen umfassende Anregungen und vielfältige Möglichkeiten zur Gestaltung individueller Bildungswege und zur umfassenden Entfaltung ihrer Persönlichkeit bieten. ⁴Sie berücksichtigen dabei die vielfältigen Ausgangslagen und Hintergründe ihrer Schülerinnen und Schüler und sollen daher nicht nur zu Lernorten werden, sondern vor allem zu Lebensorten, die Heranwachsenden eine hohe Anregungsqualität mit Blick auf kognitive, soziale, emotionale, kulturelle und körperliche Entwicklungsmöglichkeiten bieten. ⁵Dies schlägt sich nieder in der Gestaltung von Räumen, von Schulhöfen, in der materiellen Einrichtung und Ausstattung und in der Verfügbarkeit von variationsreichen Betätigungsmöglichkeiten. ⁶Startchancen-Schulen halten ein vielfältiges Angebot vor, das unterschiedliche Aspekte einer umfassend verstandenen Bildung von Kindern und Jugendlichen bedient. ⁷Sie gestalten den Schulalltag in geeigneter Rhythmisierung von Lern-, Spiel- und Ruhephasen und unter Einbeziehung vielfältiger analoger und digitaler Angebote, die auch adaptives Lernen ermöglichen. ⁸Die schulische Architektur ist klimagerecht ausgestaltet und durch eine hohe Aufenthaltsqualität und Barrierefreiheit sowie eine differenzierte Zonierung für gemeinsames und individuelles Lernen, für Sport und Spiel und nicht zuletzt für den individuellen Rückzug geprägt. ⁹Startchancen-Schulen verfügen über ein engmaschiges Netz zahlreicher externer Kooperationspartner, deren Kontakt sie durch einen intensiven und lebendigen Austausch pflegen.

¹⁰Ziel der Finanzhilfen in Säule I ist es, durch die Förderung der Investitionstätigkeit von Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie Trägern von Privatschulen zugunsten der Startchancen-Schulen gemäß der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034, Kapitel A. III. eine moderne, klimagerechte und barrierefreie Bildungsinfrastruktur mit hoher Aufenthaltsqualität zu schaffen.

¹¹Für jede Startchancen-Schule soll mindestens eine Maßnahme beantragt und durchgeführt werden.

¹²Auf der Grundlage der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Freistaat Bayern über die „Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung

der Säule I des Startchancen-Programms (Investitionsprogramm Startchancen)“ sowie des gemeinsamen Rahmens für die Förderverfahren gemäß § 4 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung gewährt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus (Staatsministerium) ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuwendungen für die Investitionstätigkeit der zuständigen Aufwandsträger zugunsten der als Startchancen-Schulen in das Programm aufgenommenen bayerischen Schulen.¹³Für die Förderung gelten die nachstehende Richtlinie und die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie Art. 48, 49 und 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

1. Zweck der Förderung

¹Ziel des Förderprogramms ist es, eine moderne, klimagerechte, barrierefreie, innovative und vielseitig nutzbare Lernumgebung mit hoher Aufenthaltsqualität zu schaffen, die räumlichen Rahmenbedingungen für die Arbeit der pädagogischen Fach- und Lehrkräfte sowie die Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams zu verbessern und die Vernetzung der Schulen in den Sozialraum zu fördern. ²Gefördert werden Investitionen, die in diesem Sinne unter Berücksichtigung der übergeordneten Ziele des Programms zu einer förderlichen Lernumgebung an den Startchancen-Schulen mit einer zeitgemäßen Infrastruktur und einer hochwertigen Ausstattung beitragen. ³Maßnahmen, die ausschließlich der Instandhaltung und dem reinen Werterhalt der Bausubstanz dienen, ohne einen Beitrag zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lern- und Lernumgebung zu leisten, entsprechen nicht der Zielsetzung des Investitionsprogramms.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind, soweit sie die Zielsetzung des Startchancen-Programms nach Nr. 1 unterstützen,

- a) Neubau-, Umbau-, Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen in Bezug auf Schulgebäude, -anlagen und -gelände einschließlich der damit einhergehenden Beschaffung, dem Aufbau sowie der Inbetriebnahme von Einrichtung, Ausstattung und Gestaltungselementen, insbesondere für
 - Kreativ- und Lernlabore, Multifunktionsräume, Werkstätten und Ateliers,
 - Räumlichkeiten für inklusives Lernen,
 - altersgerechte Zonierung, klare räumliche Strukturen und Wegeführungen,
 - Öffnung von Räumen zur Unterstützung von vielfältigen Lernformaten, insbesondere unter Einbindung hybrider, materieller und digitaler Elemente,
 - Schaffung von individuellen Arbeitsplatzlösungen sowie Räumen für Besprechungen und Kollaboration unter besonderer Berücksichtigung der professionsspezifischen Bedarfe multiprofessioneller Teams,
 - Gestaltung des Außenbereichs mit Bewegungs- und Sportmöglichkeiten sowie Erholungs- und Rückzugsbereichen,
 - schulbibliothekarische Räume mit Einzel- und Gemeinschaftsarbeitsplätze sowie Ruhecken für ungestörtes Lernen.
- b) Investitionen in eine nachhaltige und lernförderliche Ausstattung, insbesondere für
 - flexibles Mobiliar für modulare, multifunktionale Raumnutzungen, inklusive kompetenzanregende Gestaltung der Räumlichkeiten,
 - Werkstätten, Kreativlabore oder Maker-Spaces,
 - Bewegungsräume und Sportmöglichkeiten, niedrigschwellige bewegungsförderliche Einrichtung und Gestaltungselemente sowie Erholungs- und Rückzugsbereiche.
- c) Sonstige unmittelbar mit der Investition verbundene, befristete Ausgaben, die vorbereitend oder begleitend zur Verwirklichung des Investitionszwecks erforderlich sind, jedoch nicht dem dauerhaften

Betrieb dienen, insbesondere für

- Maßnahmen zur Konzeptionierung, Vorbereitung und Planung sowie die damit verbundenen Konsultationsprozesse (Leistungen Dritter außerhalb der Verwaltung),
- die Beräumung und Erschließung von Grundstücken, insbesondere auch durch Versorgungsanlagen, Erwerb von Grundstücken,
- den Aufbau einer Administration für die neue Infrastruktur, soweit dies aufgrund der spezifischen Nutzung der Räumlichkeiten und Ausstattung, etwa durch verschiedene Nutzergruppen, notwendig ist,
- Maßnahmen zur Befähigung des Personals zur sachgerechten Nutzung der neuen Infrastruktur, insbesondere bei Anschaffung neuer Maschinen und Gerätschaften in Kreativlaboren, Maker-Spaces oder Werkstätten (Schulung und Beratung),
- notwendige Maßnahmen zur Herstellung der räumlichen Funktionalität, insbesondere Vorkehrungen für die Nutzung von Räumlichkeiten durch die verschiedenen Nutzergruppen.

3. Zuwendungsempfänger

¹Zuwendungsempfänger sind die kommunalen Schulaufwandsträger sowie die Träger staatlich genehmigter und anerkannter Ersatzschulen derjenigen Schulen in Bayern, die durch das Staatsministerium in das Startchancen-Programm aufgenommen wurden (Schulaufwandsträger). ²Die Aufnahme erfolgt mit Einverständnis der Schulen und der zuständigen Schulaufwandsträger.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuordnung der Maßnahmen

¹Die zur Förderung beantragten Maßnahmen müssen sich dem Zweck und den Gegenständen der Förderung nach Nr. 1 und 2 zuordnen lassen. ²Über die dort ausdrücklich benannten Maßnahmen hinaus kommen solche in Betracht, die mit diesen qualitativ vergleichbar sind. ³Wesentlich ist, dass die geförderten Maßnahmen einen Beitrag zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lern- und Lehrumgebung leisten. ⁴Die Maßnahmen sind nach dem aktuellen Stand der allgemeinen ordnungsbehördlichen Vorschriften zu gestalten; dies gilt insbesondere im Hinblick auf ihre Barrierefreiheit und Klimagerechtigkeit.

⁵Die Förderfähigkeit von Investitionen in Ausstattungen nach Nr. 2 Buchst. b ist nicht an eine gesonderte investive Maßnahme in Form von Neubau, Umbau oder Erweiterung gebunden.

⁶Die investiven Begleitmaßnahmen nach Nr. 2 Buchst. c müssen unmittelbar und unselbstständig mit der Sachinvestition verknüpft sein (z. B. Architektenleistungen oder Erstellung von Statik). ⁷Den Investitionsmaßnahmen vorausgehende Planungsleistungen Dritter sind nur erfasst, wenn diese in einer späteren Investition nach Nr. 2 Buchst. a oder b tatsächlich realisiert werden.

⁸Die nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen gelten generell als notwendig im Sinne von § 4 der Schulbauverordnung (SchulbauV); eine Feststellung zum notwendigen Raumbedarf ist nicht erforderlich.

4.2 Erklärungen des Zuwendungsempfängers

¹Die in Nr. 8.1 genannten Erklärungen müssen vorliegen. ²Insbesondere muss der Zuwendungsempfänger im Zuwendungsantrag bestätigen, dass Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet wurden, die beantragten Maßnahmen einen Beitrag zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lern- und Lehrumgebung leisten und nicht ausschließlich der Instandhaltung und dem reinen Werterhalt der Bausubstanz dienen.

5. Art und Umfang der Förderung, Zuwendungsfähige Ausgaben

5.1 Art und Umfang der Förderung

¹Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss bzw. Zuweisung zur Projektförderung im Wege einer Anteilsfinanzierung von bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt, wobei auf volle 50 Euro-

Beträge abgerundet wird.

²Besonders finanzschwachen kommunalen Schulaufwandsträgern kann vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel eine Anteilsfinanzierung von bis zu 90 % gewährt werden; maßgeblich für die Bestimmung als besonders finanzschwach ist die finanzielle Lage des Schulaufwandsträgers anhand des arithmetischen Mittels der im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs ermittelten statistischen Daten zur Finanzkraft in den Referenzjahren 2024 bis 2028. ³Ist der Schulaufwandsträger ein Schulverband, Zweckverband oder sonstiger Gemeindeverband, bestimmt sich die Finanzschwäche im Anteil der beteiligten Kommunen nach Satz 2 entsprechend.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Gefördert werden folgende Ausgabenarten:

- Zuwendungsfähige Ausgaben für Baumaßnahmen entsprechend Nr. 5.2 FAZR einschließlich Grundstücken (Kostengruppe 100 gemäß DIN 276:2018-2), Herrichten (Kostengruppe 210), öffentliche Erschließung (Kostengruppe 220), Außenanlagen und Freiflächen (Kostengruppe 500), Ausstattung (Kostengruppen 610 bis 630),
- Beschaffungskosten (Kauf),
- Kosten der Inbetriebnahme, insbesondere für die erforderliche Ersteinweisung von Schulpersonal in die Nutzung, Bedienung und ggf. Wartung von Geräten und Ausstattungsgegenständen.

²Sonstige Personal- und Verwaltungskosten sowie Betriebs- und Wartungskosten werden nicht gefördert.

³Maßnahmen nach Nr. 2 können nur gefördert werden, wenn deren abschließend festgestellte zuwendungsfähige Ausgaben 500 Euro je Fördergegenstand überschreiten.

5.3 Mehrfachförderung

¹Maßnahmen können nach dieser Richtlinie nicht gefördert werden, wenn diese nach anderen Gesetzen oder Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilsfinanzierung durch den Bund oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden. ²Die Eigenanteile der Gemeinden oder Gemeindeverbände an der geförderten Maßnahme dürfen nicht durch EU-Mittel ersetzt werden. ³Auch dürfen Bundesmittel nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden.

⁴Eine Förderung entfällt auch, wenn für die entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben der Maßnahme anderweitige Mittel des Freistaates Bayern nach anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden.

⁵Keine Doppelförderung ist dagegen gegeben, wenn verschiedene und in sich geschlossene Abschnitte einer Maßnahme aus zwei Förderprogrammen finanziert werden, d. h. solange und soweit jeder Fördermittelgeber einen abgeschlossenen Teil der Gesamtförderung nachweislich allein vornimmt, ohne dass es zu Überlappungen kommt.

⁶Die Förderung nach Art. 10 BayFAG, nach Art. 34 und Art. 34a BaySchFG sowie die budgetierte oder (teil-)pauschalierte Förderung des Schulaufwands nach Maßgabe des BaySchFG steht einer Förderung einer einzelnen Maßnahme nach dieser Richtlinie nicht entgegen.

⁷Kosten für Maßnahmen für private Förderschulen, die nach dieser Richtlinie grundsätzlich förderfähig sind, können ergänzend im Rahmen von Art. 34 oder Art. 34a BaySchFG ersetzt werden, soweit der Fördersatz nach dieser Richtlinie geringer ist als die Förderung gemäß Art. 34 oder Art. 34a BaySchFG.

⁸Übersteigt die staatliche Gesamtzuwendung nach dem BayFAG, dem BaySchFG oder anderen Förderprogrammen und dieser Richtlinie 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, ist vorrangig die Förderung nach dieser Richtlinie zu kürzen, der Kostenersatz nach Art. 34, 34a BaySchFG bleibt hiervon unberührt.

6. Bewilligungsbehörden

¹Bewilligungsbehörden sind die Regierungen. ²Örtlich zuständig ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Maßnahme vorgenommen wird.

7. Bewilligungszeitraum, vorzeitiger Vorhabenbeginn

¹Der Bewilligungszeitraum beginnt frühestens am 5. Juni 2024 und endet spätestens am 31. Juli 2034. ²Für Vorhaben, die im Zeitraum vom 5. Juni 2024 bis zum 10. Dezember 2025 begonnen wurden, findet VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO keine Anwendung, wenn der Förderantrag bis spätestens 30. April 2026 gestellt wird. ³Im Übrigen kann abweichend von VV Nr. 1.3.3 Sätze 2 und 3 zu Art. 44 BayHO (ohne die dort genannten Voraussetzungen) der vorzeitige Vorhabenbeginn mit Bestätigung des Antragseingangs zugelassen werden; die Bestätigung muss die Hinweise entsprechend VV Nr. 1.3.3 Satz 5 zu Art. 44 BayHO enthalten.

8. Antragstellung und Verfahren

8.1 Antragsberechtigung und -inhalt

¹Die Zuwendung wird auf Antrag gewährt. ²Für die Förderung ist ein Antrag nach dem in elektronischer Form zur Verfügung gestellten Muster mit den nachfolgenden Unterlagen oder Erklärungen elektronisch bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen:

- a) Beschreibung der Maßnahme und Zuordnung zu den Fördergegenständen (Nr. 2) mit Benennung begünstigter Startchancen-Schule(n),
- b) im Fall von Nr. 2 Buchst. c zusätzlich Darstellung des unmittelbaren Zusammenhangs mit einer Maßnahme zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lernumgebung, Bezug zu den Zielen des Investitionsprogramms (Nr. 1),
- c) Versicherung, dass es sich nicht um eine Maßnahme handelt, die der reinen Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz dient, ohne einen Beitrag zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lern- und Lehrumgebung zu leisten,
- d) Darlegung der Investitionsplanung (Kosten- und Zeitplanung, Beginn der Investitionsmaßnahme) sowie
- e) Versicherung der Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei Planung und Durchführung der Maßnahme,
- f) Darlegung, dass für die Maßnahme keine weiteren öffentlichen Zuwendungen im Sinn der Nr. 5.3 Satz 1 beantragt oder bewilligt wurden und damit keine Doppelförderung beantragt wird,
- g) Erklärung, dass die vergaberechtlichen Vorgaben, soweit einschlägig, bei der Maßnahmendurchführung eingehalten wurden bzw. werden,
- h) Zustimmung zur elektronischen Bekanntgabe der Zuwendungsbescheide sowie zur einfach elektronischen Kommunikation im Sinne des Art. 3a Abs. 1 BayVwVfG, Art. 16 Satz 2 BayDiG.

8.2 Antragsfrist

¹Förderanträge sind spätestens bis zum Ablauf des 31. Juli 2029 (Ausschlussfrist) bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen. ²Mehrfache Antragstellung je Zuwendungsempfänger und je Schule ist möglich.

8.3 Bewilligung, Auszahlung

¹Die Bewilligungsbehörden prüfen und verbescheiden die Anträge nach Ablauf der Antragsfrist im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel; dabei erfolgt die Auswahl in einer Gesamtschau der Finanzkraft und des für den Sprengel der Maßnahme geltenden Sozialindex unter Berücksichtigung der Maßgabe, dass grundsätzlich an jeder Startchancen-Schule eine Maßnahme nach dieser Richtlinie durchgeführt werden soll.

²Sie müssen die Fördermittel bis zum 31. Juli 2034 an die Zuwendungsempfänger per Zuwendungsbescheid bewilligen und bis spätestens zum 31. Juli 2035 vollständig abrechnen.

³In den Bewilligungsbescheiden ist angemessen zum Ausdruck zu bringen, dass die Förderung aus Mitteln des Bundes erfolgt, und dass die Startchancen-Schulen auf die Förderung durch den Bund an geeigneter Stelle, zu geeigneten Anlässen und in geeigneter Form hinweisen sollen. ⁴Zuwendungen können abweichend von Nr.

7.2.1 der VV zu Art. 44 BayHO, Nr. 1.4 der ANBest-P und Nr. 1.3 ANBest-K nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie für fällige Zahlungen im Rahmen deswendungszwecks benötigt werden.

⁵Jedem Schulaufwandsträger kann nach Maßgabe von Nr. 5.1 Satz 1 vor Ablauf der Frist nach Nr. 8.2 Satz 1 ein Betrag von bis zu 830 000 Euro pro Startchancen-Schule bewilligt und ausbezahlt werden. ⁶Im Falle von Nr. 5.1 Satz 2 erfolgt die Zuweisung des erhöhten Förderanteils nach Ablauf der Antragsfrist per Schlussbescheid; Satz 2 gilt entsprechend.

⁷Ein Schulaufwandsträger kann die Summe mehrerer Beträge nach Satz 5 auch ganz oder teilweise für eine Maßnahme an einer von mehreren Startchancen-Schulen verwenden, wenn er im Laufe des Förderprogramms an allen Startchancen-Schulen eine Maßnahme nach dieser Richtlinie vornimmt.

8.4 Anwendung der Allgemeinen Nebenbestimmungen

¹Gemäß VV Nr. 5.1 Satz 2 zu Art. 44 BayHO gelten für kommunale Antragsteller die ANBest-K und für sonstige Antragsteller die ANBest-P in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung. ²Die allgemeinen Rechtsvorschriften, insbesondere zur Rücknahme und Widerruf begünstigender Verwaltungsakte nach dem BayVwVfG, bleiben unberührt.

9. Zweckbindungsfrist

¹Der Zuwendungsempfänger muss die geförderten baulichen Anlagen mindestens 25 Jahre und die geförderte Einrichtung und Ausstattung mindestens fünf Jahre entsprechend demwendungszweck verwenden.

²Abweichend hiervon ist die Errichtung temporärer Bauten auch bei einer Nutzungsdauer von unter 25 Jahren förderfähig, wenn die Nutzung für mindestens zwölf Jahre gesichert ist.

10. Verwendungsnachweis, Belegaufbewahrung

¹Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist durch einen einfachen Verwendungsnachweis (ohne Vorlage von Belegen) nach Muster 4 zu Art. 44 BayHO zu dokumentieren. ²Mit dem Verwendungsnachweis ist auch die Einhaltung und Beachtung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erklären. ³Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-K ist die Verwendung der Zuwendung einheitlich innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung deswendungszwecks, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums nachzuweisen.

⁴Die Maßnahmen sind bis spätestens zum 31. Juli 2035 vollständig abzurechnen. ⁵Die Belege sind von den Zuwendungsempfängern fünf Jahre nach ihrer Vorlage aufzubewahren (Nr. 6.3 ANBest-P, Nr. 6.4 ANBest-K).

11. Monitoring, Berichtspflichten

¹Die Bewilligungsstellen haben dem Staatsministerium auch zu Zwecken der Erfolgskontrolle entsprechend der festgesetzten Fristen und Inhalte Aufstellungen über die beantragten und bewilligten Maßnahmen vorzulegen, aus denen sich die für die Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber dem Bund erforderlichen Informationen sowie die zweckentsprechende Verwendung ergeben. ²Die Zuwendungsempfänger haben im erforderlichen Umfang mitzuwirken.

12. Prüfungsrecht

¹Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes gemäß §§ 91, 100 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) bleibt unberührt. ²Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern Prüfungen gemäß Art. 91 BayHO durchzuführen. ³Ebenso kann eine gemeinsame Prüfung gemäß § 93 BHO erfolgen. ⁴Dem Staatsministerium sowie den Bewilligungsstellen sind von den Empfängern auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten.

13. Datenschutz

¹Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Verordnung (EU) 2016/679 (EU-Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) einzuhalten. ²Die Bewilligungsbehörde ist Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO. ³Die Verpflichtungen aus der DSGVO

(insbesondere die Betroffenenrechte und die Informationspflichten gemäß Art. 13 f. DSGVO) werden durch die Bewilligungsbehörde erfüllt.

⁴Die im Rahmen der Berichtspflichten an den Bund übermittelten Daten werden zur Durchführung der Evaluation zur Verfügung gestellt.

14. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 11. Dezember 2025 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2035 außer Kraft.

Martin Wunsch

Ministerialdirektor

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/51

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
51/190/2026

Neubestellung eines stellvertretenden stimmberechtigten Mitglieds des Jugendhilfeausschusses

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	12.02.2026	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	26.02.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Für das E-Werk Kulturzentrum GmbH wird Herr Hannes Grüner zum stellvertretenden stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses bestellt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Umbesetzung des Jugendhilfeausschusses aufgrund von personellen Veränderungen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 18 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze / AGSG) werden gem. § 4 Abs. 2 der Satzung für das Stadtjugendamt Erlangen durch Beschluss des Stadtrats bestellt. Herr Grüner ist kein Mitglied des Erlanger Stadtrats. Die Bestellung erfolgt durch Beschluss.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
 nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Jugendhilfeausschuss am 12.02.2026

Ergebnis/Beschluss:

Für das E-Werk Kulturzentrum GmbH wird Herr Hannes Grüner zum stellvertretenden stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses bestellt.

mit 14 gegen 0 Stimmen

Winner
Vorsitzende/r

Käs
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt für Stadtplanung und Mobilität

Vorlagennummer:
611/258/2025

Ausbau des südlichen Geh-/ Radwegs entlang der Henkestraße; hier: Bebauungsplanabweichender Beschluss nach § 125 Abs. 3 BauGB

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	03.02.2026	Ö	Empfehlung	einstimmig angenommen
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	03.02.2026	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	26.02.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

31, 66, EB773
Stadtteilbeirat Innenstadt zur Info

I. Antrag

Die Erschließungsanlagen an der Südseite der Henkestraße zwischen dem Langemarckplatz und der Einmündung in die Walter-Flex-Straße können auf der Grundlage des § 125 Abs. 3 Nr. 2 BauGB planabweichend hergestellt werden. Die Erschließungsanlagen sind damit rechtmäßig i. S. d. § 125 BauGB hergestellt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Anstelle der bisherigen Organischen Chemie an der Henkestr. 42 soll ein neues Hörsaalgebäude der FAU entstehen, welches als 1. Bauabschnitt aus dem Realisierungswettbewerb des Freistaates Bayern 2022 als Siegerentwurf hervorging. Das neue Hörsaalgebäude wird näher an die vorhandene nördliche Grundstücksgrenze heranrücken als die frühere Organische Chemie. Damit entsteht eine neue städtebauliche Situation mit einem städtischen Charakter ohne begrüntes Vorfeld, wie es bei der Organischen Chemie der Fall war.

Westlich des geplanten Neubaus befinden sich das Julius-Wrede-Wohnheim des Studierendenwerks (Henkestr. 38 – 40) sowie die Mensa (Langemarckplatz 4), mit den Flurstücks-Nrn. 1080, 1081 und 1081/3 (alles Gemarkung Erlangen), welche sich im Eigentum des Freistaates bzw. des Studierendenwerks Erlangen-Nürnberg befinden. Bisher ist in diesem Straßenabschnitt ein getrennter Geh- und Radweg mit einer Gesamtbreite von ca. 3,40 m vorhanden. [Anlage 1: Luftbild mit Bestandssituation und Grundstücksgrenzen]

Mit dem neuen Hörsaalgebäude der FAU Henkestr. 42 werden künftig an der Südseite der Henkestraße deutlich mehr zu Fußgehende und Radfahrende erwartet, insbesondere auf dem Straßenabschnitt zwischen dem Hörsaalgebäude und der Mensa am Langemarckplatz. Der bestehende Geh- und der bestehende Radweg ist für das künftige Rad- und Fußverkehrsaufkommen jedoch nicht ausreichend und auch nicht mehr richtlinienkonform.

Der Geh- sowie der Radweg sollen daher bis zur Fassade des neuen Hörsaalgebäudes der FAU Henkestr. 42 verbreitert werden. Diese Flächen sollen an die Stadt Erlangen übergehen und nach dem Ausbau öffentlich gewidmet werden. Der Gehweg sowie der Radweg werden nördlich des Neubaus jeweils 2,50 m breit und sind dann richtlinienkonform. Auch nach Westen soll eine Verbreiterung des Geh- und Radwegs bis zur Mensa fortgeführt werden: Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens sind hier eine Breite von 3,00 m für den Radweg und 4,00 m für den Gehweg geplant. Vor dem künftigen Eingang zum Hörsaalgebäude an der Nordwestecke ist zusätzlich eine Aufweitung des Gehwegs auf 5,40 m vorgesehen.

Für diese Verbreiterungen muss in die o. g. Flurstücke des Freistaates bzw. des Studierendenwerks eingegriffen werden. Die Bestandsgebäude sind davon jedoch nicht betroffen. Lediglich an den Nebenanlagen (Stellplätze, Mülleinhausung) und an den Grünflächen sind Anpassungen erforderlich. Für die geplante Gehwegverbreiterung müssen voraussichtlich zwei Bäume gefällt werden, die aus Sicht der Abteilung Stadtgrün jedoch nicht vital sind. Drei weitere Bestandsbäume sollen möglichst erhalten bleiben und mit Baumscheiben geschützt werden.

Mit dem Freistaat Bayern ist die Grundstücksabtretung im Bereich der Henkestr. 42 bereits vereinbart, mit dem Studierendenwerk sind erste Abstimmungsgespräche erfolgt.

Die Flächen liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 303 – Bereich zw. Südl. Stadtmauerstraße, am Bohlenplatz, Waldstraße, Henkestraße, Werner-von-Siemens-Straße, Hofmannstraße und Schuhstraße –. Der Bebauungsplan ist seit 1966 rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan setzt an der Südseite der Henkestraße eine Straßenbegrenzungslinie fest, die der bisherigen Grundstücksgrenze zwischen öffentlicher Erschließungsstraße und privaten Grundstücken entspricht.

Diese bislang privaten Flächen, die für den verbreiterten Geh- und Radweg benötigt werden, sind im Bebauungsplan derzeit nicht als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Betroffen sind vor dem Wreideheim ca. 268 m², vor dem neuen Hörsaalgebäude der FAU ca. 233 m². Um den ausgebauten Geh- und Radweg rechtskonform öffentlich widmen zu können, ist ein bebauungsplanabweichender Beschluss erforderlich. [Anlage 2: Ausschnitt aus Bebauungsplan Nr. 303 mit Darstellung der betroffenen Flächen]

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Gegenstand der vorliegenden Beschlussvorlage ist ein bebauungsplanabweichender Beschluss nach § 125 Abs. 3 BauGB über die Erschließungsanlage für den südlichen Bereich der Henkestraße zwischen dem Langemarckplatz und der Einmündung in die Walter-Flex-Straße.

§125 Abs. 3 Nr. 2 BauGB:

„Die Rechtmäßigkeit der Herstellung von Erschließungsanlagen wird durch Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht berührt, wenn die Abweichungen mit den Grundzügen der Planung vereinbar [siehe A] sind und

1. die Erschließungsanlagen hinter den Festsetzungen zurückbleiben [siehe B] oder
2. die Erschließungsbeitragspflichtigen nicht mehr als bei einer plangemäßen Herstellung belastet werden und die Abweichungen die Nutzung der betroffenen Grundstücke nicht wesentlich beeinträchtigen.“ [siehe C]

[A] Grundzüge der Planung:

Die Abweichung ist mit den Grundzügen der Planung vereinbar, denn es erfolgt keine wesentliche Änderung des Bebauungsplans. Lediglich der Geh- und der Radweg werden geringfügig nach Süden verbreitert, so dass ausreichender Raum für die künftig größere Anzahl an Zufußgehenden und Radfahrenden zur Verfügung steht und verkehrssicher abgewickelt werden kann.

[B] Die Erschließungsanlagen bleiben hinter den Festsetzungen zurück:

Hier nicht einschlägig.

[C] Keine Mehrbelastung der Erschließungsbeitragspflichtigen / Beeinträchtigung der Grundstücke:

Es werden keine Erschließungsbeiträge erhoben, da der auslösende Vorhabenträger für den östlichen Bereich (Freistaat Bayern) der Grundstücksübertragung an die Stadt Erlangen zugestimmt hat und in diesem Bereich (Henkestr. 42) den verbreiterten Geh- und Radweg selbst plant und herstellt, da mit für die Umsetzung der Baumaßnahme sowieso in den bestehenden Gehwegbereich eingegriffen werden muss. Im westlichen Bereich wird die Stadt selbst den geplanten Ausbau vornehmen. Für den Ausbau im westlichen Bereich (Julius-Wrede-Wohnheim und Mensa) wurden bereits Gespräche geführt. Die Flächenabtretung an die Stadt wurde vom Studierendenwerk in Aussicht gestellt. Den Ausbau übernimmt anschließend die Stadt selbst. Für die Vergrößerung der Straßenverkehrsfläche werden keine Straßenverkehrsbeiträge von den Anrainern erhoben.

Die geplante Verbreiterung des Geh- sowie des Radwegs und der dafür notwendige bebauungsplanabweichende Beschluss erfolgt in enger Abstimmung zwischen der Stadt Erlangen und dem Staatlichen Bauamt Nürnberg / Freistaat Bayern sowie dem Studierendenwerk. Die FAU wird ebenfalls eingebunden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der breitere Ausbau des Geh- sowie des Radwegs überplant die im Bebauungsplan festgesetzte Straßengrenzungsline. Die künftig öffentliche Straßenverkehrsfläche dehnt sich um etwa 2,50 – 4,00 m weiter nach Süden aus (in der Aufweitung bis 5,40 m), in die nach Bebauungsplan bislang privaten Grundstücke des Freistaates bzw. des Studierendenwerks. Entsprechende Vorgespräche wurden bereits geführt. Im Bereich des neuen Hörsaalgebäudes der FAU Henkestr. 42 übernimmt der Freistaat im Zuge der Bauarbeiten zum Neubau den veränderten Ausbau, so dass keine Erschließungsbeiträge anfallen. Die Verwaltung prüft, wo die wegfallenden Stellplätze beim Studierendenwohnheim untergebracht werden können. Über das Ergebnis wird die Verwaltung voraussichtlich im Juni 2026 informieren.
[Anlagen 3 und 4: Ausbauplanung des Geh- und Radwegs]

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Durch die geplante Verbreiterung des Geh- und Radwegs muss auf einer Breite von ca. 2,50 m bzw. 3,00 m in die südlich angrenzenden Grundstücke eingegriffen werden. Dazu müssen wenige unversiegelte Flächen in Anspruch genommen und voraussichtlich zwei Bäume gefällt werden. Dies stellt eine negative Wirkung für den Klimaschutz dar. Der Eingriff in begrünte, derzeit unversiegelte Flächen ist minimal, denn die Flächen sind bereits größtenteils durch bestehende Stellplätze versiegelt.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

Für den Bebauungsplanabweichenden Beschluss werden keine Haushaltsmittel benötigt.

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

- Anlagen:** Anlage 1: Luftbild mit Bestandssituation und Grundstücksgrenzen
Anlage 2: Ausschnitt aus Bebauungsplan Nr. 303 mit Darstellung der betroffenen Flächen
Anlage 3: Ausbauplanung des Geh- und Radwegs
Anlage 4: Ausbau des Geh- und Radwegs im Bereich des Julius-Wrede-Heims

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 03.02.2026

Ergebnis/Beschluss:

Die Erschließungsanlagen an der Südseite der Henkestraße zwischen dem Langemarckplatz und der Einmündung in die Walter-Flex-Straße können auf der Grundlage des § 125 Abs. 3 Nr. 2 BauGB planabweichend hergestellt werden. Die Erschließungsanlagen sind damit rechtmäßig i. S. d. § 125 BauGB hergestellt.

mit 14 gegen 0 Stimmen

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Gebhardt
Schriftführer/in

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat am 03.02.2026

Ergebnis/Beschluss:

Die Erschließungsanlagen an der Südseite der Henkestraße zwischen dem Langemarckplatz und der Einmündung in die Walter-Flex-Straße können auf der Grundlage des § 125 Abs. 3 Nr. 2 BauGB planabweichend hergestellt werden. Die Erschließungsanlagen sind damit rechtmäßig i. S. d. § 125 BauGB hergestellt.

mit 9 gegen 0 Stimmen

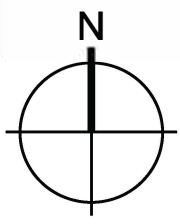
Dr. Janik
Vorsitzende/r

Gebhardt
Schriftführer/in

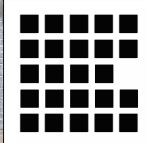
IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



© Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung 2025



Amt für Stadtplanung und Mobilität

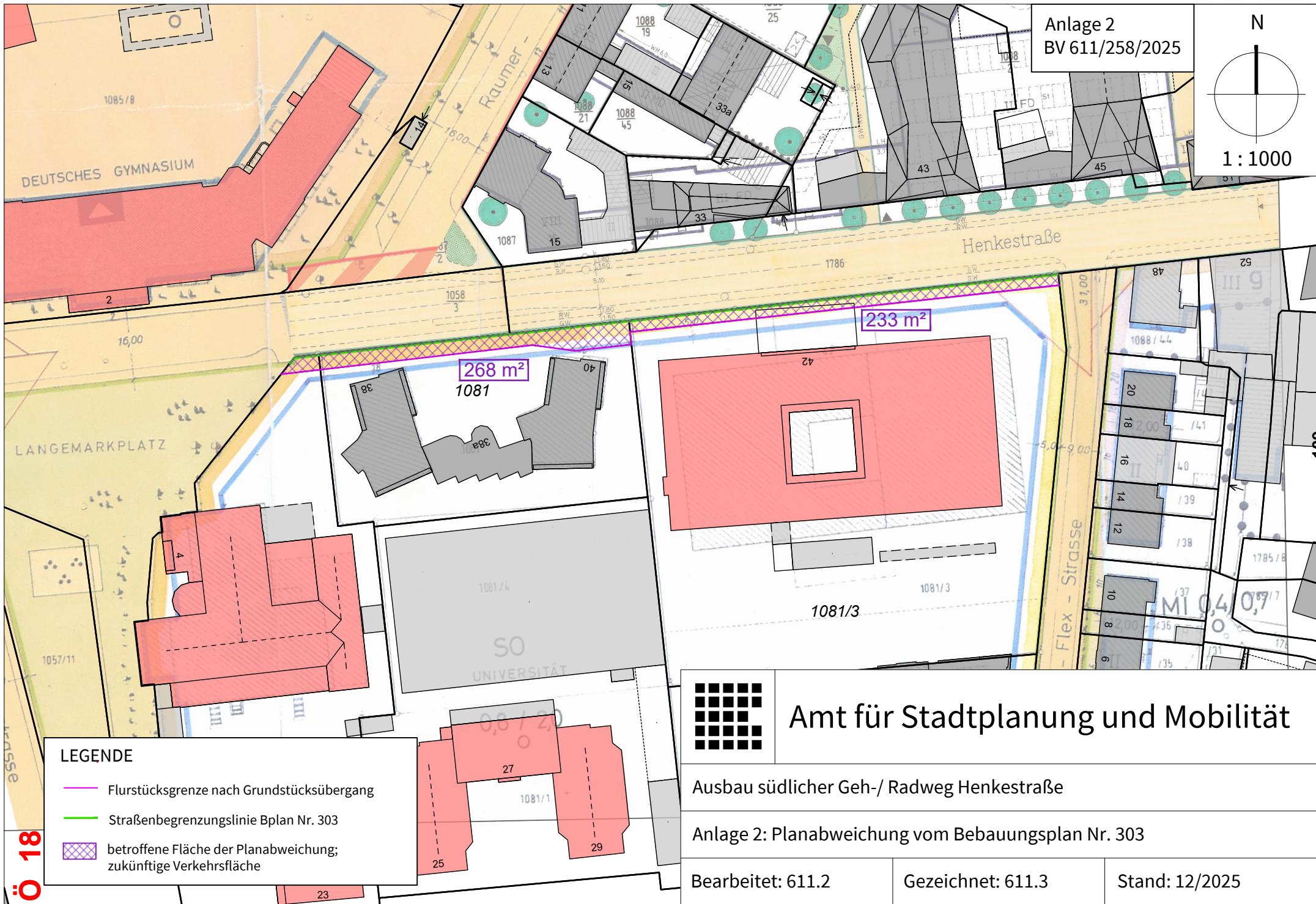
Ausbau südlicher Geh-/ Radweg Henkestraße

Anlage 1: Luftbild mit Bestandssituation und Grundstücksgrenzen

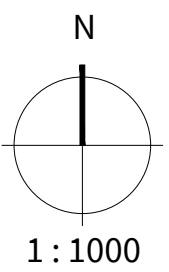
Maßstab: 1:1.000

Gezeichnet: 611-3 / Püschel

Stand: 12/2025



Anlage 2
BV 611/258/2025



233 m²

268 m²



Amt für Stadtplanung und Mobilität

Ausbau südlicher Geh-/ Radweg Henkestraße

Anlage 2: Planabweichung vom Bebauungsplan Nr. 303

Bearbeitet: 611.2

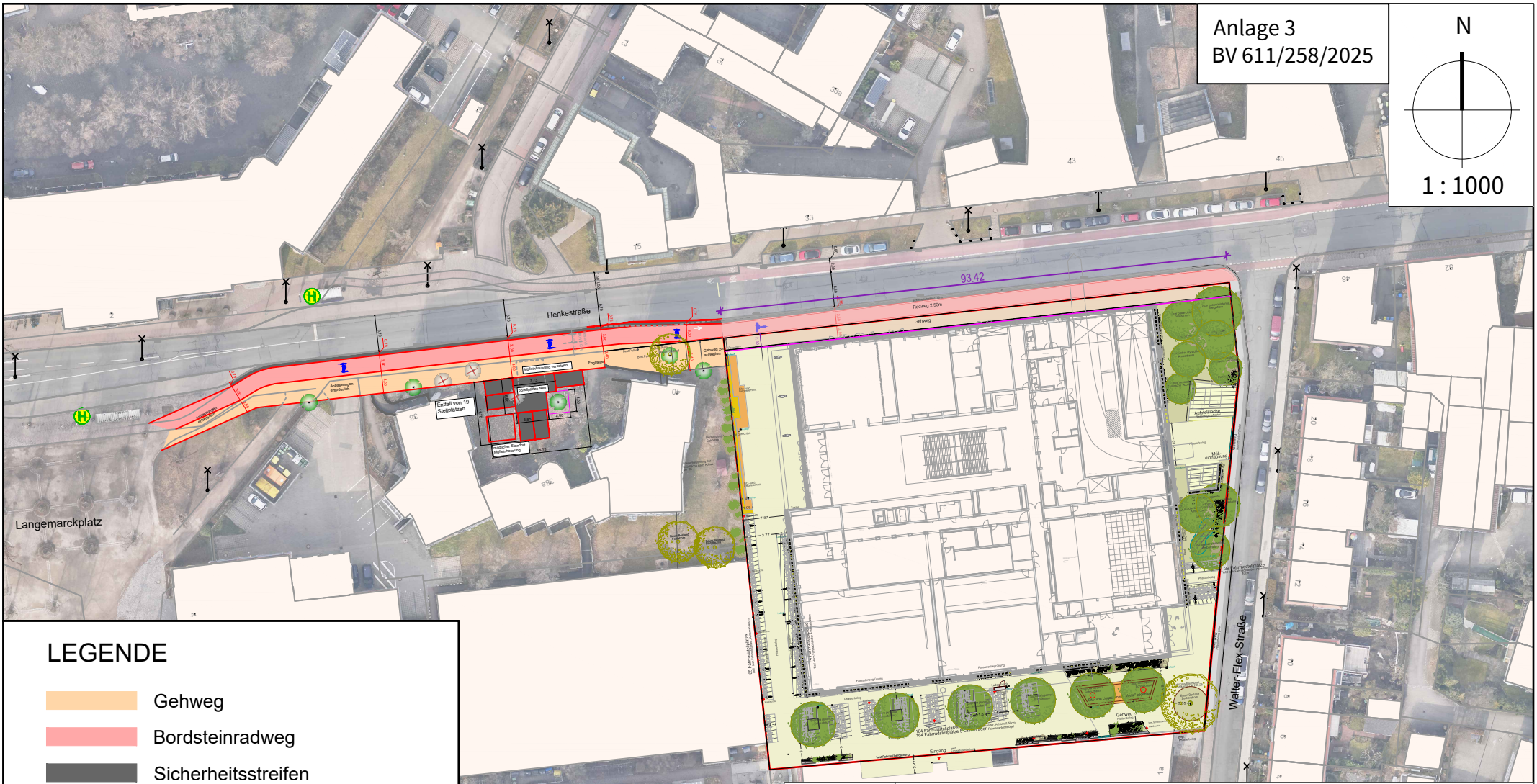
Gezeichnet: 611.3

Stand: 12/2025

LEGENDE

- Flurstücksgrenze nach Grundstücksübergang
- Straßenbegrenzungslinie Bplan Nr. 303
- betroffene Fläche der Planabweichung; zukünftige Verkehrsfläche

Ö 18



LEGENDE

- Gehweg
- Bordsteinradweg
- Sicherheitsstreifen
- Gebäude
- Bestand
- Planung
- Abbruch
- bestehender Baum
- entfallender Baum

Ö 18



Amt für Stadtplanung und Mobilität

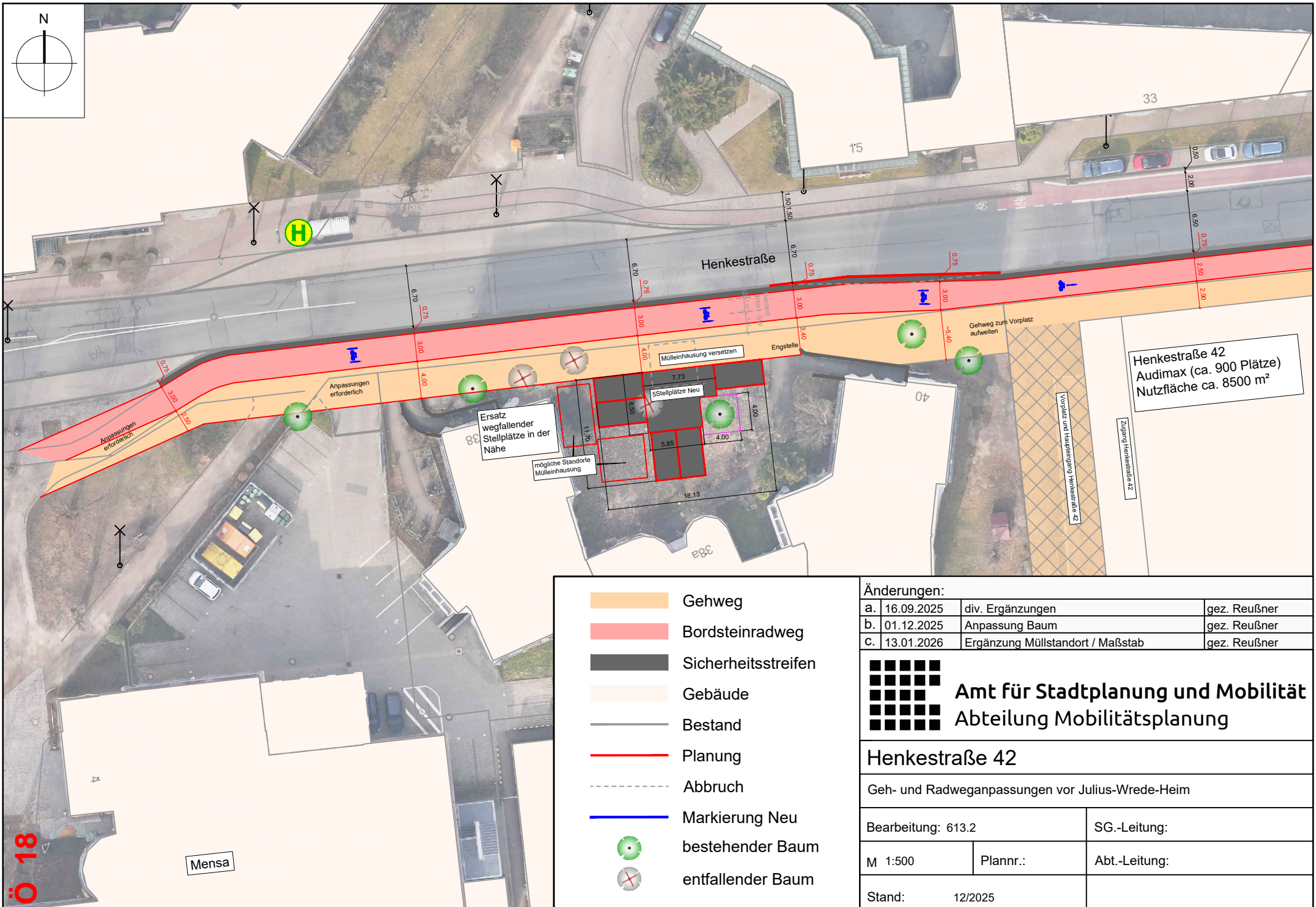
Ausbau südlicher Geh-/ Radweg Henkestraße

Anlage 3: Ausbauplanung Geh-/ Radweg

Bearbeitet: 611.2

Gezeichnet: 613 / StBA

Stand: 12/2025



- Gehweg
- Bordsteinradweg
- Sicherheitsstreifen
- Gebäude
- Bestand
- Abbruch
- Markierung Neu
- bestehender Baum
- entfallender Baum

Änderungen:

a.	16.09.2025	div. Ergänzungen	gez. Reußner
b.	01.12.2025	Anpassung Baum	gez. Reußner
c.	13.01.2026	Ergänzung Müllstandort / Maßstab	gez. Reußner

Amt für Stadtplanung und Mobilität
Abteilung Mobilitätsplanung

Henkestraße 42

Geh- und Radweganpassungen vor Julius-Wrede-Heim

Bearbeitung: 613.2	SG.-Leitung:
M 1:500	Plannr.:
Stand: 12/2025	Abt.-Leitung:

Henkestraße 42
 Audimax (ca. 900 Plätze)
 Nutzfläche ca. 8500 m²

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt für Stadtplanung und Mobilität

Vorlagennummer:
611/247/2025/1

Bebauungsplan Nr. 475 der Stadt Erlangen - Nordwestlich des Lorlebergplatzes - mit integriertem Grünordnungsplan; hier: Änderung des Aufstellungsbeschlusses

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	26.02.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Stadtteilbeirat Innenstadt zur Info

Bisherige Behandlung in folgenden Gremien:

Bisherige Behandlung in den Gremien:	Gremium	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Präsentation und Vorstellung "Masterplan Universitätsklinikum Erlangen"	Stadtrat	26.04.2018	Ö	Beschluss	mehrheitlich
Fraktionsantrag der Grünen Liste (Nr. 059/2018): Gespräche mit dem Uniklinikum über geeignete Erweiterungsflächen auch außerhalb des jetzigen Klinikgeländes	UVPA	25.09.2018	Ö	Beschluss	einstimmig angenommen (mit Änderungen)
Bebauungsplan Nr. 475 der Stadt Erlangen – Nordwestlich des Lorlebergplatzes – mit integriertem Grünordnungsplan; Aufstellungsbeschluss	UVPA	22.01.2019	Ö	Beschluss	einstimmig angenommen
Bebauungsplan Nr. 475 der Stadt Erlangen – Nordwestlich des Lorlebergplatzes – mit integriertem Grünordnungsplan; Änderung des Aufstellungsbeschlusses	UVPA	03.02.2026	Ö	Beschluss	vertagt in die Stadtratssitzung am 26.02.26

Bürgerentscheid:	Datum	Ergebnis
Bürgerentscheid „Wohnraum in der Hindenburgstraße und Umgebung erhalten“	29.06.2025	JA-Stimmen: 51,7 % NEIN-Stimmen: 48,3 %

I. Antrag

1. Für das Gebiet zwischen Hindenburgstraße, Bismarckstraße, Lorlebergplatz, Universitätsstraße und Östliche Stadtmauerstraße soll der 2019 gefasste Aufstellungsbeschluss geändert und konkretisiert werden. Der bisherige Aufstellungsbeschluss wird damit vollständig ersetzt. Die Abgrenzung des Gebietes bleibt unverändert (siehe Anlage 1). Für das o.g. Gebiet ist ein Bebauungsplan nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) aufzustellen und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden durchzuführen.

2. Die Anfrage der Erlanger Linken zum Stand der Umsetzung des Bürgerentscheids vom 29.06. ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

a) Anlass und Ziel der Planung

Der im Stadtrat am 26.04.2018 vorgestellte Masterplan des Uniklinikums beinhaltet umfangreiche Baumaßnahmen im Bereich der Innenstadt. Diese geplanten Baumaßnahmen des Uniklinikums sind zum Teil nicht mit dem bestehenden Bauplanungsrecht vereinbar. Wie im UVPA am 25.09.2018 dargelegt und einstimmig beschlossen, besteht hinsichtlich der Umsetzung der Uni-Masterplanung insbesondere in drei Gebieten ein Planungsbedürfnis, unter anderem im Gebiet nordwestlich des Lorlebegplatzes. Die Festsetzungen des bestehenden rechtsverbindlichen Baulinienplans Nr. 58 entsprechen weder dem aktuellen Bestand, noch den künftigen Entwicklungszielen des Uniklinikums sowie der Stadt Erlangen.

Bürgerentscheid am 29.06.2025:

Die Frage des Bürgerentscheids lautete: „Sind Sie dafür, dass die Stadt Erlangen für das Gebiet, welches durch Bismarckstraße, Hindenburgstraße, Universitätsstraße und Östliche Stadtmauerstraße begrenzt wird, alle zulässigen Mittel im eigenen Wirkungskreis einsetzt, um die noch vorhandene Wohnbebauung zu sichern und zu stärken, indem dort, wo bisher nur Wohnnutzung genehmigt wurde, auch in Zukunft nur Wohnnutzung zulässig sein soll?“

Der Bürgerentscheid wurde mit 51,7 % der Wählendenstimmen bejaht. Das Ergebnis des Bürgerentscheids ist bindend.

Damit setzt sich die Stadt das Ziel, die heute im Gebiet vorhandene Wohnbebauung zu sichern. Dies betrifft auch die vorhandenen Wohnheime, die nach dem Masterplan des Uniklinikums künftig in Einrichtungen für das Klinikum oder der medizinischen Fakultät umgewandelt werden sollten.

Die Aufstellung des Bebauungsplans soll eine nachhaltige städtebauliche Weiterentwicklung und Ordnung gewährleisten. Die vorliegende Änderung des Aufstellungsbeschlusses vom 22.01.2019 ist erforderlich, damit bestehende Wohnnutzungen, insbesondere die im Gebiet vorhandenen Wohnheime für Mitarbeitende des Uniklinikums und für Studierende, stärker berücksichtigt und bauplanungsrechtlich gesichert werden.

Das Angebot günstiger Wohnmöglichkeiten für das Pflegepersonal in unmittelbarer Nähe zum Arbeitsplatz kann aus städtischer Sicht durchaus sinnvoll sein. Dies kann die Attraktivität von Klinikumsarbeitsplätzen für Beschäftigte fördern. Arbeitsplatznahe Wohnmöglichkeiten tragen außerdem zur Reduzierung von Verkehrsströmen bei. Darüber hinaus soll eine vielfältige Nutzungsmischung in den Stadtquartieren erhalten bleiben.

Das Uniklinikum wurde über die vorliegende Änderung des Aufstellungsbeschlusses informiert.

b) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke mit den Flst.Nrn. 1105, 1105/2, 1106/3, 1106, 1107, 1107/2, 1107/3, 1107/4, 1107/5, 1107/6, 1107/7, 1107/8, 1107/9, 1107/10, 1107/11, 1107/13, 1107/16, 1107/17, 1107/18, 1104/2, 1100, 1100/2, 1100/3, 1100/4, 1100/6, 1100/12, 1100/13, 1101, 1101/6,

1101/7, 1102, 1103, 1103/2, 1103/5, 1104, 1104/3, 1104/4, 1104/5, 1104/6 und 1104/9, Gemarkung Erlangen. Er hat eine Größe von ca. 5,25 ha. Der Geltungsbereich ist im Lageplan (Anlage 1) dargestellt und zum Aufstellungsbeschluss von 2019 unverändert.

c) Planungsrechtliche Grundlagen

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) von 2003 ist das Plangebiet weitgehend als Sonderbaufläche Universität dargestellt. Im nördlichen Bereich des Plangebietes (entlang der Hindenburgstraße) ist eine gemischte Baufläche dargestellt; im Bereich Bismarckstr. / Lorlebergplatz ist eine Wohnbaufläche dargestellt. Der Bebauungsplan Nr. 475 steht der Darstellung im FNP nicht entgegen. Eine Änderung des FNP ist daher nicht erforderlich.

Der rechtsverbindliche Baulinienplan Nr. 58 aus dem Jahr 1940 sowie der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 306 B aus dem Jahr 2016 werden durch den Bebauungsplan Nr. 475 überplant.

d) Rahmenbedingungen

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans sind u.a. folgende Rahmenbedingungen und zu berücksichtigen und aufeinander abzustimmen:

- Denkmalschutz: zahlreiche Einzeldenkmäler sowie das Denkmalensemble "Bismarckstraße/Lorlebergplatz/Östliche Universitätsstraße" und ggf. Bodendenkmäler
- Förmlich festgesetztes Sanierungsgebiet "Erlanger Neustadt und Teile des Quartiers Lorlebergplatz"
- Verkehr: Abwicklung der verkehrlichen Erschließung der Kliniknutzungen (Anlieferverkehr, Mitarbeiter, Patienten) sowie Prüfung der Unterbringung des ruhenden Verkehrs, in Verbindung mit dem in Erarbeitung befindlichen Verkehrsentwicklungsplan
- Sicherung der umweltrelevanten Belange, insbesondere hinsichtlich der schutzbedürftigen Nutzungen (Wohnen, Patienten) als auch im Hinblick auf den vom Klinikum verursachten Verkehrslärm und Gewerbelärm
- Sicherung der bestehenden Wohnheime als arbeitsplatznahe Wohnmöglichkeiten für Beschäftigte des Uniklinikums sowie für Studierende
- Grünordnung: Erhalt und Weiterentwicklung des vorhandenen Baumbestandes und sonstiger vorhandenen Grünstrukturen

e) Städtebauliche Ziele

Art der baulichen Nutzung:

Der seit 1940 rechtsverbindliche Baulinienplan Nr. 58 ist zum Teil überholt. Die Festsetzung als „reines Wohngebiet“ ist rechtlich nicht bindend, denn bis 1962 waren Festsetzungen zur Art der Nutzung in Bebauungsplänen rechtlich nicht möglich.

Der einfache Bebauungsplan Nr. 306 B enthält lediglich Festsetzungen zu Vergnügungsstätten. Dieser reicht somit nicht aus, um eine städtebaulich geordnete Entwicklung umfassend zu regeln.

Die heute im Plangebiet vorherrschende Nutzung durch das Uniklinikum soll auch in Zukunft bestehen bleiben und weiterentwickelt werden. Bestehende Klinik-, Labor- und Forschungseinrichtungen in diesem Gebiet sollen umstrukturiert und in Neubauten untergebracht werden.

Entlang der Hindenburgstraße soll die vorhandene Mischnutzung bestehen bleiben.

Ebenso soll im Bereich Bismarckstraße / Lorlebergplatz die bestehende Wohnnutzung beibehalten werden.

Es ist das Ziel, im Bereich der Östlichen Stadtmauerstraße die vorhandenen Wohnheime für Mitarbeitende des Uniklinikums Erlangen bzw. für Studierende zu erhalten und bauplanungsrechtlich zu

sichern. Das geplante Sondergebiet Universität wird dort entsprechende Festsetzungen bezüglich der Wohnheimnutzung erhalten.

Weitere Aspekte:

Die heutige Bebauung überschreitet die laut Baulinienplan Nr. 58 festgesetzten rückwärtigen Baugrenzen. Großzügige Grünflächen in den Blockinnenbereichen sind nicht mehr vorhanden.

Im Bebauungsplan Nr. 475 soll deshalb die Bebaubarkeit der Blockinnenbereiche neu geordnet werden:

Einerseits sollen städtebaulich verträgliche Entwicklungsmöglichkeiten für bestehende Nutzungen möglich sein, andererseits sollen unbebaubare, begrünte Freiflächen gesichert werden, sowohl im Blockinnenbereich als auch im Bereich von Vorgärten.

Diesbezüglich kann auch die Neuordnung des ruhenden Verkehrs eine zentrale Rolle spielen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Änderung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 475 - Nordwestlich des Lorlebergplatzes - der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

a) Aufstellung

Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss (UVPA) beschließt die Änderung des Aufstellungsbeschlusses von 2019 zum Bebauungsplans Nr. 475 - Nordwestlich des Lorlebergplatzes - für das Gebiet zwischen Hindenburgstraße, Bismarckstraße, Lorlebergplatz, Universitätsstraße und Östliche Stadtmauerstraße nach den Vorschriften des BauGB.

b) Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB soll in der Form durchgeführt werden, dass der Planvorentwurf mit Begründung einen Monat im Amt für Stadtplanung und Mobilität veröffentlicht wird.

c) Frühzeitige Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen gleichzeitig mit der Veröffentlichung unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert werden.

d) Anfrage der Erlanger Linken vom 28.07.2025 zum Stand der Umsetzung des Bürgerentscheids vom 29.06. (siehe Anlage 3)

Die Erlanger Linke bat um schriftliche Beantwortung folgender Fragen:

1. Was ist der Zeitplan, in dem die Verwaltung einen Vorschlag für die Umsetzung des sich beim Bürgerentscheid „Wohnraum erhalten“ ausgedrückten Willens der Erlangerinnen und Erlanger erarbeitet?
2. Hat die Arbeit daran bereits begonnen?
3. Welche Teile der Verwaltung sind damit beauftragt?

Da der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 475 mit dem Gebiet des Bürgerentscheids übereinstimmt, kann das Ergebnis des Bürgerentscheids durch die Änderung des Aufstellungsbeschlusses verfolgt werden. Hierbei werden die städtebaulichen Ziele entsprechend dem Ergebnis des Bürgerentscheids angepasst.

Diese Vorgehensweise wurde der Erlanger Linken in einem Gespräch am 23.10.2025 erläutert und der Änderungsbeschluss für Anfang des Jahres 2026 anvisiert.
Für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens und die entsprechende Änderung des Aufstellungsbeschlusses ist das Amt für Stadtplanung und Mobilität zuständig.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
 nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

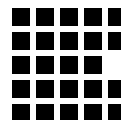
Anlagen: Anlage 1: Übersichtslageplan mit Geltungsbereich
Anlage 2: Stand des Bebauungsplanverfahrens
Anlage 3: Anfrage der Erlanger Linken vom 28.07.2025: Stand der Umsetzung des Bürgerentscheids vom 29.06.

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

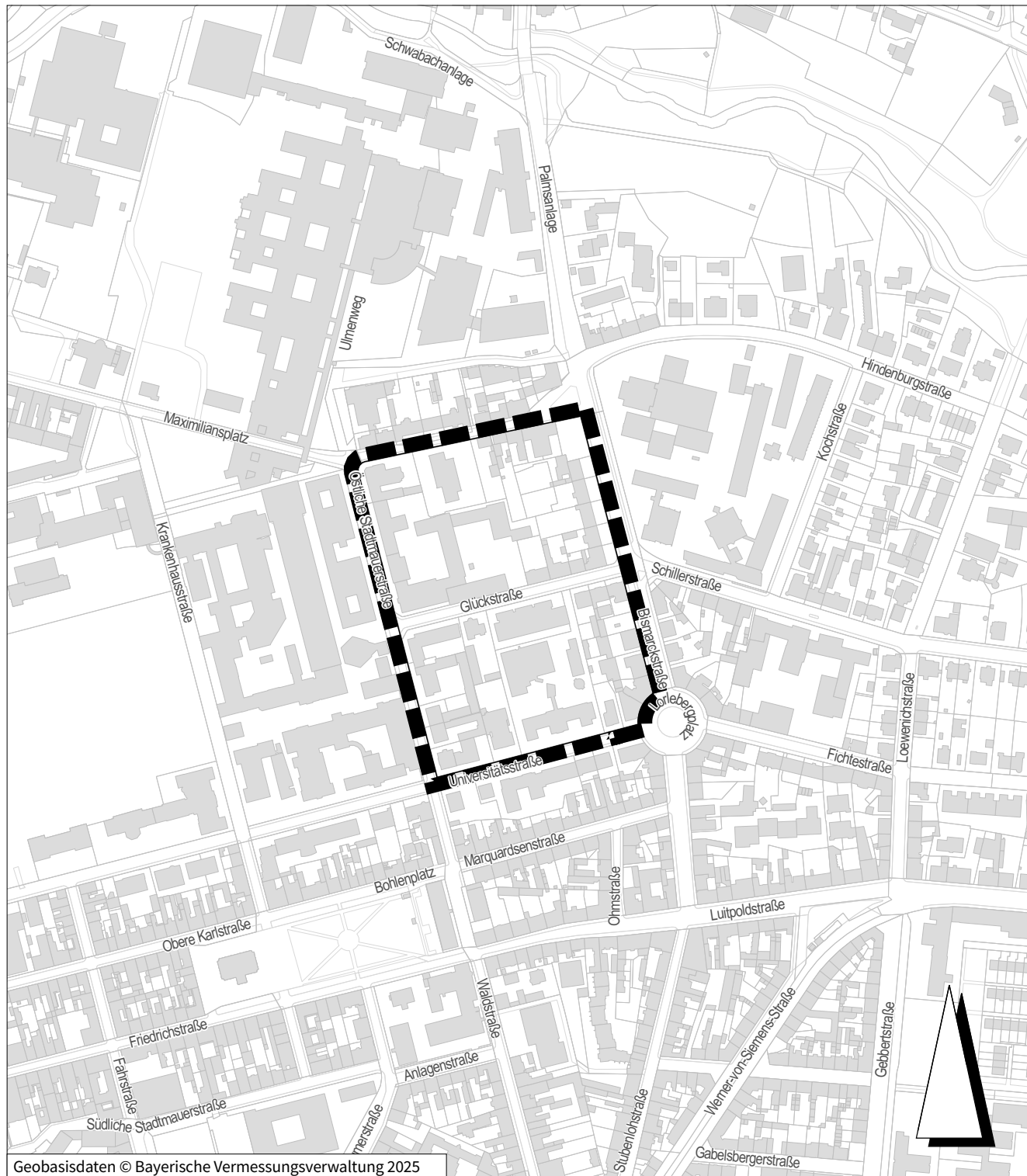
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Bebauungsplan Nr. 475

- Nordwestlich des Lorlebergplatzes -



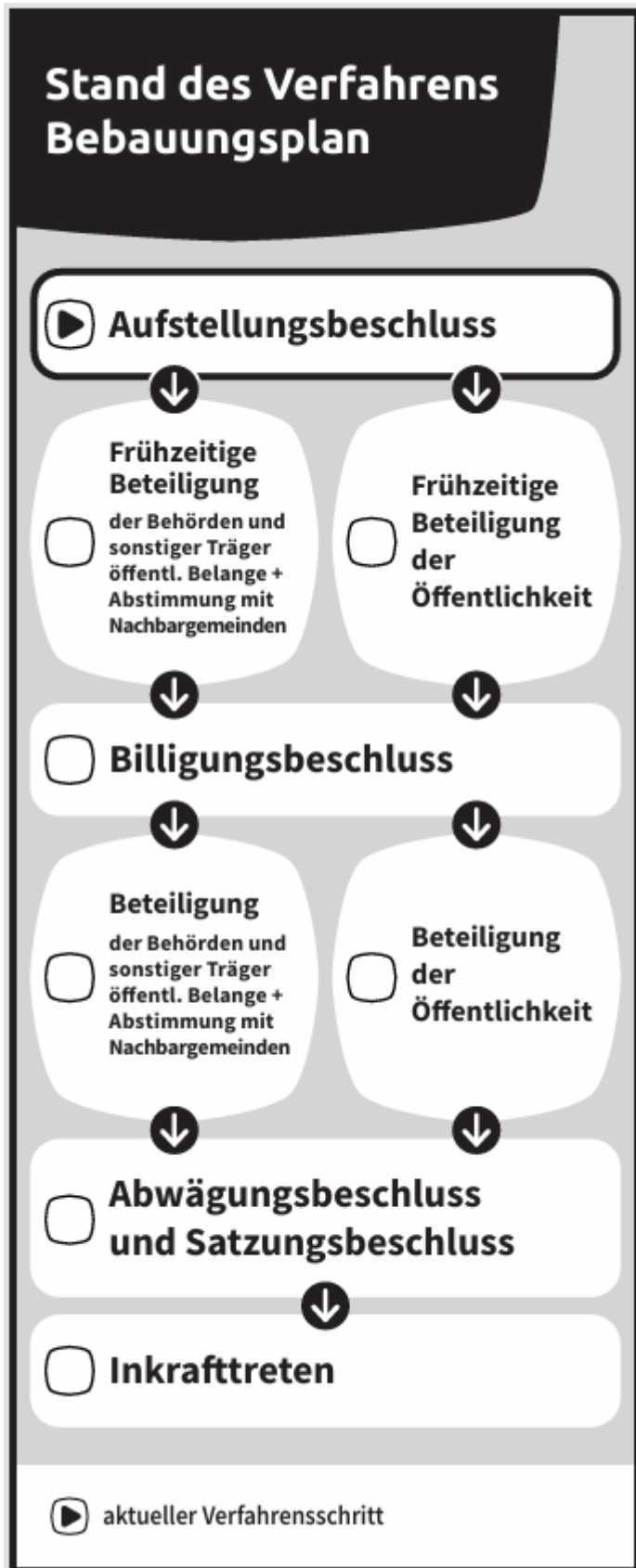
Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2025



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Stadt Erlangen
Amt für Stadtplanung und Mobilität

Stand: November 2025



Erlangen, den 28.07.2025

Anfrage zum Stand der Umsetzung des Bürgerentscheids vom 29.06.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir bitten um die schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Was ist der Zeitplan, in dem die Verwaltung einen Vorschlag für die Umsetzung des sich beim Bürgerentscheid „Wohnraum erhalten“ ausgedrückten Willens der Erlangerinnen und Erlanger erarbeitet?
2. Hat die Arbeit daran bereits begonnen?
3. Welche Teile der Verwaltung sind damit beauftragt?

Begründung:

Eine Mehrheit der abstimmenden Erlangerinnen und Erlanger hat am Sonntag, 29. Juni, beim Bürgerentscheid „Wohnraum in Hindenburgstraße und Umgebung erhalten“ mit „Ja“ gestimmt. Als Mitinitiatoren freut uns dieses klare Signal für den Erhalt und die Stärkung von bezahlbarem Wohnen in der Innenstadt.

Am Abstimmungsabend erklärte Oberbürgermeister Dr. Florian Janik in Reaktion auf das Abstimmungsergebnis, dass die Verwaltung einen Vorschlag zur Umsetzung des Bürgerwillens ausarbeiten wird. Daher fragen wir an, in welcher Zeitschiene dies geschehen soll und wer in der Verwaltung damit beauftragt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Gabi Stadlbauer
(Stadträtin)

Lukas Eitel
(Stadtrat)

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI

Verantwortliche/r:
Radbeauftragter

Vorlagennummer:
VI/256/2024

Neufassung Zweckvereinbarung VAG Rad

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	26.02.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 30, Amt 20 zur Info, Amt 61 zur Info, ESTW zur Info

I. Antrag

Der Stadtrat stimmt der Neufassung der Zweckvereinbarung über die Sicherstellung der Mobilität der Bevölkerung durch Ergänzung des ÖPNV um ein öffentliches Fahrradverleihsystem in den Städten Erlangen, Fürth und Schwabach (VAG Rad) und dessen Abschluss zu.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Städte Erlangen, Fürth und Schwabach haben mit der Stadt Nürnberg eine Zweckvereinbarung geschlossen, mit der der Stadt Nürnberg die Aufgabe übertragen wurde, auf ihren Stadtgebieten ein Fahrradverleihsystem zu errichten. Die Zweckvereinbarung wurde von der Regierung von Mittelfranken am 19.01.2023 genehmigt und am 26.01.2023 im Mittelfränkischen Amtsblatt 02/2023 bekannt gemacht. Der entsprechende vorangegangene Stadtratsbeschluss erfolgte unter Vorgangsnummer VI/159/2022.

Im Zuge der Umsetzung der Zweckvereinbarung haben sich sowohl hinsichtlich der Aufgabe, deren steuerlicher Behandlung sowie der Kündigungsfristen Anpassungsbedarfe ergeben, weshalb die Zweckvereinbarung in der als Anlage beigefügten Form neu gefasst werden soll.

Die Städte Nürnberg, Fürth und Schwabach haben der Neufassung bereits zugestimmt.

- Stadt Nürnberg: Beschluss im Verkehrsausschuss am 11.07.2024
- Stadt Fürth: Beschluss im Stadtrat am 25.09.2024
- Stadt Schwabach: Beschluss im Stadtrat am 28.06.2024

Die Maßnahme verbessert das ÖPNV-Angebot im gesamten Stadtgebiet der Stadt Erlangen wesentlich und ist somit geeignet, mittelfristig eine nennenswerte Anzahl von Fahrten mit dem motorisierten Individualverkehr (MIV) durch sowohl Leihradfahrten als auch Leihradfahrten in Kombination mit der Nutzung weiterer ÖPNV-Angebote zu ersetzen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Nach Beschlussfassung durch den Stadtrat soll die aktualisierte Zweckvereinbarung durch OB, Dr. Janik, unterzeichnet und wirksam werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Notwendigkeit zur Änderung der Zweckvereinbarung beruht zunächst auf umsatzsteuerrechtlichen Gründen.

Die Parteien sind einvernehmlich davon ausgegangen, dass es sich bei der Zweckvereinbarung über ein öffentliches Fahrradverleihsystem um eine Zusammenarbeit im öffentlichen Personennahverkehr als Teil der kommunalen Daseinsvorsorge handelt und diese Zusammenarbeit nicht umsatzsteuerpflichtig ist. Mit der Änderung der Zweckvereinbarung soll dies noch einmal klargestellt werden.

Nach § 8 Abs. 3 PBefG i. V. m. Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG sind die Landkreise und kreisfreien Gemeinden als Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) auf ihrem Gebiet für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr zuständig. Nach Art 1 Abs. 3 BayÖPNVG, § 8 Abs. 2 PBefG zählen zum öffentlichen Personennahverkehr auch Individualverkehre mit Taxen oder Mietwagen, soweit sie den Linienverkehr ersetzen, ergänzen oder verdichten. Auch wenn das Fahrrad als umweltverträgliches ressourcenschonendes Fortbewegungsmittel im bayerischen BayÖPNVG nicht explizit erwähnt ist, stellt das Angebot eines Verleihsystems in der multimodalen Wegekette eine ideale Ergänzung zum öffentlichen Nahverkehr dar.

Die Städte nehmen diese Ergänzung des ÖPNV im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den öffentlichen Verkehr als Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge nach Art. 57 Abs. 1 Satz 1 BayGO wahr und übertragen der Stadt Nürnberg entsprechend den Regelungen in § 8 PBefG und Art. 8 BayÖPNVG in Parallelität zu den Regelungen über den interkommunalen Busverkehr die „Sicherstellung der Mobilität der Bevölkerung durch Ergänzung des ÖPNV um ein öffentliches Fahrradverleihsystem“.

Zur Klarstellung wurde eine Umsatzsteuerklausel aufgenommen, wonach alle Parteien davon ausgehen, dass keine Umsatzsteuer anfällt. Fällt diese aber aufgrund einer nicht mehr anzugreifenden Entscheidung der Finanzbehörden doch an, muss die Umsatzsteuer von den übertragenden Städten getragen werden.

Schließlich wurden die Kündigungsfristen mit den vertraglichen Fristen mit dem gegenwärtigen Betreiber und den dortigen Verlängerungsoptionen synchronisiert, damit im Falle einer Kündigung durch eine Nachbargemeinde genug Zeit bleibt, die Verträge mit dem Betreiber entsprechend nicht zu verlängern.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen: Zweckvereinbarung VAG-Rad neu,
Zweckvereinbarung VAG-Rad Vergleichsversion

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Die Stadt Nürnberg,

vertreten durch

**Herrn Oberbürgermeister Marcus König,
- nachfolgend „Stadt Nürnberg“ genannt -
und**

die Stadt Erlangen,

vertreten durch

**Herrn Oberbürgermeister Dr. Florian Janik,
- nachfolgend „Stadt Erlangen“ genannt -**

und

die Stadt Fürth

vertreten durch

**Herrn Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung,
- nachfolgend „Stadt Fürth“ genannt-**

und

die Stadt Schwabach

vertreten durch

**Herrn Oberbürgermeister Peter Reiß
- nachfolgend „Stadt Schwabach“ genannt -**

- gemeinsam „Gebietskörperschaften“ genannt-

die Städte Erlangen, Fürth und Schwabach

- gemeinsam auch „Aufgabenträger“ genannt -

schließen gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KommZG
folgende

**Zweckvereinbarung
über die Sicherstellung der Mobilität der Bevölkerung durch Ergänzung des
ÖPNV um ein öffentliches Fahrradverleihsystems
in den Städten Erlangen, Fürth und Schwabach**

Präambel

Nach § 8 Abs. 3 PBefG i. V. m. Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG sind die Landkreise und kreisfreien Gemeinden als Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) auf ihrem Gebiet für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr zuständig. Nach Art 1 Abs. 3 BayÖPNVG, § 8 Abs. 2 PBefG zählen zum öffentlichen Personennahverkehr auch Individualverkehre mit Taxen oder Mietwagen, soweit sie den Linienverkehr ersetzen, ergänzen oder verdichten.

Auch wenn das Fahrrad als umweltverträgliches ressourcenschonendes Fortbewegungsmittel im bayerischen BayÖPNVG nicht explizit erwähnt ist, stellt das Angebot eines Verleihsystems in der multimodalen Wegekette eine ideale Ergänzung zum öffentlichen Nahverkehr dar.

Die Aufgabenträger nehmen diese Ergänzung des ÖPNV im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den öffentlichen Verkehr als Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge nach Art. 57 Abs. 1 Satz 1 BayGO wahr.

Vor diesem Hintergrund schließen die Gebietskörperschaften die folgende Zweckvereinbarung:

**§1
Gegenstand der Vereinbarung**

Gegenstand der vorliegenden Zweckvereinbarung ist die Erweiterung des hoheitlichen Aufgaben- und Zuständigkeitsgebiets der Stadt Nürnberg um die Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge, in den Stadtgebieten der Aufgabenträger ab Januar 2024 die Ergänzung des öffentlichen Personennahverkehrs durch ein öffentliches Fahrradverleihsystem gemäß Anlage 1 zu planen, zu organisieren und sicherzustellen. Anlage 1 ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

**§2
Aufgabenübertragung**

- (1) Die Städte Erlangen, Fürth und Schwabach übertragen hiermit die Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge nach Art. 57 Abs. 1 Satz 1 BayGO, auf den Gebieten der Stadt Erlangen, der Stadt Fürth sowie der Stadt Schwabach ein öffentliches Fahrradverleihsystem - gemäß Anlage 1 - zu planen, zu organisieren und sicherzustellen, mit befreiender Wirkung auf die Stadt Nürnberg, die sich zur Übernahme dieser Aufgabe verpflichtet (sog. delegierende Aufgabenübertragung).

Die Stadt Nürnberg ist insoweit auch berechtigt, die Größe sowie den Umfang des jeweiligen Fahrradverleihsystems, den Standort der jeweiligen Station sowie den Umfang der jeweiligen Flexzone - gemäß Anlage 1 - vorzugeben.

- (2) Die übrigen Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche der Städte Erlangen, Fürth und Schwabach bleiben von dieser Aufgabenübertragung unberührt.

§3 Kostenersatz

- (1) Für die Erfüllung der übertragenen Aufgabe erhält die Stadt Nürnberg von den Aufgabenträgern gemäß § 10 Abs. 3 KommZG einen angemessenen Kostenersatz, der die Personal- und Sachkosten im Zusammenhang mit dieser Aufgabenübertragung deckt (Konnexität).
- (2) Der Kostenersatz ist der Höhe nach auf den nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung berechneten Aufwand begrenzt. Die Gebietskörperschaften gehen bei Abschluss dieser Zweckvereinbarung einvernehmlich davon aus, dass mit der Wahrnehmung der Aufgabe nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 bei der Stadt Nürnberg ein zusätzlicher Aufwand - wie in Anlage 1 dargestellt - anfällt, der vom jeweiligen Aufgabenträger gegenüber der Stadt Nürnberg gem. Abs. 1 als Kostenersatz zu ersetzen ist.
- (3) Der Kostenersatz für die Übernahme dieser Aufgabe wird rückwirkend gewährt. Die Stadt Nürnberg wird dafür sorgen, dass dem jeweiligen Aufgabenträger spätestens bis acht Wochen nach dem jeweiligen Quartalsende einen prüffähigen Aufwandsnachweis vorliegt. Der jeweilige Aufgabenträger hat das Recht, den dem Nachweis für sein Stadtgebiet zu Grunde liegenden Unterlagen einzusehen. Der Kostenersatz ist mit Erhalt des Aufwandsnachweises zur Zahlung fällig.
- (4) Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei dem Kostenersatz nach dieser Regelung für die Übertragung einer hoheitlichen Zuständigkeit gem. dem KommZG um einen „nicht umsatzsteuerbaren Vorgang“ handelt. Für den Fall der Feststellung einer - auch nachträglichen - Umsatzsteuerpflicht, etwa durch bestandskräftige Verfügung der Finanzverwaltung, haben die übertragenden Gebietskörperschaften, also die Städte Erlangen, Fürth und Schwabach, die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgesetzten Höhe inklusive Zinsen nach § 233a AO zusätzlich zu dem vereinbarten Kostenersatz nachzuentrichten. Insoweit wird auf die Einrede der Verjährung verzichtet.

§4 Nutzung von Infrastruktur

Für die Ausweitung des Fahrradverleihsystems einschließlich der Errichtung der hierfür benötigten Fahrradverleihstationen gestattet der jeweilige Aufgabenträger der Stadt Nürnberg sowie dem von der Stadt Nürnberg mit dem Betrieb betrauten Unternehmen, ihre öffentlichen Verkehrsflächen bzw. -räume im erforderlichen Umfang, ab 1. Oktober 2023 für die Errichtung der Fahrradverleihstationen und - im Januar 2024 - für den Beginn des Fahrradverleihsystems in Anspruch zu nehmen. Der jeweilige Aufgabenträger wird der Stadt Nürnberg oder dem von der Stadt Nürnberg betrauten Verkehrsunternehmen insoweit - sofern erforderlich - eine Sondernutzungserlaubnis erteilen, erforderliche Instruktionsverfahren auf seine Kosten durchführen und diese Flächen unentgeltlich für das Fahrradverleihsystem zur Verfügung stellen. Der jeweilige Aufgabenträger verzichtet diesbezüglich auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren gemäß der jeweiligen Sondernutzungsgebührenordnung des jeweiligen Aufgabenträgers. Sofern eine Befreiung von den Sondernutzungsgebühren nicht möglich sein sollte, werden die anfallenden Kosten vom jeweiligen Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 zusätzlich getragen.

Sollte eine Fahrradverleihstation auf Grund von Maßnahmen des jeweiligen Aufgabenträgers oder Dritten geändert, gesichert oder verlegt werden müssen, werden die hierfür anfallenden Kosten vom jeweiligen Aufgabenträger getragen.

§5 Streitigkeiten und Schlichtung

Soweit aus dieser Vereinbarung Streitigkeiten zwischen den Gebietskörperschaften entstehen, ist vor Beschreitung des Rechtsweges zunächst die Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§6 Haftung

Für Fehler und / oder im Falle von Rechtsstreitigkeiten betreffend die Planung, Organisation und Sicherstellung des Fahrradverleihsystems haftet die Stadt Nürnberg allein.

§7 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft und wird bis zum 24.01.2027 fest abgeschlossen. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils automatisch um 24 Monate, sofern die Zweckvereinbarung nicht von einer Vertragspartei, ohne Angabe eines Grundes, mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber allen Parteien zu erfolgen. Kündigt nur einer der Aufgabenträger wird diese Zweckvereinbarung mit Zustimmung der Kommunalaufsicht mit den übrigen Vertragspartnern unverändert fortgesetzt.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben,

- wenn das Fahrradverleihsystem im Stadtgebiet des jeweiligen Auftraggebers zu gehäuftem Beschwerden oder negativer Presse führt;
- sofern die Sicherstellung des Fahrradverleihsystems für die Stadt Nürnberg wirtschaftlich unzumutbar wird oder auf Grund eines Stadtrats- oder Gremienbeschlusses eingestellt werden muss;
- sofern die Stadt Nürnberg oder ein beauftragter Dritte im Zuge der Vergabe keinen Durchführungsvertrag mit einem Betreiber für das Fahrradverleihsystem abschließen kann oder die Vergabe für den Betrieb des Fahrradverleihsystems im Zuge eines Vergabeverfahrens angegriffen oder aufgehoben wird;
- sofern die Regierung von Mittelfranken die Genehmigung für den Betrieb des Fahrradverleihsystems in den Stadtgebieten der jeweiligen Aufgabenträger nicht erteilt.

- (3) Bei Rechtsstreitigkeiten mit Dritten ist die Stadt Nürnberg berechtigt, diese Vereinbarung fristlos zu kündigen.

§8 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. nichtigen Bestimmung bzw. anstelle der Regelungslücke soll eine rechtswirksame Ersatzbestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen bzw. nichtigen Bestimmung bzw. dieser Vereinbarung als Ganzes und der Interessenverteilung in dieser Vereinbarung entsprechen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform gemäß § 126 BGB. Das Schriftformerfordernis ist nicht aufhebbar.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Nürnberg.
- (4) Nebenabreden bestehen nicht.

§9 Inkrafttreten

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG der Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft. Vorgenannte Genehmigung wird durch die Stadt Nürnberg beantragt.
- (2) Die bestehende Zweckvereinbarung, veröffentlicht im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 2/2023, S. 11 wird mit Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung aufgehoben und durch die vorliegende Zweckvereinbarung ersetzt.
- (3) Von dieser Vereinbarung werden fünf Ausfertigungen erstellt. Jede Gebietskörperschaft sowie die Regierung von Mittelfranken erhalten nach Unterzeichnung der Vereinbarung jeweils eine Ausfertigung dieser Vereinbarung samt Anlagen sowie Ausfertigungen sämtlicher Nachträge, Fortschreibungen usw., sobald diese unterzeichnet wurden.

Nürnberg, den _____

Herr Marcus König
Oberbürgermeister
der Stadt Nürnberg

Erlangen, den _____

Herr Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister
der Stadt Erlangen

Fürth, den _____

Herr Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister der
Stadt Fürth

Schwabach, den _____

Herr Peter Reiß
Oberbürgermeister der
Stadt Schwabach

Anlage 1

**Die Stadt Nürnberg,
vertreten durch
Herrn Oberbürgermeister Marcus König,
– nachfolgend „Stadt Nürnberg“ genannt –**

und

**die Stadt Erlangen,
vertreten durch
Herrn Oberbürgermeister Dr. Florian Janik,
– nachfolgend „Stadt Erlangen“ genannt –**

und

**die Stadt Fürth
vertreten durch
Herrn Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung,
– nachfolgend „Stadt Fürth“ genannt –**

und

**die Stadt Schwabach
vertreten durch
Herrn Oberbürgermeister Peter Reiß
– nachfolgend „Stadt Schwabach“ genannt –
– gemeinsam „Gebietskörperschaften“ genannt –**

**die Städte Erlangen, Fürth und Schwabach
– gemeinsam auch „Aufgabenträger“ genannt –**

**schließen gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KommZG
folgende**

Zweckvereinbarung über die Sicherstellung der Mobilität der Bevölkerung durch Ergänzung des ÖPNV um ein öffentliches Fahrradverleihsystems in den Städten Erlangen, Fürth und Schwabach

Präambel

Nach § 8 Abs. 3 PBefG i. V. m. Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG sind die Landkreise und kreisfreien Gemeinden als Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) auf ihrem Gebiet für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr zuständig. Nach Art 1 Abs. 3 BayÖPNVG, § 8 Abs. 2 PBefG zählen zum öffentlichen Personennahverkehr auch Individualverkehre mit Taxen oder Mietwagen, soweit sie den Linienverkehr ersetzen, ergänzen oder verdichten.

Auch wenn das Fahrrad als umweltverträgliches ressourcenschonendes Fortbewegungsmittel im bayerischen BayÖPNVG nicht explizit erwähnt ist, stellt das Angebot eines Verleihsystems in der multimodalen Wegekette eine ideale Ergänzung zum öffentlichen Nahverkehr dar.

Die Aufgabenträger nehmen diese Ergänzung des ÖPNV im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den öffentlichen Verkehr als Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge nach Art. 57 Abs. 1 Satz 1 BayGO wahr.

Vor diesem Hintergrund schließen die Gebietskörperschaften die folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der vorliegenden Zweckvereinbarung ist die Erweiterung des hoheitlichen Aufgaben- und Zuständigkeitsgebiets der Stadt Nürnberg um die Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge, in den Stadtgebieten der Aufgabenträger ab Januar 2024 die Ergänzung des öffentlichen Personennahverkehrs durch ein öffentliches Fahrradverleihsystem gemäß Anlage 1 zu planen, zu organisieren und sicherzustellen. Anlage 1 ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 2

Aufgabenübertragung

- (1) Die Städte Erlangen, Fürth und Schwabach übertragen hiermit die Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge nach Art. 57 Abs. 1 Satz 1 BayGO, auf den Gebieten der Stadt Erlangen, der Stadt Fürth sowie der Stadt Schwabach ein öffentliches Fahrradverleihsystem – gemäß Anlage 1 – zu planen, zu organisieren und sicherzustellen, mit befreiender Wirkung auf die Stadt Nürnberg, die sich zur Übernahme dieser Aufgabe verpflichtet (sog. delegierende Aufgabenübertragung).

Die Stadt Nürnberg ist insoweit auch berechtigt, die Größe sowie den Umfang des jeweiligen Fahrradverleihsystems, den Standort der jeweiligen Station sowie den Umfang der jeweiligen Flexzone – gemäß Anlage 1 – vorzugeben.

- (2) Die übrigen Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche der Städte Erlangen, Fürth und Schwabach bleiben von dieser Aufgabenübertragung unberührt.

§ 3

Kostenersatz

- (1) Für die Erfüllung der übertragenen Aufgabe erhält die Stadt Nürnberg von den Aufgabenträgern gemäß § 10 Abs. 3 KommZG einen angemessenen Kostenersatz, der die Personal- und Sachkosten im Zusammenhang mit dieser Aufgabenübertragung deckt (Konnexität).
- (2) Der Kostenersatz ist der Höhe nach auf den nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung berechneten Aufwand begrenzt. Die Gebietskörperschaften gehen bei Abschluss dieser Zweckvereinbarung einvernehmlich davon aus, dass mit der Wahrnehmung der Aufgabe nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 bei der Stadt Nürnberg ein zusätzlicher Aufwand – wie in Anlage 1 dargestellt – anfällt, der vom jeweiligen Aufgabenträger gegenüber der Stadt Nürnberg gem. Abs. 1 als Kostenersatz zu ersetzen ist.
- (3) Der Kostenersatz für die Übernahme dieser Aufgabe wird rückwirkend gewährt. Die Stadt Nürnberg wird dafür sorgen, dass dem jeweiligen Aufgabenträger spätestens bis acht Wochen nach dem jeweiligen Quartalsende einen prüffähigen Aufwandsnachweis vorliegt. Der jeweilige Aufgabenträger hat das Recht, den dem Nachweis für sein Stadtgebiet zu Grunde liegenden Unterlagen einzusehen. Der Kostenersatz ist mit Erhalt des Aufwandsnachweises zur Zahlung fällig.
- (4) Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei dem Kostenersatz nach dieser Regelung für die Übertragung einer hoheitlichen Zuständigkeit gem. dem KommZG um einen „nicht umsatzsteuerbaren Vorgang“ handelt. Für den Fall der Feststellung einer – auch nachträglichen – Umsatzsteuerpflicht, etwa durch bestandskräftige Verfügung der Finanzverwaltung, haben die übertragenden Gebietskörperschaften, also die Städte Erlangen, Fürth und Schwabach, die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgesetzten Höhe inklusive Zinsen nach § 233a AO zusätzlich zu dem vereinbarten Kostenersatz nachzuentrichten. Insoweit wird auf die Einrede der Verjährung verzichtet.

§ 4

Nutzung von Infrastruktur

Für die Ausweitung des Fahrradverleihsystems einschließlich der Errichtung der hierfür benötigten Fahrradverleihstationen gestattet der jeweilige Aufgabenträger der Stadt Nürnberg sowie dem von der Stadt Nürnberg mit dem Betrieb betrauten Unternehmen, ihre öffentlichen Verkehrsflächen bzw. -räume im erforderlichen Umfang, ab 1. Oktober 2023 für die Errichtung der Fahrradverleihstationen und – im Januar 2024 – für den Beginn des Fahrradverleihsystems in Anspruch zu nehmen. Der jeweilige Aufgabenträger wird der Stadt Nürnberg oder dem von der Stadt Nürnberg betrauten Verkehrsunternehmen insoweit – sofern erforderlich – eine

Sondernutzungserlaubnis erteilen, erforderliche Instruktionenverfahren auf seine Kosten durchführen und diese Flächen unentgeltlich für das Fahrradverleihsystem zur Verfügung stellen. Der jeweilige Aufgabenträger verzichtet diesbezüglich auf die Erhebung von Sondernutzungsgebühren gemäß der jeweiligen Sondernutzungsgebührenordnung des jeweiligen Aufgabenträgers. Sofern eine Befreiung von den Sondernutzungsgebühren nicht möglich sein sollte, werden die anfallenden Kosten vom jeweiligen Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 zusätzlich getragen.

Sollte eine Fahrradverleihstation auf Grund von Maßnahmen des jeweiligen Aufgabenträgers oder Dritten geändert, gesichert oder verlegt werden müssen, werden die hierfür anfallenden Kosten vom jeweiligen Aufgabenträger getragen.

§ 5 Streitigkeiten und Schlichtung

Soweit aus dieser Vereinbarung Streitigkeiten zwischen den Gebietskörperschaften entstehen, ist vor Beschreitung des Rechtsweges zunächst die Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 6 Haftung

Für Fehler und / oder im Falle von Rechtsstreitigkeiten betreffend die Planung, Organisation und Sicherstellung des Fahrradverleihsystems haftet die Stadt Nürnberg allein.

§ 7 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft und wird bis zum 24.01.2027 fest abgeschlossen. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils automatisch um 24 Monate, sofern die Zweckvereinbarung nicht von einer Vertragspartei, ohne Angabe eines Grundes, mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber allen Parteien zu erfolgen. Kündigt nur einer der Aufgabenträger wird diese Zweckvereinbarung mit Zustimmung der Kommunalaufsicht mit den übrigen Vertragspartnern unverändert fortgesetzt.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben,

- wenn das Fahrradverleihsystem im Stadtgebiet des jeweiligen Auftraggebers zu gehäuften Beschwerden oder negativer Presse führt;
- sofern die Sicherstellung des Fahrradverleihsystems für die Stadt Nürnberg wirtschaftlich unzumutbar wird oder auf Grund eines Stadtrats- oder Gremienbeschlusses eingestellt werden muss;

- sofern die Stadt Nürnberg oder ein beauftragter Dritte im Zuge der Vergabe keinen Durchführungsvertrag mit einem Betreiber für das Fahrradverleihsystem abschließen kann oder die Vergabe für den Betrieb des Fahrradverleihsystems im Zuge eines Vergabeverfahrens angegriffen oder aufgehoben wird;
 - sofern die Regierung von Mittelfranken die Genehmigung für den Betrieb des Fahrradverleihsystems in den Stadtgebieten der jeweiligen Aufgabenträger nicht erteilt.
- (3) Bei Rechtsstreitigkeiten mit Dritten ist die Stadt Nürnberg berechtigt, diese Vereinbarung fristlos zu kündigen.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. nichtigen Bestimmung bzw. anstelle der Regelungslücke soll eine rechtswirksame Ersatzbestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen bzw. nichtigen Bestimmung bzw. dieser Vereinbarung als Ganzes und der Interessenverteilung in dieser Vereinbarung entsprechen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform gemäß § 126 BGB. Das Schriftformerfordernis ist nicht aufhebbar.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Nürnberg.
- (4) Nebenabreden bestehen nicht.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG der Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft. Vorgenannte Genehmigung wird durch die Stadt Nürnberg beantragt.
- (2) Die bestehende Zweckvereinbarung, veröffentlicht im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 2/2023, S. 11 wird mit Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung aufgehoben und durch die vorliegende Zweckvereinbarung ersetzt.
- (3) Von dieser Vereinbarung werden fünf Ausfertigungen erstellt. Jede Gebietskörperschaft sowie die Regierung von Mittelfranken erhalten nach Unterzeichnung der Vereinbarung jeweils eine Ausfertigung dieser Vereinbarung samt Anlagen sowie Ausfertigungen sämtlicher Nachträge, Fortschreibungen usw., sobald diese unterzeichnet wurden.

Nürnberg, den _____

Erlangen, den _____

Herr Marcus König
Oberbürgermeister
der Stadt Nürnberg

Fürth, den _____

Herr Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister
der Stadt Fürth

Anlage 1

Herr Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister
der Stadt Erlangen

Schwabach, den _____

Herr Peter Reiß
Oberbürgermeister
der Stadt Schwabach

**An den
Oberbürgermeister der Stadt Erlangen
Rathausplatz 1
91054 Erlangen**

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 17.02.2026
Antragsnr.: 017/2026
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: I/52
mit Referat:

Erlangen, den 17.2.2026

Dringlichkeitsantrag zum Statrat am 26.2.2026 - Keine Aussperrung der Erlanger Schwimmfreunde in den Sommermonaten aus der Hannah-Stockbauer-Halle!

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister!

Die Hannah-Stockbauer Halle hat den Erlanger Bürgerinnen und Bürgern in den vergangenen Jahrzehnten immer auch in den Sommermonaten zur Verfügung gestanden. Seit zwei Jahren ist diese für die Bürgerinnen und Bürger in dieser Zeit leider nicht mehr geöffnet! Das bedauern wir als ödp-Fraktion sehr.

„Gesundheitsschwimmer“, Menschen mit Einschränkungen, Familien mit (kleinen) Kindern, Breitensportschwimmern, die nicht im Verein sind und vielen anderen wird so das Schwimmen in Erlangen nur noch in den beiden Freibädern ermöglicht, wo es für viele aus persönlichen Gründen nicht möglich ist.

Viele sind deshalb gezwungen in unsere Nachbarstädte zu fahren, wo die Hallenbäder auch im Sommer geöffnet haben. Andere verzichten ganz auf den Gesundheitssport Schwimmen in den Sommermonaten, da sie z.B. nicht ausreichend mobil sind. Dies hat nicht nur zur Folge, dass die Eintrittsgelder nicht in Erlangen bleiben, sondern ist auch klimaschädlich. Wir können nicht erkennen, wie die Entscheidung der ESTW unter dem Aspekt des Beschlusses des Erlanger Stadtrates zum 2019 ausgerufenen „Klimanotstand“ einhergeht bzw. mit der Gesundheitsstadt Erlangen im Einklang steht.

Vereine und Schulen dürfen glücklicherweise die Schwimmhalle nutzen. Die Halle und die Becken sind also im „Voll-Betrieb“. Es entstehen somit keine zusätzlichen Kosten, wenn die Öffentlichkeit auch wieder in die Schwimmhalle dürfte. Die Umkleiden des Freibads könnten von der Öffentlichkeit genutzt werden, zusätzliche Reinigungs- und Betriebskosten entstehen dadurch nicht.

Anscheinend wird von den ESTW „Personalmangel“ als Grund für das Ausschließen der Bevölkerung aus der Schwimmhalle im Sommer als Grund genannt. Wir können dies jedoch nicht erkennen, es sind in dieser Zeit ausreichend Rufkräfte vorhanden, einige von diesen werden anscheinend kaum angefordert.

Sollte dies jedoch für den Betreiber der einzige richtige Grund für den Ausschluss von Behinderten, Senioren, Breitensportlern u. a. aus der Schwimmhalle sein, so wäre es unser Meinung nach durchaus möglich, der Erlanger Schwimmfamilie die Halle wenigsten zu einigen Terminen zur



Ökologisch-Demokratische Partei Erlangen

ÖDP-Stadtratsfraktion:

Joachim Jarosch (Vors.)

Barbara Grille M.A.

Gerda-Marie Reitzenstein

Adresse:

Rathausplatz 1

91052 Erlangen

Tel.: 09131/ 86-2493

E-mail:

öedp.fraktion@erlangen.de

www.öedp-erlangen.de

Geschäftsführung:

Renate Lohmann

Sprechzeiten / Zimmer 128:

Dienstag 16.30 – 17.30 Uhr

Donnerstag 16.00 – 18.00 Uhr

"Die Welt hat genug für jedermanns Bedürfnisse, aber nicht für jedermanns Gier."

Mahatma Gandhi



Verfügung zu stellen, wie zum Beispiel an Wochenenden. Am Wochenende gibt es auch keine Überschneidungen mit den Schulen. Eine Reduzierung der Öffnungszeiten wurde scheinbar in den letzten Jahren nie in Erwägung gezogen, sondern nur die umgesetzte „Komplettausschlussvariante“! Es ist eine Entscheidung gegen den Breiten- und Gesundheitssport in Erlangen.

Eine weiterhin praktizierte „Komplettaussperrung“ der Erlanger Öffentlichkeit aus der einzigen Schwimmhalle in unserer Großstadt Erlangen halten wir für nicht tragbar!

Aus den oben genannten Gründen beantragen wir deshalb:

Die Hannah-Stockbauer-Halle wird für die Erlanger Bevölkerung auch in den Sommermonaten wieder geöffnet.

1. Es ist zu prüfen, ob eine reduzierte Öffnungszeit eingerichtet werden kann, soweit ggf. nicht ausreichend Personal zur Verfügung steht.
2. Sollte kein Aufsichtspersonal zur Verfügung stehen, so ist zu einer Gesprächsrunde mit den Erlanger schwimmsporttreibenden Vereinen einzuladen, mit dem Ziel die Vereine als Wasseraufsichten (ehrenamtlich) einzubinden.
3. Die Entscheidung hierzu ist umgehend zu treffen, dass die **Halle bereits in 2026 wieder den Erlanger Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung steht.**
4. Die Freibadesaison im Röthelheimbad wurde im Jahr 2025 erstmalig gekürzt und begann nicht wie immer am 01.05. eines Jahres. Hier ist ebenfalls umgehend zu prüfen, ob dies ab 01.05.26 wieder möglich ist. Leider ist dies ebenfalls eine zusätzliche Einschränkung für die Erlanger Schwimmfamilie und monetär betrachtet gleichzeitig eine „versteckte“ zusätzliche Preiserhöhung.

Da es eine **kommunalpolitische Entscheidung** ist, öffentliche Schwimmhallen der Bürgerschaft anzubieten / vorzuhalten oder zu schließen, und die „Vorlaufzeit“ bis Mai 2026 nicht mehr allzu lange ist, stellen wir diesen Antrag als Dringlichkeitsantrag zum Februar-Stadtrat, damit für alle Beteiligten noch eine ausreichende Vorlaufzeit besteht, soweit man den **politischen Willen** aufbringt, bereits für das Jahr 2026 wieder den alten Istzustand herzustellen.

Ökologische Grüße

Joachim Jarosch

Fraktionsvorsitzender

Barbara Grille

Stadträtin

Gerda Reitzenstein

Stadträtin

Sportpolitischer Sprecher

Grüne Liste Rathausplatz 1 91052 Erlangen

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen



Rathausplatz 1
91052 Erlangen
tel 09131/862781
buero@gl-erlangen.de
gl-erlangen.de

Erlangen, den 10.02.2026

Anfrage zum Stadtrat am 26.02.2026: Erlanger Poesie-Preis für Literatur als Übersetzung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

gemäß Beschluss 47/111/2020 soll dieser Preis turnusmäßig alle zwei Jahre in Erlangen verliehen werden.

Wir bitten um folgende Informationen:

- Warum erfolgte im Jahr 2025 keine Preisverleihung? Warum fand auch die damit im Zusammenhang stehende Übersetzer:innenwerkstatt nicht statt?
- Wann wird die nächste Preisverleihung in Erlangen erfolgen?
- Wann wird die nächste Übersetzer:innenwerkstatt in Erlangen stattfinden?

Wir bitten hierzu auch um eine Aussage einer Vertretung der Jury / des Trägervereins.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kerstin Heuer, Sprecherin für Bildung
gez. Eva Linhart, Fraktionsvorsitzende

F.d.R.: Wolfgang Most (Geschäftsführung)